

Familienleistungen

Anträge auf Leistungen für Kinder aus
einkommensschwachen Familien



März 2022

Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
im Auftrag des Bundeskanzleramtes, Referat 613

Ihr Kontakt zu uns:

Referat 613 (Bessere Rechtsetzung; Geschäftsstelle Bürokratieabbau)
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

buerokratieabbau@bk.bund.de
www.bundesregierung.de/buerokratieabbau

Statistisches Bundesamt
Gruppe I2 - Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
erfuellungsaufwand@destatis.de
www.destatis.de

Erschienen im März 2022

Fotorechte:

Titelbild © David Laurens/PhotoAlto/PAI195000046 / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	8
Anhangsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	10
1 Einleitung	11
2 Zielsetzung und Untersuchungsgegenstand	12
2.1 Projektziel	12
2.2 Definition „Einkommensschwache Familien“	13
2.3 Leistungen und deren rechtliche Grundlagen	14
2.3.1 ALG II inkl. Sozialgeld	14
2.3.2 Kinderzuschlag	14
2.3.3 Bildung und Teilhabe	16
2.3.4 Zusammenspiel der Leistungen	17
3 Erhebungskonzept und Methodik	18
3.1 Methodik	18
3.2 Erhebungsinstrumente	19
3.3 Stichprobenziehung	23
3.4 Datenerhebung	25
3.5 Struktur der Befragten	27
3.6 Besonderheiten der Feldarbeit	31
4 Ergebnisse	33
4.1 Explorative Voruntersuchung	33
4.2 Status quo – alle Leistungen	36
4.2.1 Zusammenarbeit aller Akteure	36
4.2.2 Informationsmaterial und Antragsformulare	39
4.2.3 Beratungsleistung	40
4.3 ALG II inkl. Sozialgeld	44
4.3.1 Status quo	45
4.3.2 Schwierigkeiten	47
4.3.3 Verbesserungsvorschläge	53
4.4 Kinderzuschlag	56

4.4.1	Status quo.....	56
4.4.2	Schwierigkeiten	59
4.4.3	Verbesserungsvorschläge.....	64
4.5	Bildung und Teilhabe	73
4.5.1	Status quo.....	73
4.5.2	Schwierigkeiten	77
4.5.3	Verbesserungsvorschläge.....	80
4.5.4	Pass-System.....	81
4.6	Unterschiedliche Organisation der Jobcenter zkt vs. gE.....	84
4.7	Allgemeine Verbesserungsvorschläge.....	86
4.7.1	Digitalisierung.....	86
4.7.2	Allgemeine Verbesserungsvorschläge.....	87
4.7.3	Voneinander lernen.....	94
5	Resultat und Ausblick	97
5.1	Schlussfolgerungen.....	97
5.2	Ausblick.....	101
	Anhang	103

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verwaltungsbefragung - Art der Kommune.....	28
Abbildung 2: Beratungsstellenbefragung - Art der Kommune.....	28
Abbildung 3: Verwaltungsbefragung – Art der Verwaltung.....	29
Abbildung 4: Beratungsstellenbefragung - Art der Beratungsstelle	29
Abbildung 5: Sozialgeld – Art des befragten Jobcenters.....	30
Abbildung 6: BuT-Leistungen – Verwaltungen mit/ ohne Pass-System.....	30
Abbildung 7: Regelmäßiger Austausch mit Dritten.....	36
Abbildung 8: Regelmäßiger/ direkter Daten- und Informationsaustausch mit anderen Behörden.....	37
Abbildung 9: Zufriedenheit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Behörden.....	39
Abbildung 10: Überwiegende Kommunikation vor und während Corona ALG II ..	40
Abbildung 11: Überwiegende Kommunikation vor und während Corona KiZ.....	41
Abbildung 12: Häufigkeit der Beratung zu KiZ.....	41
Abbildung 13: Überwiegende Kommunikation vor und während Corona BuT.....	43
Abbildung 14: Überwiegende Kommunikation vor und während Corona (Beratungsstellen)	44
Abbildung 15: Häufigkeit von Rückfragen wegen fehlender oder unklarer Angaben und Nachweise ALG II.....	46
Abbildung 16: Häufigste Schwierigkeiten bei der Beantragung ALG II (Verwaltung)	47
Abbildung 17: Häufigste Schwierigkeiten im Verfahrensablauf ALG II (Verwaltung)	48
Abbildung 18: Was wird bei Antragstellung ALG II als besonders schwierig wahrgenommen? (Beratungsstellen).....	48
Abbildung 19: Häufigste Schwierigkeiten in Bezug auf das Antragsformular ALG II (Beratungsstellen)	49
Abbildung 20: Häufigste Schwierigkeiten bei Beschaffung der Nachweise ALG II (Beratungsstellen)	50
Abbildung 21: Häufigste Schwierigkeiten im Verfahrensablauf ALG II (Beratungsstellen)	51
Abbildung 22: Schwierigkeiten beim Wechsel des Leistungsbezuges ALG II (Verwaltung).....	52
Abbildung 23: Schwierigkeiten beim Wechsel des Leistungsbezuges ALG II (Beratungsstellen)	52
Abbildung 24: Verbesserungsvorschläge zum ALG II-Antrag (Verwaltung)	53
Abbildung 25: Verbesserungsvorschläge zum ALG II-Antrag (Beratungsstellen)...	53
Abbildung 26: Verbesserungsvorschläge zum Verfahren ALG II (Verwaltung)	54
Abbildung 27: Verbesserungsvorschläge zum Verfahren ALG II (Beratungsstellen)	54
Abbildung 28: Bekanntheitsgrad KiZ	57
Abbildung 29: Häufigkeit von Rückfragen wegen fehlender oder unklarer Angaben und Nachweise KiZ.....	58
Abbildung 30: Häufigste Schwierigkeiten bei der Beantragung KiZ (Verwaltung) .	60
Abbildung 31: Häufigste Schwierigkeiten im Verfahrensablauf KiZ (Verwaltung) .	60

Abbildung 32: Was wird bei Antragstellung KiZ als besonders schwierig wahrgenommen? (Beratungsstellen).....	61
Abbildung 33: Häufigste Schwierigkeiten bei Beschaffung der Nachweise KiZ (Beratungsstellen)	61
Abbildung 34: Häufigste Schwierigkeiten in Bezug auf das Antragsformular KiZ (Beratungsstellen)	62
Abbildung 35: Häufigste Schwierigkeiten im Verfahrensablauf KiZ (Beratungsstellen).....	62
Abbildung 36: Schwierigkeiten beim Wechsel des Leistungsbezuges KiZ (Verwaltung).....	63
Abbildung 37: Schwierigkeiten beim Wechsel des Leistungsbezuges KiZ (Beratungsstellen)	63
Abbildung 38: Häufigkeit keine Beantragung von KiZ trotz Anspruch (Beratungsstellen)	64
Abbildung 39: Konkrete Verbesserungsvorschläge KiZ (Verwaltung).....	67
Abbildung 40: Konkrete Verbesserungsvorschläge KiZ (Beratungsstellen)	67
Abbildung 41: Verbesserungsvorschläge zum KiZ-Antrag (Verwaltung).....	69
Abbildung 42: Verbesserungsvorschläge zum KiZ-Antrag (Beratungsstellen)	69
Abbildung 43: Verbesserungsvorschläge zum Verfahren KiZ (Verwaltung).....	70
Abbildung 44: Verbesserungsvorschläge zum Verfahren KiZ (Beratungsstellen) ..	71
Abbildung 45: Vorschläge zur Verbesserung des Überblicks KiZ (Beratungsstellen)	72
Abbildung 46: Wie können BuT-Leistungen in Ihrer Kommune beantragt werden? (Verwaltung).....	74
Abbildung 47: Müssen Bezieher von KiZ oder Wohngeld einen anderen bzw. zusätzlichen Antrag auf BuT-Leistungen stellen? (Verwaltung).....	75
Abbildung 48: Häufigste Schwierigkeiten bei der Beantragung BuT (Verwaltung) ..	77
Abbildung 49: Häufigste Schwierigkeiten bei der Beantragung BuT (Beratungsstellen)	78
Abbildung 50: Besondere Hemmnisse bei bestimmten Leistungsangeboten zu BuT (Verwaltung).....	79
Abbildung 51: Besondere Hemmnisse bei bestimmten Leistungsangeboten zu BuT (Beratungsstellen)	79
Abbildung 52: Häufigkeit Nichtbeantragung BuT.....	80
Abbildung 53: Verbesserungsvorschläge zu BuT (Verwaltung).....	80
Abbildung 54: Verbesserungsvorschläge zu BuT (Beratungsstellen)	81
Abbildung 55: BuT-Pass-System (mögliche) Vorteile (Verwaltung)	83
Abbildung 56: BuT-Pass-System (mögliche) Vorteile (Beratungsstellen).....	83
Abbildung 57: BuT-Pass-System (mögliche) Nachteile (Verwaltung).....	83
Abbildung 58: BuT-Pass-System (mögliche) Nachteile (Beratungsstellen)	84
Abbildung 59: Voraussetzungen für die Nutzung digitaler Angebote (Beratungsstellen)	87
Abbildung 60: Welche Leistungen sollten noch angeboten werden? (Verwaltung)	88
Abbildung 61: Welche Leistungen sollten noch angeboten werden? (Beratungsstellen)	89
Abbildung 62: Weitere allgemeine Verbesserungsvorschläge (Verwaltung).....	90

Abbildung 63: Weitere allgemeine Verbesserungsvorschläge (Beratungsstellen)	91
Abbildung 64: Was könnte Ihnen die Arbeit mit den Familien erleichtern? (Verwaltung).....	92
Abbildung 65: Was könnte Ihnen die Arbeit mit den Familien erleichtern? (Beratungsstellen)	93

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Befragungsleitfäden	23
Tabelle 2: Stichprobenplan Projekt „Familienleistungen“	25
Tabelle 3: Anzahl der Interviews je Bundesland	27
Tabelle 4: Steckbrief Sozialgeld	44
Tabelle 5: Steckbrief KiZ	56
Tabelle 6: Steckbrief BuT	73

Anhangsverzeichnis

Anhang A: Leitfaden für Befragung von Familienkassen.....	103
Anhang B: Leitfaden für die Befragung von Jobcentern, Sozialämtern, Stadt- oder Kreisverwaltungen.....	110
Anhang C: Leitfaden für die Befragung von Beratungsstellen	122

Abkürzungsverzeichnis

ALG II	Arbeitslosengeld II
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BG	Bedarfsgemeinschaft
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMZ	Bemessungszeitraum
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BuT	Bildung und Teilhabe
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BWZ	Bewilligungszeitraum
gE	Gemeinsame Einrichtung
KiZ	Kinderzuschlag
NKR	Nationaler Normenkontrollrat
opDS	Operativer Datensatz
SGB II	Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – So- zialhilfe
StaFamG	Starke-Familien-Gesetz
StBA	Statistisches Bundesamt
zkT	zugelassener kommunaler Träger

1 Einleitung

In Deutschland gelten 25,6 % aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren laut AROPE Index¹ 2020 als durch Armut oder soziale Ausgrenzung gefährdet.² In ihren Familien wird nur ein kleines oder gar kein Erwerbseinkommen erwirtschaftet. Die daraus resultierenden beengten wirtschaftlichen Verhältnisse belasten häufig den Alltag dieser Kinder und Jugendlichen. Eine mangelnde soziale und kulturelle Teilhabe steht oft im Zusammenhang mit dieser familiären Situation.

Um dieser Problematik entgegen zu wirken, stehen in Deutschland Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien aufgrund verschiedener gesetzlicher Regelungen finanzielle Unterstützungen oder Sachleistungen zur Verfügung. Oftmals fällt es aber den betroffenen Familien in der aktuellen Lebenssituation schwer, die verschiedenen Ansprüche auf Leistungen zu überblicken und diese bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Es kommt somit durchaus vor, dass Leistungen nicht beantragt werden, obwohl ein Anspruch darauf bestehen würde. Wird hingegen eine Leistung bei der zuständigen Behörde beantragt, ist das Antragsformular oftmals fehlerhaft ausgefüllt oder die Anträge werden unvollständig eingereicht. Dadurch entsteht auf Seiten der Verwaltung sowie auch beim Betroffenen mitunter ein erheblicher Mehraufwand. Eine zeitnahe Bewilligung und damit auch eine rechtzeitige Zurverfügungstellung der für die Kinder und Jugendlichen erforderlichen Leistungen ist dann nicht möglich.

Bei der Besprechung der ehemaligen Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 02.12.2020 wurde die oben beschriebene Problematik aufgegriffen und als ein Teil des Maßnahmenprogramms von Bund und Ländern für Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung beschlossen.

Unter dem Blickwinkel „Voneinander lernen“ wurde das Statistische Bundesamt (StBA) gebeten, im Rahmen eines Projekts „Anträge auf Leistungen für Kinder in einkommensschwachen Familien“ Beispiele guter Praxis zu untersuchen, um die Weiterentwicklung des Verwaltungshandelns in Deutschland wirksam zu unterstützen.

Das Projekt wird unter der Koordination des Bundeskanzleramtes, Referat 613, durchgeführt. Projektbegleitende Bundesministerien sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium der Finanzen. Die Bundesländer Hamburg und Nordrhein-Westfalen begleiten das Projekt länderseitig.

Im folgenden Kapitel werden zunächst das Projektziel konkretisiert und die Begrifflichkeit der „einkommensschwachen Familien“ definiert sowie die im vorliegenden Projekt untersuchten Leistungen - Arbeitslosengeld II (ALG II) inkl. Sozialgeld, Kinderzuschlag (KiZ) und Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) - dargestellt.

¹ Der AROPE-Index (*At Risk Of Poverty or social Exclusion*) ist eine zentrale statistische Kennziffer für die Messung von Armutgefährdung oder sozialer Ausgrenzung.

² Vgl.: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutgefahrdung/Tabellen/eurostat-armut-sozialeausgrenzung-mz-silc.html> (Zuletzt aufgerufen am 08.11.2021)

Die methodischen Grundlagen sowie das Erhebungskonzept werden in Kapitel 3 erläutert.

In Kapitel 4 werden die Ergebnisse der Feldphase nach einzelnen Leistungen beschrieben. Dabei wird der Fokus einerseits auf den Status quo und die derzeitigen Schwierigkeiten gelegt, andererseits werden mögliche Verbesserungsvorschläge und Verfahrensverbesserungen aufgezeigt. Bei der Leistung „BuT“ wird darüber hinaus auf den Einsatz eines sogenannten Pass-Systems eingegangen.

Kapitel 5 fasst die wichtigsten Erkenntnisse des Projektes zusammen und zieht ein Fazit hinsichtlich der Fragestellung, wie der Überblick zu den Leistungsangeboten gefördert und Anträge vereinfacht werden können.

2 Zielsetzung und Untersuchungsgegenstand

2.1 Projektziel

Das Ziel für dieses Projekt: „Überblick beim Adressaten fördern und Anträge vereinfachen“ wurde von der Ministerpräsidentenkonferenz festgelegt. Um diese vorgegebene Zielsetzung zu erreichen und Antworten auf diese Vorgabe zu finden, wird zunächst der aktuelle Stand des Antragsverfahrens untersucht. Darüber hinaus werden sowohl Schwierigkeiten als auch Verbesserungsvorschlägen erfragt.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sollen derzeitige Beratungs- und Bearbeitungsaufwände bei der Verwaltung und bei den Beratungsstellen (stellvertretend für die Bürgerinnen und Bürger) erhoben und Fragen zur Antragsituation (Informationsmaterial, Antragsverfahren) und zur Zusammenarbeit mit Behörden gestellt werden. Dies geschieht auch unter Einbeziehung der zuletzt erfolgten gesetzlichen Änderungen des Starke-Familien-Gesetzes (StaFamG).

Daneben werden die Auswirkungen der aktuellen Coronavirus-Pandemie auf das allgemeine Antragsverfahren berücksichtigt. Es wird im Rahmen des Projekts daher beleuchtet, ob vorübergehende gesetzliche Vereinfachungen wie die vereinfachte Beantragung von ALG II und der „Notfall-KiZ“ auch nach der Coronavirus-Pandemie fortgelten sollten.

Die Ergebnisse der Lebenslagenbefragung 2019 bieten erste wertvolle Erkenntnisse zum zu untersuchenden Sachverhalt. Bürgerinnen und Bürger hatten bei dieser Befragung die Möglichkeit, ihre Zufriedenheit u. a. zur Beantragung von KiZ und BuT-Leistungen anzugeben und konnten Probleme sowie Verbesserungsvorschläge nennen. Relevante Hindernisse und Verbesserungsvorschläge werden für dieses Projekt abgeleitet und in den Befragungen aufgegriffen.

Im Rahmen dieses Projektes werden die Leistungen ALG II inkl. Sozialgeld, der KiZ sowie die BuT-Leistungen betrachtet. Weitere Leistungen wie beispielsweise Wohngeld oder Unterhaltsvorschuss werden nicht untersucht, um die Komplexität des Projekts nicht weiter zu erhöhen.

Ebenso wird die Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht berücksichtigt, da nur ein geringer Anteil an Kindern entsprechende Leistungen erhält.

Besonderer Fokus wird auf die Schwierigkeiten und Hindernisse gelegt, welche während der Beantragung von Leistungen bei einkommensschwachen Familien auftreten.

Die daraus resultierenden Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf die Förderung eines besseren Überblicks über die zur Verfügung stehenden Leistungen werden thematisch geclustert und dargestellt. Ebenso soll eruiert werden, wie aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung der Zugang sowie die Beantragung der Leistungen optimiert werden kann. Besonders in den Blick genommen werden dabei Sachverhalte, die im derzeitigen Antragsverfahren problembehaftet sind und bei denen es vermehrt zu Fehlern oder Rückfragen der Verwaltung kommt.

Eine Bewertung der Vorschläge sowie die Prüfung einer möglichen Umsetzbarkeit wird im Rahmen des Projekts nicht vorgenommen.

2.2 Definition „Einkommensschwache Familien“

Wann eine Familie in Deutschland als einkommensschwach gilt, ist nicht eindeutig definiert. Es gibt verschiedene Ansätze, einkommensschwach zu definieren. Häufig wird in der Statistik das Konzept der relativen Einkommensarmut genutzt. „Eine Person gilt nach der EU-Definition für EU-SILC³ als armutsgefährdet, wenn sie über weniger als 60 % des mittleren Einkommens der Gesamtbevölkerung verfügt.“⁴ Alternativ kann man auch das Mindesteinkommen zur Bestimmung verwenden. Nach dieser Definition markiert das Beziehen bestimmter Sozialleistungen das politisch festgelegte Mindesteinkommen. Da es sich schwierig gestaltet, genau die Personen zu befragen, die unter die Grenze des relativen Einkommens fallen, wurde entschieden, einkommensschwach im Hinblick auf den Bezug von Leistungen zu definieren.

Als einkommensschwach werden demnach Personen definiert, die KiZ, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder BuT-Leistungen beziehen. Eine einheitliche monetäre Größe als Unterscheidungskriterium, ob eine Familie als einkommensschwach gilt oder nicht, wird im Weiteren nicht verwendet.

³ Die EU-SILC (*European Union Statistics on Income and Living Conditions*) ist eine europäische Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen.

⁴ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr.391 vom 3.11.2016: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/11/PD16_391_634.html (Zuletzt aufgerufen am 23.11.2021)

2.3 Leistungen und deren rechtliche Grundlagen

2.3.1 ALG II inkl. Sozialgeld

Erwerbsfähige Menschen, deren zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen zur Lebensunterhaltssicherung nicht ausreicht, können ALG II erhalten. Kinder unter 15 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben, in der mindestens ein Mitglied der BG dazu berechtigt ist ALG II zu beziehen, haben gegebenenfalls Anspruch auf Sozialgeld. Das Sozialgeld ist neben dem ALG II ein Baustein der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das den Lebensunterhalt für die BG sicherstellen soll, wenn das vorhandene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht. Gesetzliche Grundlage ist das SGB II.⁵

Bei der Berechnung der Höhe der Leistung werden neben dem Regelbedarf auch die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, soweit diese nicht durch Einkommen oder Vermögen gedeckt sind. In besonderen Lebenslagen wie alleinerziehend, Schwangerschaft oder bei gesundheitlichen Einschränkungen können auch Mehrbedarfe berücksichtigt werden.

Um Sozialgeld zu erhalten, ist mit dem Hauptantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II pro Kind unter 15 Jahren in der BG die Anlage „KI“ auszufüllen. Der Antrag ist in dem Jobcenter zu stellen, das für den jeweiligen Wohnort zuständig ist. Der Antrag gilt in der Regel rückwirkend ab dem 1. des Monats und wird für 12 Monate bewilligt. Die individuelle Höhe des zu bewilligenden ALG II ist abhängig von den individuellen Bedarfen, insbesondere der Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung und der jeweiligen Regelbedarfsstufe.

Für (unverheiratete) Kinder zwischen 15 und 24 Jahren ist pro Kind die Anlage für eine weitere Person ab 15 Jahren in der BG (Anlage „WEP“) einzureichen.

Über 15-jährige erwerbsfähige Jugendliche, die ausbildung- und arbeitsuchend sind, können durch eigene Antragstellung ihre Interessen selbst wahrnehmen (§ 38 SGB II). In diesem Falle gehören die Eltern oder ein Elternteil aus dem Haushalt dann zur BG des Kindes. Diese Gruppe wird in diesem Projekt nicht berücksichtigt.

2.3.2 Kinderzuschlag

Eltern, deren Einkommen für den eigenen Lebensunterhalt genügt, aber dieses nicht oder nur knapp ausreicht, um für den gesamten Bedarf der Familie aufzukommen, haben für die in ihrem Haushalt lebenden unter 25-jährigen unverheirateten Kinder Anspruch auf einen Zuschlag zum Kindergeld, den so genannten KiZ.

Dabei gilt eine Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro brutto für Paare und 600 Euro brutto für Alleinerziehende. Das Einkommen muss zusammen mit dem KiZ den Bedarf der Familie decken können. Zudem darf das Einkommen, welches auf den KiZ angerechnet wird, nicht zu hoch sein, sodass sich der KiZ auf Null reduziert.

⁵ Bundesagentur für Arbeit, Mai 2019: Einfach erklärt - Wichtige Begriffe im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Bei der Berechnung des KiZ zählt das durchschnittliche Eltern- und Kindeseinkommen der vergangenen sechs Monate. Die gesetzlichen Regelungen finden sich im Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Der KiZ ist bei der örtlich zuständigen Familienkasse zu beantragen. Der Bewilligungszeitraum (BWZ) beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Monat der Antragstellung. Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden BWZ werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Zusammensetzung der BG oder der Höchstbetrag des KiZ ändert sich (§ 6a Abs. 7 BKGG). Außerdem sind Bezieherinnen und Bezieher von KiZ von den Kita-Gebühren befreit.

Die aktuellen gesetzlichen Regelungen basieren zum Teil auf dem StaFamG. Ziel ist es u.a., mehr Familien mit KiZ unterstützen zu können und ihnen die Chance zu geben, durch eigenes Erwerbseinkommen unabhängig von den Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende zu werden. Die wesentlichen Änderungen zum KiZ sind im Folgenden kurz dargestellt:

StaFamG

- Am 01.07.2019 in Kraft getreten:
 - 1. Erhöhung des KiZ
 - 2. Kindeseinkommen (z.B. Unterhaltszahlungen, Ausbildungsvergütung) mindert den KiZ nur noch zu 45 %, statt zu 100 %, soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben
 - 3. einheitlicher BWZ von sechs Monaten und dadurch feste Bemessungszeiträume (BMZ) sowie Wegfall rückwirkende Prüfung
- Am 01.01.2020 in Kraft getreten:
 - 4. Aufhebung der oberen Einkommensgrenzen und damit Abschaffung der Abbruchkante, an der der KiZ zuvor schlagartig entfiel
 - 5. zusätzliches Einkommen der Eltern mindert den KiZ nur noch zu 45 %, statt zu 50 %
 - 6. Familien erhalten auch dann den KiZ, wenn sie bisher kein ALG II beziehen und sie mit dem Erwerbseinkommen, dem KiZ und ggf. dem Wohngeld bis zu 100 Euro unter dem ALG II-Anspruch bleiben (Erweiterter Zugang zum KiZ)

2.3.3 Bildung und Teilhabe

Mit den BuT-Leistungen sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die Sozialleistungen beziehen oder zu wenig Geld haben, um eigenständig beispielsweise eine Klassenfahrt oder eine Mitgliedschaft im Sportverein zu finanzieren, unterstützt werden.⁶ Ergänzend zu den pauschalierten Sozialleistungen, die den allgemeinen Lebensunterhalt sicherstellen sollen, können die BuT-Leistungen zweckgebunden für die Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistungen eingesetzt werden.

Werden Leistungen nach dem SGB II (ALG II oder Sozialgeld), dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) beantragt, gelten BuT-Leistungen als konkludent mitbeantragt (integrierte Antragstellung). Über die grundsätzliche Berechtigung zu BuT-Leistungen wird mit dem jeweiligen allgemeinen Leistungsbescheid entschieden. Eine konkrete Leistungsbewilligung und Leistungserbringung erfolgt jedoch erst, wenn ein konkreter BuT-Bedarf geltend gemacht und gegebenenfalls nachgewiesen wird. Eltern, die KiZ oder Wohngeld⁷ beziehen, sind ebenfalls leistungsberechtigt. In diesen Fällen müssen die BuT-Leistungen gesondert beantragt werden. Für die Lernförderung ist gegebenenfalls ein gesonderter Antrag notwendig (für alle Rechtskreise entfällt die gesonderte Antragstellung vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2023⁸).

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Zuständigkeit liegt bei den Jobcentern, Sozialämtern oder anderen kommunalen Trägern.

Folgende Leistungen umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket (§ 28 SGB II, § 34 SGB XII):

- tatsächliche Aufwendungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge mit der Schule, der Kita oder der Kindertagespflege,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (derzeit 156 Euro pro Kalenderjahr),
- tatsächliche Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden,
- Aufwendungen für eine neben der Schule ergänzende angemessene Lernförderung unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne bestehende Versetzungsgefährdung,

⁶ In Fällen der sog. Bedarfsauslösung kann auch ohne bestehenden Leistungsbezug des Kindes bzw. seiner Eltern ein Anspruch bestehen, wenn die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht gedeckt sind.

⁷ Wohngeld ist wie der KiZ eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten von selbst genutztem Wohneigentum gezahlt. Die Höhe ist abhängig davon, wie viele Personen in der Wohnung leben, was diese verdienen und wie hoch die Miete oder Belastung ist.

⁸ Siehe Kitafinanzhilfenänderungsgesetz (KitaFinHÄndG) vom 25.06.2021

- Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule (auch in Kooperation zwischen Schulen und Hort), Kitas oder der Kindertagespflege und
- Aufwendungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe in der Gemeinschaft i.H.v. pauschal 15 Euro pro Monat für Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die aufgeführten Leistungen für Bildung erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, solange diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und hierfür keine Ausbildungsvergütung erhalten. Der BWZ für BuT-Leistungen ist im Regelfall an den der jeweiligen „Grundleistung“ gekoppelt.

Das sogenannte Bildungspaket wurde zuletzt mit dem StaFamG zum 1. August 2019 reformiert. Neben der bereits genannten integrierten Antragstellung für bestimmte Leistungsbeziehende brachte das StaFamG weitere Neuerungen mit sich, die die Familien finanziell mehr entlasten und die Verwaltungsabläufe vereinfachen sollen. Wesentliche Änderungen waren der Wegfall des Eigenanteils bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung sowie die Erhöhung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und für soziale Teilhabe. Der Betrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird nun jährlich mit dem gleichen Prozentwert erhöht wie der Regelbedarf. Bezüglich der Lernförderung wurde klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht unmittelbar versetzungsgefährdet sind, ebenfalls Nachhilfe erhalten können. Außerdem ist es jetzt möglich, dass Schulen die Leistungen für Schulausflüge gesammelt mit dem zuständigen Träger abrechnen können.

StaFamG

2.3.4 Zusammenspiel der Leistungen

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei ALG II um eine nachrangige Fürsorgeleistung handelt. Sozialleistungen anderer Träger, wie der KiZ und das Wohngeld sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wohngeld und KiZ können je nach Fall auch parallel beantragt werden. Im Rahmen der Prüfung auf Hilfebedürftigkeit wird ermittelt, ob die Zahlung von vorrangigen Sozialleistungen Hilfebedürftigkeit vermeidet oder ob diese vorliegt und damit ein Rechtsanspruch auf ALG II besteht.

vorrangige Leistung

Wie bereits unter Punkt 2.3.2 erläutert, können Eltern, die mit ihrem Einkommen oder Vermögen zwar ihren eigenen Lebensunterhalt sicherstellen können, nicht aber den Lebensunterhalt ihrer Kinder, KiZ beantragen. Wird zusammen mit dem Kindergeld und dem auf das Kind entfallenden Wohngeldanteil⁹ der durchschnittliche Bedarf von Kindern in Höhe der Leistungen nach dem SGB II gedeckt, kann damit verhindert werden, dass Eltern allein wegen des Unterhalts der Kinder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen müssen. Familien können

⁹ Reichen das Einkommen und Vermögen zusammen mit dem KiZ nicht aus um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, wird geprüft, ob dies unter Einbeziehung des Wohngeldes der Fall wäre. Wird oder wurde kein Wohngeld beantragt, dann wird ein fiktives Wohngeld angerechnet.

sich auch dann für KiZ entscheiden, wenn ihnen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem KiZ und ggf. Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden (erweiterter Zugang zum KiZ).

Bei der Prüfung des Anspruchs auf KiZ ist zu beachten, dass vielfach die Vorschriften des SGB II Anwendung finden, beispielsweise bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens und der zugrunde zu legenden Bedarfe.¹⁰ Kann durch Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen im laufenden Bewilligungsabschnitt des KiZ der Bedarf der Familie nicht gedeckt werden, können ergänzend SGB II-Leistungen beantragt werden.

BWZ für BuT-Leistungen

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen aus BuT ist der BWZ in der Regel an den der jeweiligen „Grundleistung“ gekoppelt, beispielsweise 12 Monate bei Bezug von ALG II bzw. Sozialgeld und 6 Monate bei Bezug von KiZ. Dem zuständigen kommunalen Träger muss immer der aktuelle Leistungsbescheid vorliegen.

3 Erhebungskonzept und Methodik

3.1 Methodik

Erfüllungsaufwand Definition

Eine methodische Grundlage der Erhebung des Aufwands, der durch eine gesetzliche Vorgabe entsteht, ist der Erfüllungsaufwand. Im vorliegenden Projekt betrifft dies die Normadressaten Bürger und Verwaltung. Der Erfüllungsaufwand seitens der Verwaltung berechnet sich aus der Summe der Personalkosten sowie der Sachkosten pro Fall. Der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand einer Vorgabe für alle Betroffenen ergibt sich aus der Multiplikation der ermittelten Kosten pro Fall mit der dazugehörigen Fallzahl. Der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger wird, bis auf die Sachkosten, nicht monetär ausgewiesen. Er beschränkt sich auf die Darstellung des zeitlichen Aufwands.

„Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.“¹¹

Erfüllungsaufwand Berechnung

Für die Berechnung des Personalaufwands werden Zeitwerte für bestimmte Arbeitsschritte ermittelt, die zur Erfüllung einer gesetzlichen Vorgabe notwendig sind. Der bei den Betroffenen ermittelte Zeitaufwand wird im Median ausgewiesen, da dieser sich am besten eignet, um ein normaleffizientes Verhalten abzubilden.¹² Der Median ist der Mittelwert, der die unteren 50 % einer Verteilung von den oberen 50 % trennt.

¹⁰ Familienkasse Direktion, Januar 2020: Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ)

¹¹ § 2 Abs. 1 NKRK (Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2006 (BGBl. I 2006, S. 1866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2011 (BGBl. I 2011, S. 420).

¹² Der Median ist eindeutig, das heißt er kann nur eine Ausprägung haben, der Modus (häufigster Wert der Verteilung) hingegen mehrere. Im Vergleich zum arithmetischen Mittel wird der Median nicht durch Extremwerte nach unten oder oben verzerrt.

Im vorliegenden Projekt kommt bei der Aufwandsdarstellung die Methodik der Erhebung des Erfüllungsaufwands zum Einsatz. Ermittelt wird der Zeitaufwand bezogen auf den Bearbeitungsprozess der zuständigen Verwaltung je Antrag. Für die Messung des Zeitaufwandes der Beratungsstellen, die stellvertretend für den Normadressaten Bürger befragt wurden, wurde dieselbe Methodik verwendet. Hierbei wurden folgende auf die Beratungsstellen zutreffende Standardaktivitäten berücksichtigt: "Beratung der Antragstellenden", "Formulare ausfüllen/ prüfen", "Kopieren, Drucken", "Übermittlung an die Behörde" und "Kommunikation mit Behörden".

Im Interviewleitfaden wurden überwiegend offene Fragen gestellt. Das rührt daher, dass neben den Fragen zum Erfüllungsaufwand eine Vielzahl qualitativer Fragestellungen beispielsweise zu bestehenden Schwierigkeiten sowie Verbesserungsvorschläge für dieses Projekt von Bedeutung sind. Die klassische Auswertungsmethode für offene Fragen ist die quantitative Inhaltsanalyse. Hierfür werden die offenen Angaben nach einem Kategoriensystem codiert.¹³ Die verwendeten Kategoriensysteme wurden empiriegeleitet entwickelt. Hierzu wurden die Texte zu den einzelnen offenen Fragen gesichtet und darauf aufbauend Kategorien gebildet. Anschließend wurden die Häufigkeiten der einzelnen Kategorien ausgezählt.

*quantitative
Inhaltsanalyse*

3.2 Erhebungsinstrumente

In der Feldphase wurden Verwaltungen sowie Beratungsstellen befragt.

Für die Verwaltung wurden Behörden (Jobcenter, Sozialämter, Stadt-, Kreis-, und Gemeindeverwaltungen)¹⁴, die für die Bewilligung von ALG II inkl. Sozialgeld und BuT zuständig sind, sowie Familienkassen, welche die Anträge auf KiZ bearbeiten, interviewt.

Befragte Verwaltungen

Da die Gruppe der einkommensschwachen Familien für eine Befragung nur schwer zu erreichen ist, wurden stellvertretend für den Normadressaten Bürger Beratungsstellen befragt. Dieses Vorgehen leitet sich aus den Erfahrungen früherer Erhebungen ab, beispielsweise aus dem Projekt „Neuordnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu denen der Grundsicherung für Arbeitssuchende“. Es zeigte sich dabei, wie schwierig es ist, Betroffene für eine Befragung zu rekrutieren. Die Rücklaufquote der telefonischen Befragung beim Normadressaten Bürger lag damals unter 5 %. Im Hinblick auf den Projektzeitplan wäre eine Bürgerbefragung demnach kaum realisierbar gewesen. Auch eine Befragung der Betroffenen vor Ort in den Behörden oder Beratungsstellen während der Corona-Pandemie wäre kaum umsetzbar gewesen, da dort der Publikumsverkehr stark eingeschränkt war.

stellvertretende Befragung des Normadressaten Bürger durch Beratungsstellen

Für dieses Projekt wurden verschiedene Beratungsstellen kontaktiert, welche die einkommensschwachen Familien in der Antragsstellung der hier untersuchten Sozialleistungen unterstützen, u.a. klassische Beratungsstellen wie beispielsweise die

¹³ Weitere Informationen: Früh, W. (2007): Inhaltsanalyse - Theorie und Praxis (Vol. 6., überarbeitete Auflage). Konstanz: UVK Medien.

¹⁴ Die Stadt-, Kreis-, und Gemeindeverwaltungen sind im Folgenden in der Begrifflichkeit Sozialämter inkludiert.

Caritas und Diakonie, Familienzentren oder Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter.

explorative Gespräche

Um ein umfassendes Verständnis für die Situation der einkommensschwachen Familien zu entwickeln, wurden zwischen Januar und April 2021 zunächst explorative Gespräche mit den zuständigen Verwaltungen sowie verschiedenen Beratungsstellen geführt. Zur Vorbereitung der Verwaltungsbefragung wurden u.a. Gespräche mit der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Familienkasse Direktion, einzelnen Jobcentern, einzelnen Familienkassen und Kommunalverwaltungen geführt. Für die Beratungsstellenbefragung wurden einzelne Beratungsstellen kontaktiert.

3 Befragungsleitfäden

Anhand dieser Gespräche wurden drei Befragungsleitfäden konzipiert, zwei Befragungsleitfäden für die Verwaltung und ein Befragungsleitfaden für die Beratungsstellen. In dem Leitfaden für die Beratungsstellen wurden die drei relevanten Leistungen in verschiedenen Modulen abgefragt. Für die Verwaltungsbefragung wurde ein Befragungsleitfaden für die Familienkassen entwickelt, welcher nur Fragen zum KiZ beinhaltet. Weiterhin wurde ein Befragungsleitfaden für die Jobcenter und Sozialämter verwendet, in dem Fragen zu den Leistungen ALG II inkl. Sozialgeld und BuT gestellt wurden. Die Leitfäden finden sich im Anhang (siehe Anhang A, B und C).

Befragungsleitfaden Familienkassen

Der Leitfaden für die Familienkassen besteht aus fünf Modulen. Den Einstieg bilden Fragen zum Informationsfluss und zu den zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien. Danach werden im zweiten Modul des Leitfadens Fragen zu den Beratungsmöglichkeiten der Antragstellenden sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Beratungsstellen gestellt. Das dritte Modul des Leitfadens beinhaltet u.a. Fragen zur Antragstellung, zu „Netto-Bearbeitungszeiten“ und „Brutto-Bearbeitungszeiten“ sowie zu Schwierigkeiten bei der Antragstellung aus Sicht der Sachbearbeitung bzw. der Antragstellenden. Anschließend wird zu den Auswirkungen des StaFamG sowie zum „Notfall-KiZ“ und Kurzantrag gefragt. Im vierten Modul wird nach der Einschätzung zu konkreten Verbesserungsvorschlägen gefragt. Teilweise werden dieselben konkreten Verbesserungsvorschläge auch im Leitfaden für die Beratungsstellen abgefragt. Die konkreten Verbesserungsvorschläge greifen die Themen Digitalisierung, BMZ, Nachweise, BWZ sowie die Verknüpfung zwischen Kindergeld und KiZ auf. Bei all diesen Vorschlägen soll der Befragte auf einer Skala von eins bis fünf angeben, ob er diesem Vorschlag nicht zustimmt (1) oder voll zu stimmt (5). Danach können weitere Verbesserungsvorschläge zu den Anträgen, zum Verfahren, zur Förderung des Überblicks oder sonstige Vorschläge genannt werden.

Abschließend wird im fünften und letzten Teil nach allgemeinen Verbesserungsvorschlägen gefragt, unabhängig von der Leistung KiZ. In diesem Teil wird erörtert, ob das Leistungsangebot erweitert werden soll. Außerdem können weitere allgemeine Verbesserungsvorschläge genannt werden und es wird die Frage gestellt, was den Befragten die Arbeit erleichtern könnte, beispielsweise in Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder mit den Beratungsstellen.

Der Leitfaden zur Befragung der Jobcenter, Sozialämter, Stadt- oder Kreisverwaltungen beinhaltet vier Module. Die Fragen aus dem ersten und vierten Modul werden allen Befragten gestellt. Das zweite Modul soll nur von Verwaltungen beantwortet werden, die ALG II inkl. Sozialgeld bewilligen. Zum dritten Modul werden nur Verwaltungen befragt, die BuT-Leistungen bewilligen.

*Befragungsleitfaden
Jobcenter, Sozialämter,
Stadt- oder Kreisverwaltungen*

Den Einstieg bilden allgemeine Fragen: Welche Leistungen die Behörde bewilligt, ob ein Austausch mit Dritten oder anderen Behörden erfolgt und welche Art von Informationsmaterialien den Antragstellenden zur Verfügung gestellt werden. Das zweite Modul des Leitfadens bezieht sich nur auf die Leistung ALG II inkl. Sozialgeld. Es werden Fragen u.a. zur Antragstellung, zu „Brutto-Bearbeitungszeiten“ und „Netto-Bearbeitungszeiten“, zu Schwierigkeiten, zu Auswirkungen des StaFamG und der Corona-Sonderregelungen gestellt. Anschließend folgen Fragen bezüglich der Digitalisierung. Zum Schluss wird nach weiteren Verbesserungsvorschlägen gefragt, welche die Anträge sowie das Verfahren vereinfachen und den Überblick fördern können.

Das dritte Modul des Leitfadens dient der Befragung der für die BuT-Leistungen zuständigen Behörden. In diesem Teil werden u.a. Fragen zur Antragstellung¹⁵, zu Schwierigkeiten und besonderen Hemmnissen bei den verschiedenen Leistungsangeboten und zu Auswirkungen des StaFamG gestellt. Danach werden mögliche Vor- und Nachteile eines Pass-Systems¹⁶ erfragt. Diese werden offen abgefragt, wenn dem Befragten kein Pass-System bekannt ist. Wenn dem Interviewten ein Pass-System bekannt ist, wird nach der Einschätzung zu konkreten Vor- und Nachteilen gefragt. Ist in der Kommune, in der der Befragte arbeitet, bereits ein Pass-System vorhanden, wird außerdem nach dem Aufwand eines Pass-Systems gefragt. Der BuT-Teil endet mit der Frage nach möglichen Verbesserungsvorschlägen.

Im vierten und letzten Modul haben die Befragten die Möglichkeit, allgemeine Verbesserungsvorschläge zu nennen, unabhängig von der Leistung ALG II inkl. Sozialgeld. Dieses Modul ist identisch zu dem der Familienkassen.

Der Leitfaden zur Befragung der Beratungsstellen ähnelt in Teilen den Befragungsleitfäden der Verwaltungen. Er besteht insgesamt aus sechs Modulen. Zu den ersten zwei Modulen sowie zum letzten Modul werden alle Beratungsstellen befragt. Das dritte Modul beinhaltet nur Fragen zum ALG II inkl. Sozialgeld, das vierte Modul thematisiert nur KiZ und das fünfte Modul bezieht sich auf die BuT-Leistungen.

*Befragungsleitfaden
Beratungsstellen*

In den ersten zwei Modulen werden allgemeine Fragen über die Beratungsstelle gestellt. Thematisch werden u.a. die Punkte Kommunikation mit den Familien, Anteil der Beratungszeit, Zusammenarbeit mit Behörden und die zur Verfügung stehenden Informationsmaterialien aufgegriffen. Das dritte Modul geht spezifischer auf die Leistung ALG II inkl. Sozialgeld ein. Analog zum Befragungsleitfaden der Verwaltung werden die Antragsstellung an sich sowie Schwierigkeiten und Auswirkungen der Corona-Sonderregelungen betrachtet. Danach folgen Fragen zur

¹⁵ Die hier gestellten Fragen zur Antragstellung beziehen sich nicht auf die einzelnen BuT-Leistungen, sondern auf das BuT-Paket insgesamt.

¹⁶ Nähere Erläuterungen dazu siehe Kapitel 4.1

Digitalisierung, ob die Digitalisierung bei der Antragstellung helfen könnte und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit digitale Angebote auch von den Antragstellenden genutzt werden. Zuletzt wird wieder nach weiteren Verbesserungsvorschlägen gefragt, welche die Anträge bzw. das Verfahren vereinfachen und den Überblick fördern können.

Das vierte Modul bezieht sich auf die Leistung KiZ. Auch hier werden u.a. Fragen bezüglich der Antragstellung, zu den häufigsten Schwierigkeiten und zu den Auswirkungen des StaFamG, des in der Corona-Pandemie kurz eingeführten „Notfall-KiZ“ und des Kurzantrags gestellt. Anschließend wird nach der Einschätzung zu konkreten Verbesserungsvorschlägen gefragt, welche sich auch beim Befragungsleitfaden der Familienkasse wiederfinden. Zum Schluss können weitere Verbesserungsvorschläge zu den Anträgen, zum Verfahrensablauf, zur Förderung des Überblicks genannt werden.

Im fünften Modul rücken die BuT-Leistungen in den Fokus. Es werden u.a. Fragen zur Antragsstellung¹⁷, zu Bearbeitungsaufwänden und zu Schwierigkeiten gestellt. Weiterhin wird nach besonderen Hemmnissen bei den einzelnen Leistungsangeboten und nach den Auswirkungen des StaFamG gefragt. Danach werden mögliche Vor- und Nachteile eines Pass-Systems genauer beleuchtet. Wenn dem Befragten kein Pass-System bekannt ist, wird offen nach Vor- und Nachteilen eines solchen Systems gefragt. Wenn der Interviewte ein Pass-System kennt, wird er nach der Einschätzung zu konkreten Vor- und Nachteilen befragt. Wenn in der Kommune, in der der Befragte arbeitet, ein Pass-System vorhanden ist, werden außerdem noch Fragen zum Aufwand gestellt. Anschließend können Vorschläge zur Antragsvereinfachung und zur Förderung des Überblicks genannt werden. Zum Schluss wird das Thema Digitalisierung aufgegriffen.

Der Befragungsleitfaden schließt analog zum Verwaltungsleitfaden mit Fragen zu allgemeinen Verbesserungsvorschlägen ab.

¹⁷ Die hier gestellten Fragen zur Antragstellung beziehen sich nicht auf die einzelnen BuT-Leistungen, sondern auf das BuT-Paket insgesamt.

Tabelle 1: Übersicht Befragungsleitfäden

Modulinhalte	Familienkassen	Jobcenter und Sozialämter	Beratungsstellen
Einstieg	A Informationsfluss & Informationsmaterial	A Allgemeine Fragen	A Fragen zur Beratungsstelle
	B Beratung und Zusammenarbeit		B Allgemeine Fragen
Antragsbearbeitung inkl. Verbesserungsvorschläge		B Antragsbearbeitung ALG II inkl. Sozialgeld	C Beantragung ALG II inkl. Sozialgeld
	C Antragsbearbeitung KiZ		D Beantragung KiZ
	D Verbesserungsvorschläge	C Antragsbearbeitung BuT	E Beantragung BuT
Allgemeine Verbesserungsvorschläge	E Allgemeine Verbesserungsvorschläge	D Allgemeine Verbesserungsvorschläge	F Allgemeine Verbesserungsvorschläge

Die Gesprächsleitfäden wurden einem Pretest unterzogen. Dazu wurden mit den zuständigen Verwaltungen und verschiedenen Beratungsstellen telefonische Probeinterviews durchgeführt. Das jeweilige Antwortverhalten floss in die abschließende Überarbeitung der Befragungsleitfäden ein. Die dort gesammelten Erfahrungen wurden im Rahmen der Interviewerschulung an die Interviewerinnen und Interviewer für die Feldphase weitergegeben.

Pretest

3.3 Stichprobenziehung

Sowohl für die Verwaltungsbefragung als auch für die Beratungsstellenbefragung wurden die interviewten Stellen über ein Quotenverfahren ausgewählt. Da davon auszugehen ist, dass die gesetzlichen Regelungen innerhalb der Bundesländer Effekte auf die Kommunalverwaltungen und auch auf die Strukturen der Beratungsstellen haben können, wurde entschieden, alle Bundesländer in der Stichprobe zu berücksichtigen.¹⁸

Quotenverfahren

Da ALG II inkl. Sozialgeld und BuT kommunal bewilligt werden, ist auch anzunehmen, dass sich der Verfahrensablauf zwischen den Behörden einer Kommune unterscheidet. Deshalb war es auch wichtig, verschiedene Kommunen zu befragen und die Verwaltungs- sowie Beratungsstellenbefragung aufeinander abzustimmen. In einem ersten Schritt war das Ziel, innerhalb einer Kommune die Kommunalverwaltung zu ALG II inkl. Sozialgeld und BuT-Leistungen zu befragen. In einem zweiten Schritt sollten dann in dieser Kommune die Beratungsstellen zu mindestens zwei

¹⁸ Um Aussagen über die Grundgesamtheit treffen zu können, muss annäherungsweise gewährleistet sein, dass jedes Mitglied der Grundgesamtheit mit der gleichen Wahrscheinlichkeit in die Stichprobe aufgenommen wird. Eine willkürliche Auswahl der Befragten kann zu Verzerrungen führen, die keine Aussagen über die Grundgesamtheit zulassen würden.

Leistungen befragt werden. Somit wurden die befragten Stellen auch anhand ihrer Kommunenzugehörigkeit ausgewählt.

Datengrundlage

Generell wird eine Datengrundlage benötigt, anhand derer das Quotenverfahren durchgeführt werden kann. Für dieses Projekt musste, wie in Kapitel 2.2 beschrieben, erst der Begriff „einkommensschwache Familien“ definiert werden. Eine zusammengefasste Statistik für diese Gruppe existiert nicht, daher musste eine der Leistungen als Datengrundlage dienen. Für die Auswahl der geeigneten Statistik mussten mehrere Faktoren beachtet werden. KiZ ist eine relativ neue Sozialleistung. Aufgrund der Auswirkungen des StaFamG und der Corona-Pandemie haben sich für diese Leistung bisher noch keine stabilen Fallzahlen zum Zeitpunkt des Projektbeginns etablieren können. Für die BuT-Leistungen existiert keine allumfassende Statistik. Das StBA sowie die BA veröffentlichen die in Anspruch genommenen BuT-Leistungen für Leistungsbezieher aus dem SGB II, SGB XII und für Personen, die BuT aufgrund von Asylbewerberleistungen erhalten. Für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld oder KiZ, die BuT beziehen, wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie auf eine Statistik verzichtet. Somit kommt als Datengrundlage für die Stichprobenziehung nur die Leistung Sozialgeld in Frage.

Auswahl Befragungseinheiten

Um Effekte der Corona-Pandemie auszuschließen, wurde entschieden, Fallzahlen von Ende 2018 als Grundlage zu verwenden, ausgewertet nach Bundesländern sowie Kreisen und kreisfreien Städten.¹⁹ Um eine ausreichend große Stichprobe zu ziehen, wurden in einem ersten Schritt auf Basis der Fallzahlen zu Sozialgeld 100 Kommunen herausgesucht, entsprechend der Verteilung innerhalb der Bundesländer. Berücksichtigt wurden vor allem Kommunen, welche die häufigsten Empfänger von Sozialgeld aufwiesen. Bei der Auswahl der Kommunen wurde darauf geachtet, dass Kreise sowie kreisfreie Städte in der Stichprobe enthalten sind.

Zielinterviews

Außerdem wurde für die 100 Kommunen zusätzlich recherchiert, ob das Jobcenter vor Ort kommunal (zKT) oder kommunal und von der BA geführt wird (Gemeinsame Einrichtung (gE)) und ob die Kommune ein Pass-System für die Abwicklung der BuT-Leistungen verwendet. In einem zweiten Schritt wurden dann aus diesen 100 Kommunen rund 30 Kommunen ausgewählt, in denen sowohl Verwaltungen als auch Beratungsstellen befragt werden sollten. Diese Auswahl erfolgte zufällig, aber unter der Berücksichtigung, dass auch Kommunen mit zKT und Pass-System in der Stichprobe enthalten sind. Der Mindeststichprobenumfang sollte somit mindestens 30 Verwaltungen zu BuT und Sozialgeld umfassen. Aufbauend auf den durchgeführten Interviews mit Behörden sollten dann in derselben Kommune mindestens zwei Leistungen bei den Beratungsstellen abgefragt werden. Daraus resultiert eine Zielgröße von 120 Interviews.

¹⁹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik. Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung, Stichtag 31.12.2018, regionale Tiefe: Kreise und kreisfreie Städte

Tabelle 2: Stichprobenplan Projekt „Familienleistungen“

	Anteil Sozial-geld	Verwaltung		Beratungsstellen (mind. 2 von 3 Leistungen)		
		Bil-dung und Teil-habe	Sozial-geld	Bil-dung und Teil-habe	Sozial-geld	Kin-derzu-schlag
Schleswig-Holstein	4 %	1	1	1	1	1
Hamburg	3 %	1	1	1	1	1
Niedersachsen	10 %	3	3	3	3	3
Bremen	2 %	1	1	1	1	1
Nordrhein-Westfalen	29 %	7	7	7	7	7
Hessen	8 %	2	2	2	2	2
Rheinland-Pfalz	4 %	1	1	1	1	1
Baden-Württemberg	8 %	2	2	2	2	2
Bayern	7 %	2	2	2	2	2
Saarland	1 %	1	1	1	1	1
Berlin	9 %	2	2	2	2	2
Brandenburg	3 %	1	1	1	1	1
Mecklenburg-Vorpom-mern	2 %	1	1	1	1	1
Sachsen	4 %	1	1	1	1	1
Sachsen-Anhalt	3 %	1	1	1	1	1
Thüringen	2 %	1	1	1	1	1
Insgesamt	99 %	28	28	28	28	28

Exkurs: Für die Bewilligung von ALG II inkl. Sozialgeld sind die Jobcenter zuständig. Bei den Jobcentern handelt es sich zum Großteil um "gemeinsame Einrichtungen" (gE), die in Zusammenarbeit zwischen BA und kommunalen Trägern geführt werden. Rund ein Viertel aller Jobcenter werden in alleiniger Verantwortung kommunaler Träger geführt, sog. "zugelassene kommunale Träger" (zKT).

3.4 Datenerhebung

Basierend auf den Erkenntnissen aus den Pretests konnte für die weitere Planung der Feldphase eine Interviewdauer von rund 60 Minuten prognostiziert werden. Alle Interviews wurden telefonisch durchgeführt. Diese Art der Befragung eignete sich besonders, da auf diesem Wege kostengünstig eine Vielzahl von Interviews im gesamten Bundesgebiet generiert werden konnte. Aufgrund der Komplexität der Thematik und insbesondere der Vielzahl der offenen Fragen wäre eine schriftliche Befragung ungeeignet gewesen. Persönliche Interviews vor Ort kamen aufgrund der vorhandenen Ressourcen und der Einschränkungen während der Corona-Pandemie nicht in Frage.

Telefonische Interviews

Kontaktdaten

Sowohl die Kontakte für die Beratungsstellen als auch für die Verwaltung wurden von den Interviewerinnen und Interviewern selbstständig recherchiert. Ausnahme sind Verwaltungskontakte aus Hamburg, dort konnten von den länderseitig Projektbegleitenden Kontakte vermittelt werden.

Die Befragung der Familienkassen gestaltete sich anders, da KiZ eine zentral angebotene Leistung durch die BA ist. Die Kontakte zu den Familienkassen wurden direkt von der Familienkasse Direktion übermittelt. Dabei wurde darauf geachtet, dass alle zentralen Standorte befragt werden.

Generell waren die Leitfäden so aufgebaut, dass seitens der Befragten keine Vorbereitung und Einarbeitung nötig war. Ein Vorabversand der Leitfäden war somit nicht nötig.

Interviewende

Aufgrund der relativ langen Interviewdauer und der vielen offenen Fragen wurden die Interviews stets von zwei Mitarbeitenden des StBA geführt. Alle Interviewenden wurden vor der Feldphase geschult. Während des Interviews hat eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter hauptsächlich die Gesprächsführung übernommen, während die zweite Person vorwiegend die Antworten schriftlich festhielt.

Anzahl der Gespräche

Insgesamt wurden 219 Verwaltungen kontaktiert. 95 Interviews, davon 36 zum ALG II inkl. Sozialgeld und 36 Interviews zu den BuT-Leistungen, konnten realisiert werden. Zehn Behörden wurden zu beiden Leistungen befragt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 39 %. Ausgenommen hiervon sind die Interviews zum KiZ, da die Kontakte der Familienkassen direkt von der Familienkasse Direktion vermittelt wurden. Insgesamt konnten alle 14 Interviews mit den Familienkassen realisiert werden.

Bei den Beratungsstellen konnten 87 von insgesamt 344 kontaktierten Stellen für ein Interview gewonnen werden. Es erfolgten 28 Interviews zum ALG II inkl. Sozialgeld, 24 Interviews zum KiZ und 35 Interviews zu den BuT-Leistungen. Acht Beratungsstellen konnten zu zwei Leistungen Auskunft geben und zwei Beratungsstellen konnten zu allen drei Leistungen befragt werden. Insgesamt entspricht dies einer Rücklaufquote von 22 %.

Ergebnisdokumentation

Nach Beendigung der Feldphase wurden die Ergebnisse anonymisiert im Vier-Augen-Prinzip in einer Datenbank erfasst. Nach der Erfassung folgten die Datenaufbereitung sowie die quantitative und qualitative Datenauswertung. Um den Anforderungen der Anonymisierung der Daten gerecht zu werden, werden die Ergebnisse nur in aggregierter Form dargestellt.

3.5 Struktur der Befragten

Durch die konzeptionellen Festlegungen sollte eine Mindestanzahl von befragten Verwaltungen und Beratungsstellen in der Stichprobe enthalten sein.

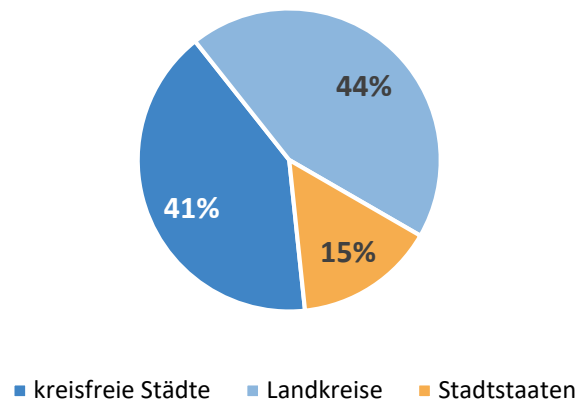
In allen Bundesländern konnten durchschnittlich fast doppelt so viele Interviews mit Verwaltungen wie geplant durchgeführt werden. Auch bei den Beratungsstellen konnte die angestrebte Anzahl von insgesamt 20 Interviews je Leistung übertroffen werden. Nur in Bremen, im Saarland und in Thüringen ging die Anzahl an Interviews nicht über die vorgenommene Mindestanzahl hinaus. Tabelle 3 fasst die Anzahl der durchgeführten Interviews je Bundesland und Leistung zusammen.

Tabelle 3: Anzahl der Interviews je Bundesland

	Verwaltung		Beratungsstellen		
	Bildung und Teilhabe	Sozialgeld	Bildung und Teilhabe	Sozialgeld	Kinderzuschlag
Schleswig-Holstein	2	1	1	1	1
Hamburg	2	2	1	1	1
Niedersachsen	7	4	3	6	5
Bremen	1	2	1		1
Nordrhein-Westfalen	12	7	4	5	5
Hessen	6	3	4	4	1
Rheinland-Pfalz	2	3	3	1	
Baden-Württemberg	4	3	3	2	2
Bayern	5	2	2	1	2
Saarland	1	1	1		1
Berlin	4	3	2	1	1
Brandenburg	2	1	3		1
Mecklenburg-Vorpommern	3	1	2	1	1
Sachsen	3	1	2	3	1
Sachsen-Anhalt	4	1	1	1	
Thüringen	1	1	2	1	1
Insgesamt	59	36	35	28	24

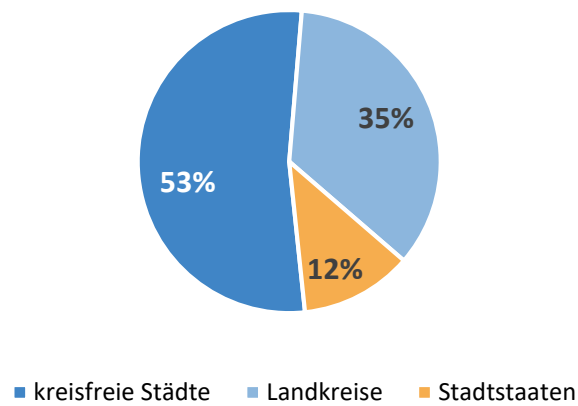
Die befragten Familienkassen sind hier nicht aufgeführt, da sich deren Zuständigkeitsbereiche teilweise über die Bundesländergrenzen hinaus erstrecken oder es zwei Familienkassen in größeren Bundesländern gibt, somit ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich.

Abbildung 1: Verwaltungsbefragung - Art der Kommune (Angaben in % der Befragten; n=85)



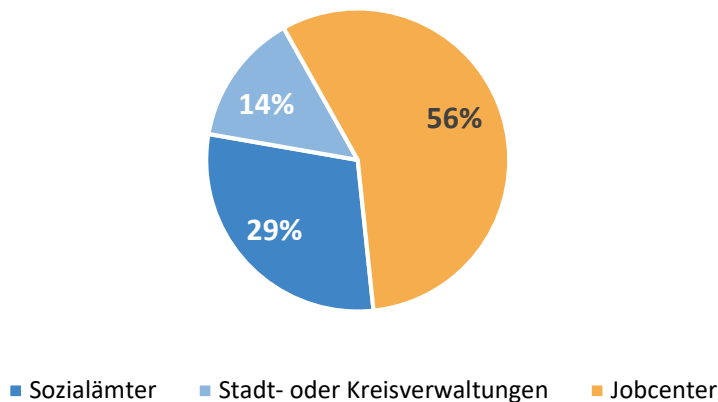
Von den insgesamt 85 befragten Verwaltungen (Familienkassen ausgenommen) befinden sich 41 % in kreisfreien Städten, 44 % in Landkreisen und 15 % in einem Stadtstaat.

Abbildung 2: Beratungsstellenbefragung - Art der Kommune (Angaben in % der Befragten; n=75)



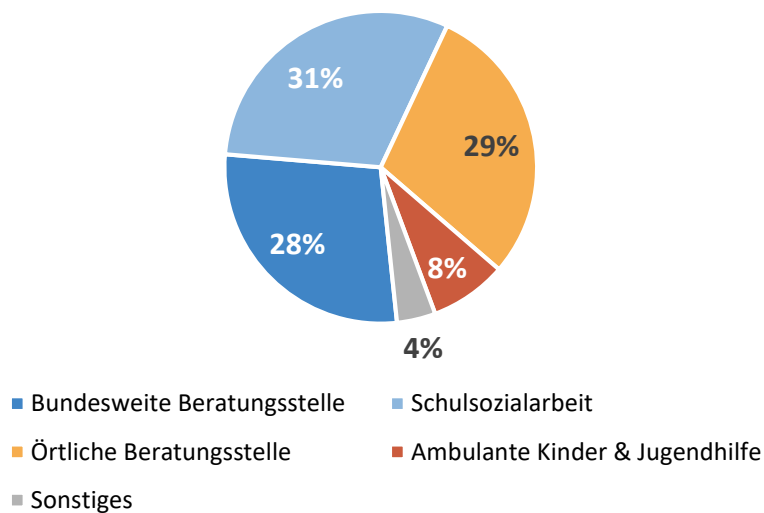
Bei den 75 befragten Beratungsstellen sind die Kommunen, in denen sie hauptsächlich tätig sind, zu 53 % kreisfreie Städte, zu 35 % Landkreise und 12 % gehören einem Stadtstaat an.

Abbildung 3: Verwaltungsbefragung – Art der Verwaltung (Angaben in % der Befragten; n=85)



Von den 85 befragten Verwaltungen (ausgenommen Familienkassen) sind 56 % Jobcenter, 29 % Sozialämter²⁰ und 14 % sonstige Stadt- oder Kreisverwaltungen. Letztere werden in diesem Bericht mit den Sozialämtern zusammengefasst betrachtet.

Abbildung 4: Beratungsstellenbefragung - Art der Beratungsstelle (Angaben in % der Befragten; n=75)

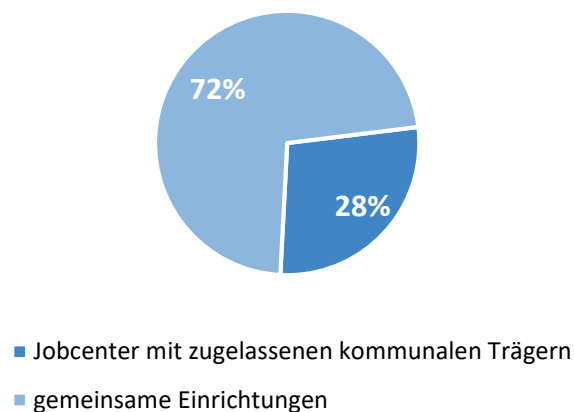


Da die Beratungsstruktur in Deutschland sehr vielfältig ist und es je Bundesland oder Region verschiedene Beratungsstellen gibt, wurden sehr grobe Kategorien für die Befragung festgelegt. Unter „bundesweite Beratungsstellen“ wurden beispielsweise Beratungsstellen der Diakonie, des Caritasverbands oder der Arbeiterwohlfahrt gezählt. In die Kategorie „Schulsozialarbeit“ wurden Stellen einsortiert, welche zwar einem bundesweiten oder kommunalen Träger zugehörig sind, jedoch die Befragten als Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter angestellt sind. Beratungsstellen, welche es nur in bestimmten Regionen, Städten oder Landkreisen

²⁰ Auch „Amt für Soziales“ oder „Fachdienst Soziales“ genannt.

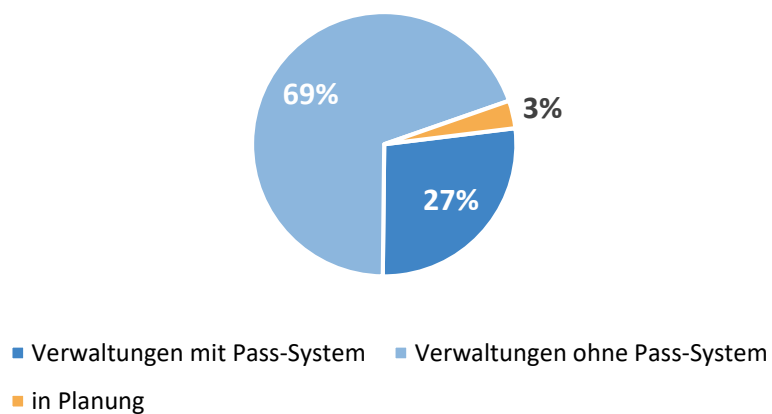
gab, wurden der Kategorie „örtliche Beratungsstelle“ zugeordnet, beispielsweise Familienzentren bestimmter Städte. Um eine Beratungsstelle in die Kategorie „ambulante Kinder & Jugendhilfe“ einzuordnen, war die beschriebene Tätigkeit der Befragten entscheidend. In die Kategorie „Sonstiges“ wurden Beratungsstellen eingeordnet, die es nur in spezifischen Bundesländern gab, aber dort überregional vertreten waren.

Abbildung 5: Sozialgeld – Art des befragten Jobcenters (Angaben in % der Befragten; n=36)



Für die Leistung Sozialgeld könnte auch die Art des Jobcenters einen Effekt auf die Befragungsergebnisse haben. Von den 36 durchgeführten Interviews zu ALG II inkl. Sozialgeld auf Verwaltungsseite wurden 28 % Interviews in Jobcentern mit zKT und 72 % Interviews in einer gE durchgeführt. Bei der Befragung der Beratungsstellen, wurden von den 28 Interviews zu ALG II inkl. Sozialgeld 14 % in einer Kommune mit einem zKT und 86 % in einer Kommune mit gE geführt.

Abbildung 6: BuT-Leistungen – Verwaltungen mit/ ohne Pass-System (Angaben in % der Befragten; n=59)



Bei den BuT-Leistungen ist es für den Verfahrensablauf entscheidend, ob in der Kommune ein Pass-System angewendet wird. Von den 59 Verwaltungen, die zu BuT befragt wurden, gaben 27 % an, dass sie ein Pass-System bereits etabliert haben.

3 % Kommunen planen die Einführung und 69 % verwenden ein solches System nicht. Unter den 35 befragten Beratungsstellen zu BuT nutzen 31 % Kommunen, in denen die Beratungsstellen ansässig sind, ein Pass-System.

3.6 Besonderheiten der Feldarbeit

Die Daten dieses Projektes wurden während der Corona-Pandemie erhoben. Die Pandemie kann unterschiedliche Effekte auf die Ergebnisse dieses Projektes haben, die hier zu nennen sind.

Corona-Pandemie

Erstens könnte die Pandemie durchaus Einfluss auf die Wahrnehmung der befragten Mitarbeitenden aus den Verwaltungen sowie den Beratungsstellen haben. Da es bisher keine vergleichbaren Situationen in diesem Maße gab, sind die Effekte einer solchen Lage auf die subjektive Wahrnehmung noch nicht hinreichend wissenschaftlich untersucht und können an dieser Stelle nur angemerkt werden.

Zweitens hatte die Pandemie Auswirkung auf die Durchführung dieses Projektes. Wie in Kapitel 3.4 bereits beschrieben, musste von einer Bürgerbefragung vor Ort abgesehen werden. Auch konnten Behörden vor Ort nicht besucht werden, was den Erkenntnisgewinn für gewisse Verfahrensabläufe erschwert hat. Ebenso zeigte sich in der Feldphase, dass Kontakte teilweise schwer zu erreichen waren. Beispielsweise waren Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter durch das teilweise durchgeführte Homeschooling schwerer zu kontaktieren.

Drittens zeigte sich relativ schnell, dass die Pandemie auch Wirkungen auf die Entwicklung der Fallzahlen der untersuchten Leistungen hatte. Bei der Leistung Sozialgeld musste auf ältere Fallzahlen für die Stichprobenziehung zurückgegriffen werden. Auch bei den Leistungen BuT und KiZ zeigten sich Effekte in den Entwicklungen der Fallzahlen. Die Wirkung des StaFamG, welches kurz vor der Pandemie in Kraft getreten ist und den Zugang zu den Leistungen BuT und KiZ vereinfachen sollte, ist aufgrund der Pandemie schwer abzuschätzen. Beispielsweise stiegen die Fallzahlen von KiZ besonders stark bis Mitte 2020. Grund dafür könnte einerseits das StaFamG sein oder andererseits die durch Pandemie gestiegene Anzahl der Anspruchsberechtigten an sich. Ebenso ist die Anzahl der Leistungsberechtigten der BuT-Leistungen nach dem SGB II im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 rückläufig. Begründungen für die rückläufigen Zahlen wurden teilweise im Feld gegeben. Ein Grund könnte sein, dass z.B. die Leistung Mittagsverpflegung, welche durch die BuT-Leistungen abgedeckt ist, aufgrund des teilweise durchgeführten Schulschließungen weniger in Anspruch genommen werden konnte.

Viertens hatte die Pandemie auch Effekte auf das Antragsverfahren und die Verfahrensabläufe der Leistungen. Die Behörden hatten den persönlichen Kundenkontakt auf das Notwendigste heruntergefahren. Auch das Antragsverfahren wurde an die Lage angepasst. Bereits in der explorativen Phase wurde deutlich, dass nun mehr Online-Angebote verfügbar waren. Unterlagen konnten häufiger auch nur ab fotografiert und per E-Mail eingereicht werden. Auch die Corona-Sonderregelungen beim ALG II-Antrag oder der kurz eingeführte „Notfall-KiZ“ haben das Antragsverfahren beeinflusst. Alle diese Punkte fanden Berücksichtigung in der Leitfadenzonzipierung.

offene Fragen

Auch muss auf die vergleichsweise hohe Anzahl offen formulierter Fragen hingewiesen werden. Einerseits besteht nur so die Möglichkeit, Schwierigkeiten und Verbesserungsvorschläge umfassend zu befragen. Andererseits entsteht so die Herausforderung, den Kern der häufig umfassenden Antworten während des bis zu 60 Minuten andauernden Gesprächs konzentriert zu ermitteln und anschließend passend zu kodieren. Eine weitere Herausforderung war, dass einige Verwaltungen sowie Beratungsstellen zu mehr als nur einer Leistung befragt wurden. Dies verstärkte die eben genannte Herausforderung. Um dem entgegenzuwirken, wurde versucht, die Interviews an verschiedenen Tagen durchzuführen.

Keine direkte Bürgerbefragung

Es ist auch anzumerken, dass der Normadressat Bürger nicht direkt befragt wurde. Die hier berichteten Schwierigkeiten und Verbesserungsvorschläge seitens der Beratungsstellen sind nur indirekte Eindrücke der einkommensschwachen Familien. Die vorliegenden Ergebnisse können nicht vollständig die Problemlagen der Familien darstellen, da nicht alle einkommensschwachen Familien eine Beratungsstelle aufsuchen. Man könnte annehmen, dass gerade die Familien Beratung in Anspruch nehmen, die besonders große Schwierigkeiten mit der Antragsstellung von Sozialleistungen haben. Somit könnten die vorliegenden Ergebnisse verzerrt sein.

Heterogene Gruppe der einkommensschwachen Familien

Außerdem besteht die Gruppe der einkommensschwachen Familien aus sehr vielen heterogenen Untergruppen, die alle unterschiedlichste Herausforderungen zu bewältigen haben. Beispielsweise werden Alleinerziehende oder Flüchtlingsfamilien im Alltag womöglich mit anderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Für beide Gruppen sind verschiedene Verbesserungsvorschläge zu nennen. Um die verschiedenen Problemlagen abbilden zu können, wurden sehr unterschiedliche Beratungsstellen befragt, u.a. Beratungsstellen, die speziell für Flüchtlinge, Obdachlose, Schwangere oder Alleinerziehende zuständig sind. Die teilweise sehr heterogene Antwortstruktur in den offenen Fragen, gerade auch bei den allgemeinen Verbesserungsvorschlägen, zeigt, dass verschiedenste Sichtweisen berücksichtigt werden konnten.

Befragung BuT

Aus zeitlichen Gründen musste bei der Befragung zu den BuT-Leistungen auf die Abfrage zu einzelnen Leistungen größtenteils verzichtet werden. Somit sind insbesondere die Ergebnisse zur Antragstellung nicht vollständig und können nur einen Eindruck vermitteln. Interessant wäre auch die Sicht der Leistungsanbieter gewesen. Bei ihnen hätten noch weitere Schwierigkeiten sowie Verbesserungsvorschläge erfragt werden können. Im Untersuchungsdesign waren sie jedoch nicht berücksichtigt worden.

4 Ergebnisse

4.1 Explorative Voruntersuchung

In der explorativen Phase des Projektes konnten neben der Fragebogenentwicklung bereits im Vorfeld der eigentlichen Befragung wichtige Erkenntnisse für dieses Projekt gewonnen werden.

Zu Beginn des Projektes ist relativ schnell aufgefallen, dass keine zusammengefasste Statistik für die BuT-Empfängerinnen und -Empfänger existiert. Das StBA veröffentlicht Statistiken über Personen, die BuT-Leistungen aufgrund von SGB XII oder Asylbewerberleistungen empfangen. Die BA veröffentlicht Zahlen zu Leistungsberechtigten mit festgestelltem Anspruch im Rechtskreis SGB II. Für Wohngeld- und KiZ-Bezieher wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie auf eine separate Statistik verzichtet. Auch werden die veröffentlichten Daten an sich kritisiert. Die Statistik der BA wird laut Paritätischen Wohlfahrtsverband als unzureichend betrachtet: „So informiert diese Statistik lediglich über dem Grunde nach bewilligte Anträge und festgestellte Leistungsansprüche, nicht aber über die tatsächliche Inanspruchnahme“ (2018).²¹

Datengrundlage BuT-Leistungen

Die Zahlen vom Paritätischen Wohlfahrtsverband zeigen auch deutlich, dass die Teilhabechancen regional sehr stark schwanken. In einigen Kommunen liegt die Teilhabequote deutlich höher als in anderen Kommunen. Grund dafür ist ein dort verwendetes Pass-System für die BuT-Leistungen. Hier erhalten die Leistungsberechtigten einen „Pass“, der für den BWZ mit einem Guthaben aufgeladen wird. Dieser ist den Leistungserbringern, d.h. in der Schule, beim Verein, in der Musikschule usw. vorzulegen. Die Abrechnung mit den Leistungsanbietern erfolgt ebenfalls über diese „Karte“. Oft ist diese auch mit einem Online-System verbunden, in dem der Antragstellende Einsicht über seine bisherigen Abbuchungen erhält. Im Zuge der explorativen Voruntersuchung wurden zwei Kommunen mit einem solchem Pass-System kontaktiert und es wurden darauf aufbauend spezielle Fragen im BuT-Teil des Leitfadens im Hinblick auf eine mögliche Verfahrensvereinfachung integriert. In den Gesprächen wurde außerdem angemerkt, dass auch in Kommunen mit Pass-System die Statistik unzureichend ist. Auch hier kann nur die Anzahl der bewilligten Ansprüche ausgewiesen werden, nicht jedoch die tatsächliche Inanspruchnahme. Außerdem hängt die Nutzungsquote auch von den verfügbaren Angeboten in den Kreisen oder kreisfreien Städten ab. Eine vollständige Inanspruchnahme durch alle BuT-Berechtigten kann nie ganz erreicht werden, da bestimmte Altersklassen weniger BuT-Leistungen in Anspruch nehmen können. Beispielsweise haben Kinder zwischen null und drei Jahren einen Anspruch, aber es existieren kaum Angebote für diese Altersgruppe.

Pass-Systeme

Im Rahmen der explorativen Gespräche mit den Familienkassen wurde darauf hingewiesen, dass gerade die unterschiedlichen BMZ von ALG II und KiZ zu Schwierigkeiten führen können, wenn eine zuvor arbeitslose Person wieder ein

Mögliche Zahlungslücken bei Jobaufnahme

²¹ Paritätischer Wohlfahrtsverband, Kurzexpertise Nr. 4/2018: Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus,

Arbeitsverhältnis beginnt. Der BMZ von ALG II richtet sich nach der aktuellen Einkommenssituation. Für die Berechnung von KiZ sind dagegen die vergangenen sechs Monate relevant. Außerdem gibt es bei KiZ eine Mindesteinkommensgrenze, also Personen, die zu wenig Einkommen haben, können kein KiZ beziehen und sollen aufstockend ALG II erhalten. Wenn jedoch eine zuvor arbeitslose Person mit Kind anfängt zu arbeiten, steht ihr in vielen Fällen kein ALG II mehr zu, weil dieses sich an der aktuellen Einkommenssituation orientiert. Einen Anspruch auf KiZ hat sie jedoch (noch) nicht, da sie durch den ALG II-Bezug der letzten sechs Monate zunächst nicht über die Einkommensgrenzen kommen. Somit kann es durch den Leistungsbezugswechsel sein, dass Familien vorübergehend weniger Leistungen erhalten, als ihnen eigentlich zusteht.

Lebenslagenbefragung

Da in dieser Befragung die einkommensschwachen Familien nicht direkt befragt werden konnten, wurden vor der Fragebogenentwicklung die Ergebnisse der Lebenslagenbefragung 2019 hinzugezogen.²² Die Lebenslagenbefragung wird alle zwei Jahre vom StBA durchgeführt. Es werden die Normadressaten Wirtschaft sowie Bürger nach ihrer Zufriedenheit mit verschiedenen Verwaltungsdienstleistungen befragt. Von besonderem Interesse für dieses Projekt waren vor allem die Zufriedenheiten der Bürgerinnen und Bürger mit der Beantragung von KiZ und BuT-Leistungen. Nach Sichtung der Ergebnisse konnten bereits interessante Erkenntnisse für dieses Projekt gewonnen werden.

Die Detailergebnisse nach Lebenslage, Behörde und Dienstleistung zeigen, dass bei der Beantragung von KiZ die Zufriedenheit mit der Wartezeit (0,5), mit der Verständlichkeit der Formulare und Anträge (0,5) und mit der Unkompliziertheit des gesamten Verfahrens (0,2) vergleichsweise unterdurchschnittlich zu den anderen Zufriedenheitswerten ausgeprägt war.²³ Bei der Beantragung von Leistungen für BuT (ausgewertet nach Lebenslage, Behörde und Dienstleistung) liegen die Zufriedenheitswerte mit der Wartezeit (0,4), mit den Öffnungs- und Sprechzeiten (0,4), mit der Unkompliziertheit (0,4), mit der Verständlichkeit der Formulare und Anträge (0,3) im Vergleich unter dem Schnitt. Bei dieser Leistung fällt vor allem die niedrige Zufriedenheit mit dem Online Angebot (-0,1) auf. Außerdem zeigt eine Auswertung nach sozioökonomischen Variablen, dass bei KiZ-Empfängern vor allem Alleinerziehende und Familien aus unteren Einkommensklassen eine niedrigere Gesamtzufriedenheit aufweisen als andere Gruppen. Bei BuT-Empfängern sind die Personen insgesamt am unzufriedensten, die einen Migrationshintergrund oder eine Beeinträchtigung aufweisen oder zu den unteren Einkommensgruppen gehören.

Die Auswertung der Freitexte der Lebenslagenbefragung aus dem Jahr 2019 zeigt, dass als Grund für die Unzufriedenheit bei KiZ häufig die Bearbeitungsdauer und die vielen Nachweise genannt wurden. Auch die schwierige Informationsbeschaffung, die schlechte Organisation und das komplizierte Verfahren werden als Gründe für

²² Die ausführlichen Ergebnisse der Lebenslagenbefragung 2019 sind zu finden unter: https://www.amtlich-einfach.de/DE/Home/home_node.html (Zuletzt aufgerufen am 22.11.2021)

²³ Die Zufriedenheitsskala geht hier von -2 bis 2. Hohe Werte drücken eine hohe und niedrige Werte eine geringe Zufriedenheit aus. Werte zwischen -0,5 und 0,5 geben an, dass Personen teils/teils mit den Dienstleistungen zufrieden sind.

die Unzufriedenheit angebracht. Bei den BuT-Leistungen wird als Grund für die Unzufriedenheit ebenso am häufigsten die Bearbeitungsdauer genannt. Weitere Gründe sind Ablehnungsbescheide, unerfüllte Erwartungen, schlechte Beratung sowie Wartezeiten. Neben den Gründen für die Unzufriedenheit wurden auch Verbesserungsvorschläge bei den Bürgerinnen und Bürgern abgefragt. Beim KiZ wurden am häufigsten verständlichere Antragsformulare vorgeschlagen und am zweithäufigsten wurde eine bessere Beratung gewünscht. Außerdem wünschen sich die Bürgerinnen und Bürger eine Vereinfachung des Antrags sowie besseres Informationsmaterial und bessere Online-Kommunikation. Auch bei den BuT-Leistungen werden mehr individuelle Beratung, schnellere Bearbeitung und verständlichere Formulare gewünscht. Die Ergebnisse der Lebenslagenbefragung haben auch gezeigt, dass die Schwierigkeiten sowie die Verbesserungsvorschläge breit gefächert sind und sich daher schwer konkrete Verbesserungsvorschläge für die Befragungsleitfäden ableiten lassen.

Relativ schnell hatte sich am Anfang der explorativen Phase dieses Projektes herausgestellt, dass bereits andere Projekte zu ähnlichen Thematiken durchgeführt worden sind oder gerade durchgeführt werden.

Im StBA selbst wurden bereits zwei Projekte zu Leistungen aus diesem Projekt durchgeführt. 2015 wurden die BuT-Leistungen in einem Teilprojekt für die Evaluierung untersucht. Hier wurde zusätzlich noch die Ansicht der Leistungsanbieter mitberücksichtigt, welche in diesem Projekt nicht betrachtet wurden. Bereits hier wurde der stellvertretende Bürgeraufwand der Beratungsstellen angesprochen und, dass die Antragsstellung häufig nicht vollständig von den Leistungsberechtigten selbst erfolgt. Die Leistungsberechtigten haben sich vor allem eine Reduzierung der Nachweispflichten, eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und mehr Unterstützung durch die Leistungsstellen gewünscht. Auch in diesem Projekt haben die Leistungsstellen vorgeschlagen, dass die Unterstützung der Leistungsberechtigten verbessert und das Verfahren vereinfacht werden sollte.

Andere relevante Projekte im StBA

In der 2016 veröffentlichten Evaluierung zu den BuT-Leistungen wurden weitere wichtige Handlungsempfehlungen herausgearbeitet, welche auch noch heute teilweise zutreffen. Beispielsweise wurde mehr Beratung in den Behörden selbst gefordert. Das darauffolgende StaFamG brachte v.a. zum Bildungs- und Teilhabepaket und dem KiZ verschiedene Verbesserungen auf den Weg.

Das Projekt „Neuordnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu denen der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ von 2016 nahm mehr das Zusammenspiel zwischen verschiedenen Leistungen in den Blick. Als Verbesserungsvorschläge wurden eine gemeinsame Datenbank sowie die Ausweitung der Zugriffe auf Daten anderer den Behörden genannt.

Aktuell werden parallel Projekte durchgeführt, welche inhaltliche Überschneidungspunkte mit diesem Projekt aufweisen, u.a. das ELFE-Projekt, welches gerade in Bremen umgesetzt wird. Dieses Projekt hat das Ziel, dass Eltern über ein Online-Portal verschiedene Leistungen beantragen können. Im Fokus dieses Projektes steht vor allem das Once-Only-Prinzip. Dies besagt, dass Bürgerinnen und Bürger nur an einer Stelle ihre Nachweise abgeben und die Behörden untereinander die

„ELFE-Projekt“

notwendigen Angaben austauschen können. Nach Kontakt mit den Projektverantwortlichen hat sich gezeigt, dass die Geburtsanzeige sowie Anträge auf Kindergeld und Elterngeld schon über ein Online-System gestellt werden können.²⁴ Für den Antrag auf Elterngeld wird auf Daten der Rentenversicherung zurückgegriffen. Da nicht alle Bürgerinnen und Bürger Daten bei der Rentenversicherung hinterlegt haben (z.B. Beamte, Selbständige), ist es bisher noch nicht für alle Familien möglich, über dieses Portal einen Antrag zu stellen. Die Antragstellung auf KiZ ist bisher nicht möglich, da noch größere gesetzliche Änderungen notwendig wären. Diese Erkenntnisse sind vor allem für den Digitalisierungsteil dieses Projektes interessant, mit dem sich Kapitel 4.7.1 auseinandersetzt.

NKR-Studie „Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht“

Eine weitere Studie des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) „Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht“ untersucht u.a., wie der Einkommensbegriff von verschiedenen Leistungen harmonisiert oder modularisiert werden könnte, um Bürgerinnen und Bürger zu entlasten, indem sie nur einmalig Daten bei Behörden hinterlegen müssen. Interessant ist vor allem auch hier der angesprochene Ansatz des Once-Only-Prinzips. Dieses Projekt wurde parallel umgesetzt, ein Austausch mit den Projektverantwortlichen hat stattgefunden.

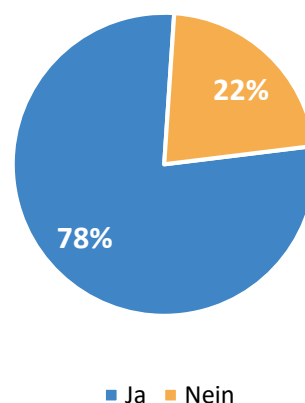
4.2 Status quo – alle Leistungen

4.2.1 Zusammenarbeit aller Akteure

Verwaltung: Regelmäßiger Austausch mit Dritten

Die Frage, ob ein regelmäßiger Austausch mit Dritten zu den Leistungsanträgen erfolgt, bejahten insgesamt fast 80 % der befragten Behörden, wobei die Familienkassen in dieser Form deutlich weniger aktiv sind. Konkret genannt wurden an erster Stelle die Schulen (inkl. Schulsozialarbeit) und im Weiteren u.a. die BuT-Leistungsanbieter (z.B. Vereine), Beratungsstellen, Sozialverbände und Kitas.

Abbildung 7: Regelmäßiger Austausch mit Dritten (Verwaltung; Angaben in % der Befragten; n=99)



²⁴ <https://onlinedienste.bremen.de/Onlinedienste/Service/Entry/ELFE> (Zuletzt aufgerufen am 09.11.21)

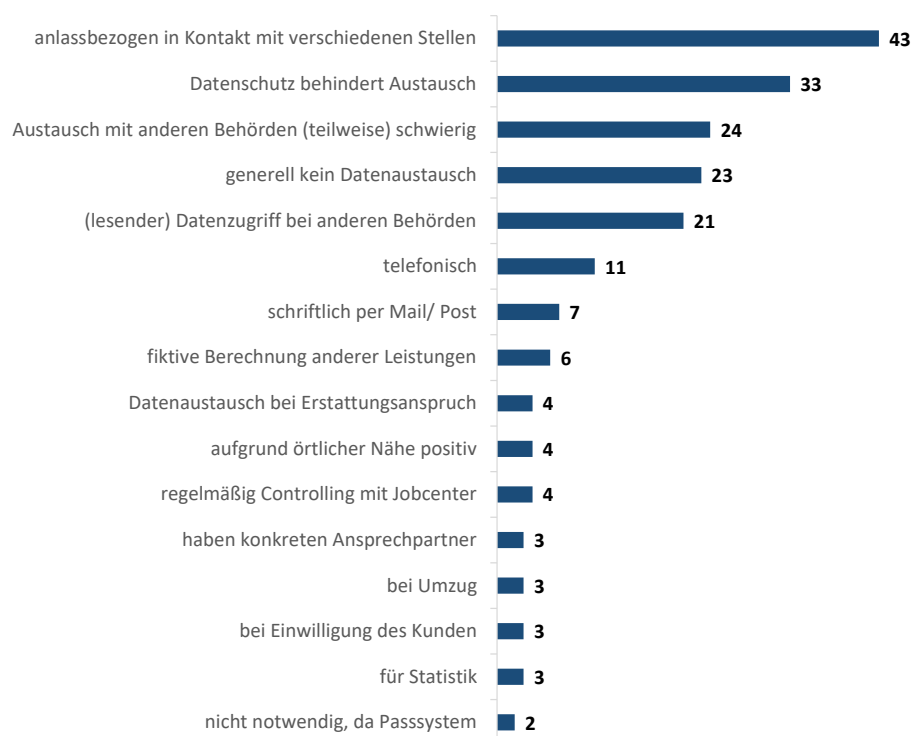
In der Praxis gestaltet es sich zum einen als „Dauerdialog“, d.h. die örtlichen Behörden stehen als Ansprechpartner für fallbezogene Fragen zur Verfügung. Zum anderen gibt es in den Kommunen z.B. „runde Tische“, bei denen sich verschiedene Akteure quartalsweise treffen und austauschen. In einigen Kommunen steht darüber hinaus noch ein Team zur Verfügung, das als Koordinierungsstelle für Schulen, Vereine, Beratungsstellen etc. eingerichtet wurde.

Seitens der Familienkassen gibt es „Netzwerkkordinatoren“ bzw. sind die Familienkassen dabei, ein Netzwerk mit anderen Behörden und Beratungsstellen aufzubauen. Bezüglich BuT gaben alle Familienkassen an, wenig bis gar nicht mit den zuständigen Behörden in Kontakt zu stehen.

Bereits aus den explorativen Gesprächen war deutlich geworden, dass der Austausch mit anderen Behörden im Rahmen der Antragsbearbeitung ein entscheidendes Thema ist, um den Aufwand für die Antragstellenden möglichst gering zu halten. Daher wurden die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter konkret danach gefragt, inwieweit ein regelmäßiger, direkter Daten- bzw. Informationsaustausch mit anderen Behörden erfolgt.

Verwaltung: Daten- und Informationsaustausch im Rahmen der Antragsbearbeitung

Abbildung 8: Regelmäßiger/ direkter Daten- und Informationsaustausch mit anderen Behörden (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=98; Anzahl der Nennungen=205)



Am häufigsten kam von den Befragten zunächst die Aussage, dass „wenn, dann nur anlassbezogen zu anderen Behörden Kontakt aufgenommen wird“. Dabei wurde deutlich, dass der Datenschutz als hinderlich gesehen und der Austausch mit anderen Behörden durch die neue Datenschutzverordnung immer schwieriger wird. Ein Teil der Befragten gab an, dass generell kein Datenaustausch erfolge. Die wenigsten Befragten haben einen konkreten Ansprechpartner in anderen Behörden.

Öfters beschrieben die befragten Jobcenter und Sozialämter den Kontakt mit der Familienkasse als schwierig, da beispielsweise Schnittstellen fehlen oder ein Austausch nur schriftlich über den Dienstweg möglich sei.

(lesender) Datenzugriff bei anderen Behörden in 21 von 98 Fällen

Nur ein Fünftel der Befragten gab an, dass sie teilweise einen (lesenden) Datenzugriff bei anderen Behörden haben. Dies äußerten v.a. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in für BuT zuständigen Behörden. Einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialämtern nannten den (lesenden) Datenzugriff bei der örtlichen Wohngeldstelle und Asylbehörde als positives Beispiel. So sei direkt ersichtlich, ob eine Familie noch im Leistungsbezug ist oder nicht. In Einzelfällen gibt es ein regelmäßiges Controlling zwischen der für BuT zuständigen Behörde und dem örtlichen Jobcenter. Ist im Jobcenter ein BuT-Team angesiedelt, erfolge ebenfalls ein guter Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen der Leistungsteams. Die vielfältigen Antworten vermittelten jedoch den Eindruck, dass den für BuT zuständigen Behörden ein vollumfänglicher Überblick über alle BuT-Leistungsberechtigten fehlt.²⁵ Seitens der Familienkassen wurde das Fachprogramm „Allegro“ genannt, über das bei den gemeinsam geführten Jobcentern ein antragsbezogener Datenaustausch möglich ist.

Schulungen/ Workshops

Die Familienkassen wurden zusätzlich gefragt, inwieweit eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgt. In sechs Fällen wird berichtet, dass mit Jobcentern und auch Wohngeldstellen Schulungen/ Workshops in Bezug auf die fiktive Berechnung anderer Leistungen (Stichwort: Prüfung vorrangiger Leistungen) stattfinden bzw. seitens der Familienkasse Schulungen angeboten werden.

opDs-Abfragen

Den gemeinsam geführten Jobcentern steht das IT-Verfahren opDs (Operativer Datensatz) zur Verfügung. Mit diesem Instrument können potenzielle KiZ-Empfänger, die gerade Kunden bei den Jobcentern sind, identifiziert werden.²⁶ Theoretisch wäre darüber auch eine direkte Übermittlung der Daten an die Familienkasse zur weiteren Prüfung und Bearbeitung möglich. Eine Verpflichtung zur Anwendung des Verfahrens besteht nicht. Aus den explorativen Gesprächen wurde deutlich, dass die opDs-Abfrage nicht flächendeckend genutzt wird. In der späteren Feldphase wurde die Möglichkeit der opDs-Abfragen nicht mehr genannt.

Beratungsstellen: Zufriedenheit in der Zusammenarbeit

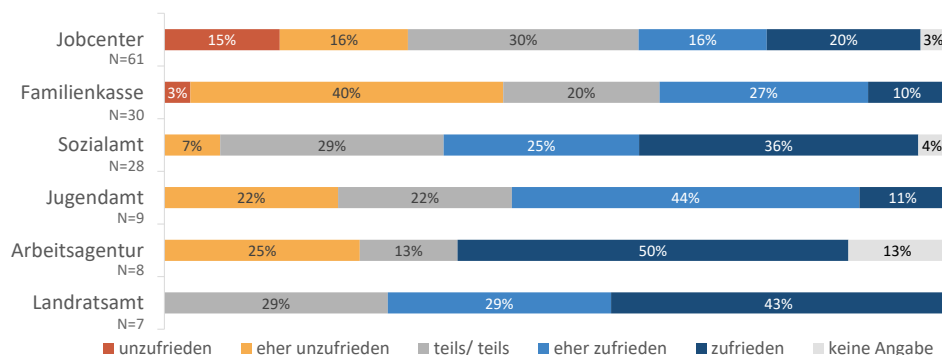
Auch die Beratungsstellen wurden gefragt, mit welchen Behörden sie in Bezug auf die Leistungsanträge regelmäßig in Kontakt stehen und wie zufrieden sie mit der Zusammenarbeit sind. Am häufigsten arbeiten die Beratungsstellen mit den Jobcentern zusammen. Oft wurden hier Aussagen wie: „Hängt sehr vom Mitarbeiter ab - von ganz schlecht bis sehr gut“ genannt. Zudem wurde erwähnt, dass die Jobcenter wie eine „abgeschottete Einheit“ wirken. Angemerkt wurde auch, dass sich

²⁵ Vereinzelt gaben die Befragten den Hinweis, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich der Großteil der KiZ-Empfänger auch Wohngeld bezieht und damit im Blickfeld der für BuT zuständigen Stelle ist, da sie die Daten von der Wohngeldstelle erhalten. Folglich wird nur der Teil der KiZ-Empfänger, welche Wohngeld beziehen, berücksichtigt.

²⁶ § 50 Abs. 3 SGB II „Die gemeinsame Einrichtung nutzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Bundesagentur zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik. Sie ist verpflichtet, auf einen auf dieser Grundlage erstellten gemeinsamen zentralen Datenbestand zuzugreifen. Verantwortliche für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nach § 67 Abs. 4 des Zehnten Buches ist die Bundesagentur.“

bei örtlicher Nähe der verschiedenen Behörden die kurzen Wege positiv auf die Zusammenarbeit auswirken.

Abbildung 9: Zufriedenheit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Behörden (Beratungsstellen; Angaben in % der Befragten)



In Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Familienkassen zeigt sich eine deutliche Unzufriedenheit, sie seien „quasi nicht erreichbar“, man „hängt in der Warteschleife der Hotline und erhält kaum eine Auskunft“.

Bei beiden Behörden liegt der ermittelte Median der Zufriedenheit insgesamt bei „3“, das heißt man ist teils/teils zufrieden.²⁷ Im Vergleich zu den anderen genannten Behörden ist damit die Zufriedenheit in der Zusammenarbeit mit den Jobcentern und Familienkassen vergleichsweise geringer.

Neben den Jobcentern und Familienkassen arbeiten die Beratungsstellen auch häufig mit den Sozialämtern als für BuT zuständige Behörde zusammen und insgesamt sind sie eher zufrieden mit dieser Zusammenarbeit. Dies wurde v.a. damit begründet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser erreichbar sind und den Familien dadurch schneller geholfen werden kann.

4.2.2 Informationsmaterial und Antragsformulare

Für Familien, die in schwierigen Lebenssituationen Hilfe und finanzielle Unterstützung suchen, kann es hilfreich sein, Informationen und Anträge in „leichter“ Sprache ohne „Behördendeutsch“ oder in ihrer Muttersprache zur Verfügung gestellt zu bekommen.

35 % der befragten Behörden gaben an, dass sie Informationsmaterialien in leichter Sprache zur Verfügung stellen. Als Beispiele werden Flyer zu den BuT-Leistungen mit selbstsprechenden Bildern und kurzen Erläuterungen, Ausfüllhilfen in einfacher Sprache oder eine ansprechende Webseite mit den wichtigsten Informationen genannt. Bei rund ein Drittel der Behörden gibt es Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen, v.a. wurde auf die Angebote der BA hingewiesen. Am häufigsten werden die übersetzten Informationsmaterialien in Arabisch, Englisch, Türkisch, Russisch und Französisch angeboten.

²⁷ Die hier verwendete Skala geht von unzufrieden (1) bis zufrieden (5).

Die Beratungsstellen stellen den Hilfesuchenden teilweise eigene Flyer oder Informationsmaterialien anderer Behörden und Anlaufstellen zur Verfügung. Dies erfolgt aber eher ergänzend zur persönlichen Beratung. Meist liegen die entsprechenden Antragsformulare in Papierform oder digital vor.

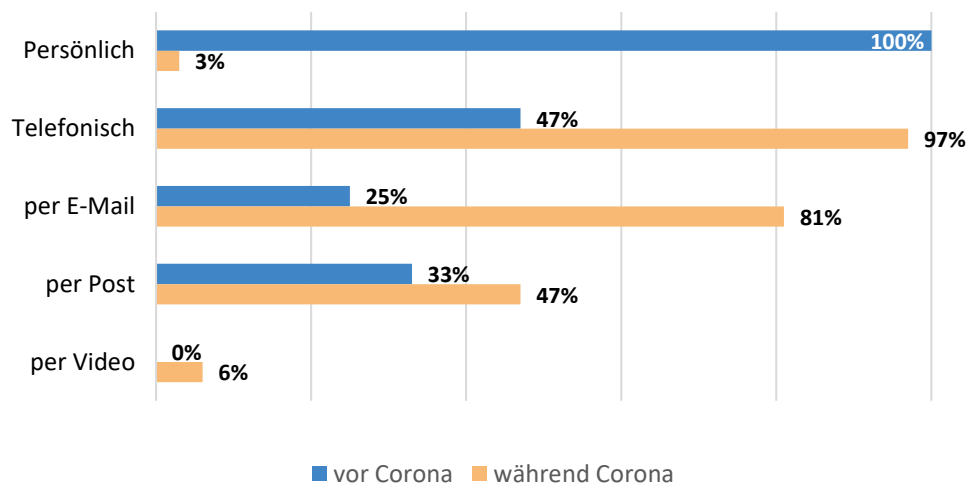
Als in „leichter“ Sprache definierte ein Viertel der Befragten die ausgelegten Informationsmaterialien. Bei der Hälfte der befragten Beratungsstellen liegen die Ausfüllhilfen der Jobcenter in verschiedenen Sprachen vor oder man greift online auf diese zu. Vereinzelt bietet man auch eigene Übersetzungshilfen an.

4.2.3 Beratungsleistung

Verwaltung – ALG II inkl. Sozialgeld

Familien, die ALG II inkl. Sozialgeld beantragen möchten, stehen in den Jobcentern verschiedene Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die gemeinsam geführten Jobcenter erreicht man über das zentrale Servicetelefon der BA. Die kommunal geführten Jobcenter sind eigenständig organisiert und haben zum Teil auch eigene Telefonhotlines eingerichtet. Über die jeweilige Servicehotline werden zunächst sämtliche telefonische Anfragen entgegengenommen und so weit wie möglich bearbeitet. Für die Klärung konkreter fallbezogener Fragen werden die Kunden an die zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet. Vor Ort helfen zunächst die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kundensalters weiter. Hier können auch Antragsunterlagen abgeholt und eingereicht werden. Bei Bedarf ist (nach Terminvereinbarung) eine persönliche Vorsprache in der Sachbearbeitung möglich.

Abbildung 10: Überwiegende Kommunikation vor und während Corona ALG II (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; Angaben in % der Befragten; n=36)



Normalerweise erfolgt die Kommunikation zwischen Behörde und Antragstellenden v.a. im Rahmen von persönlichen Vorsprachen. Während der Corona-Pandemie kommunizierten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter vor allem telefonisch und per Mail mit ihren Kunden. Termine persönlich vor Ort waren kaum möglich (siehe Kapitel 3.6).

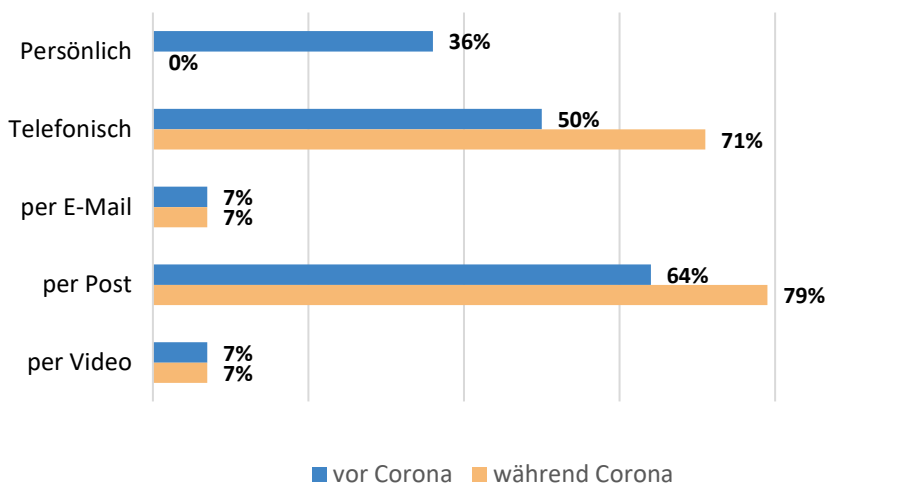
Der Anteil der Beratung an der Gesamtarbeitszeit der befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter liegt bei fast einem Viertel.

ALG II: Anteil Beratungszeit an Gesamtarbeitszeit

Die Familienkassen sind ebenfalls über eine zentrale Hotline der BA zu erreichen. Sofern hier die Anfragen der Kunden nicht geklärt werden können, werden diese in die Sachbearbeitung weitergeleitet. Vor Ort sind Kundenschalter eingerichtet, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für KiZ und/ oder Kindergeld zuständig sind, Antragsformulare ausgeben und entgegennehmen. Eine Besonderheit ist, dass für ein „persönliches“ Gespräch mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern an den Standorten schon länger sogenannte Servicepanel eingerichtet sind, über die eine Videoberatung angeboten wird. Diese wird laut Aussagen der Befragten zunehmend genutzt. Eine telefonische Beratung und direkte persönliche Vorsprache sind ebenfalls möglich.

Verwaltung – KiZ

Abbildung 11: Überwiegende Kommunikation vor und während Corona KiZ (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; Angaben in % der Befragten; n=14)



Aufgrund der örtlichen Verteilung der Familienkassen und der geringen Anzahl an Standorten findet die überwiegende Kommunikation zwischen Behörde und Kunde per Post oder Telefonisch statt. Für eine persönliche Vorsprache ist der Weg für die Antragstellenden meist zu weit. Pandemiebedingt ging der ohnehin niedrige Anteil an persönlichen Vorsprachen gegen Null.

Abbildung 12: Häufigkeit der Beratung zu KiZ (Verwaltung; Angaben in % der Befragten; n=14)



■ sehr selten ■ selten ■ teils/ teils ■ häufig ■ sehr häufig ■ keine Angabe

Über die Hälfte der befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter beraten selten bis sehr selten die Antragstellenden selbst. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass ein größerer Teil der Fragen bereits über die Hotline beantwortet werden können.

„KiZ-Lotse“ und „Digitaler Assistent“

Als sonstige Beratungsmöglichkeit stehen zwei neue Online-Angebote der BA zur Verfügung. Seit Juli 2020 ist der „KiZ-Lotse“ freigeschaltet. Mit Hilfe kurzer Videos werden die Kunden gebeten, einige wenige persönliche Daten einzugeben, um so den Anspruch auf KiZ prüfen lassen zu können. Im Anschluss kann dann der eigentliche Antrag gestellt werden. Desweiteren gibt es seit Ende 2020 auf der Internetseite der BA den „Digitalen Assistenten“. Dieser Chatbot²⁸ kann allgemeine Fragen beantworten, z.B. zu den Zahlungsterminen (eine sehr häufig gestellte Frage). Der Digitale Assistent "lernt" aber noch und kann derzeit nur niederschwellige Informationen geben.

Verwaltung – BuT

Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungspaket sind den Familien nicht immer bekannt oder sie kennen nur einzelne Angebote wie die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Sie werden v.a. durch die Schule oder Kindertagesstätte, durch die Werbung der für BuT zuständigen Behörde selbst oder durch den eigenen Familien- und Bekanntenkreis darauf aufmerksam gemacht. Informiert werden die Familien auch in den Jobcentern und Sozialämtern oder über die Bewilligungsbescheide zum KiZ und Wohngeld. Letzteres kann aber auch schnell überlesen werden.

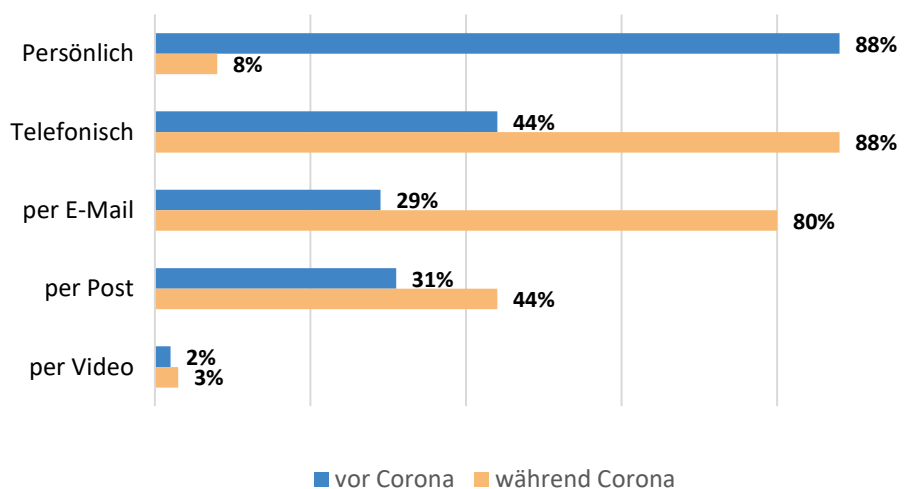
Die Familienkassen wurden gefragt, ob sie, neben dem Hinweis zu BuT auf dem Bewilligungsbescheid für KiZ, den Berechtigten weitere Informationen zu BuT-Leistungen zur Verfügung stellen. Nur 3 der 14 Befragten bejahten diese Frage. Wenn, dann werden den Familien Kontaktdaten oder eine separate Bescheinigung für BuT mit Informationen zur zuständigen Stelle mitgegeben.

Um möglichst viele leistungsberechtigte Familien zu erreichen, ist es auch wichtig, sie aktiv auf die Leistungsangebote hinzuweisen. Neben Flyern, die an verschiedenen Stellen ausgelegt sind, führen 21 der 59 befragten für BuT zuständigen Behörden besondere Aktionen durch, wie Informationstage in Beratungsstellen, Informationsstände auf dem Markt und in Schulen, Serienbriefe an die Eltern und Pressemitteilungen.

Auch mit der Beantragung der eigentlichen „Grundleistung“ werden die Eltern zu BuT beraten. Über die Hälfte der befragten BuT-Stellen, die im Jobcenter oder Sozialamt angesiedelt sind, gaben an, dass die Eltern im Rahmen des Erstgespräches aktiv auf die Angebote hingewiesen werden. Seitens der Familienkassen findet keine Beratung zu den BuT-Leistungen statt.

²⁸ Website IBM Deutschland: „Ein Chatbot ist eine Anwendung, die Künstliche Intelligenz verwendet, um sich mit Menschen in natürlicher Sprache zu unterhalten. Benutzer können Fragen stellen, auf welche das System in natürlicher Sprache antwortet. Er kann Texteingabe, Audioeingabe oder beides unterstützen (...). Chatbots unterstützen tendenziell einfachere Unterhaltungen und individuellere Aufgaben.“

Abbildung 13: Überwiegende Kommunikation vor und während Corona BuT (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; Angaben in % der Befragten; n=59)



Die Familien sprechen normalerweise persönlich bei den für BuT zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern vor oder die Kommunikation erfolgt per Telefon. Während der Corona-Pandemie kam der persönliche Kontakt auch hier zum Erliegen. Die Kommunikation fand v.a. telefonisch und per E-Mail statt.

Der Anteil der Beratung an der Gesamtarbeitszeit der befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter liegt bei rund einem Fünftel.

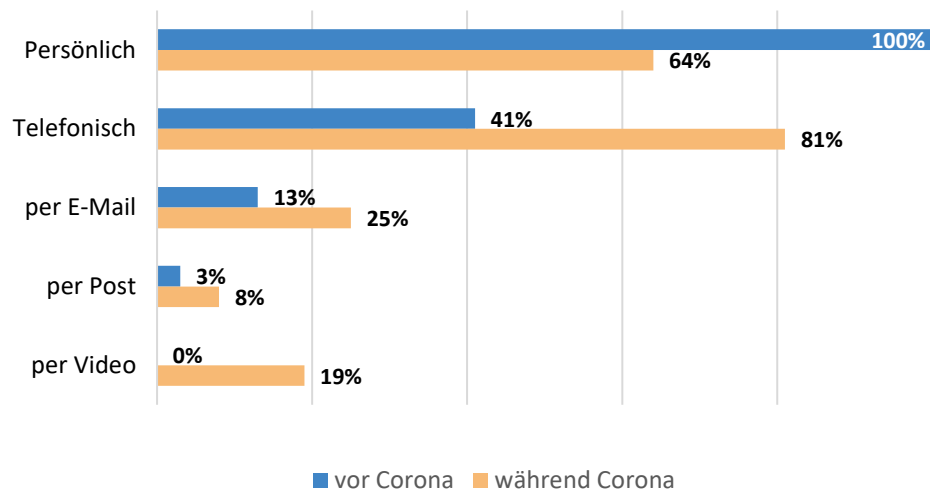
BuT: Anteil Beratungszeit an Gesamtarbeitszeit

Familien, die Unterstützung mit den Leistungsanträgen benötigen, können sich auch an Beratungsstellen wenden. Die Hilfesuchenden werden durch Mund-zu-Mund-Propaganda auf die Beratungsstellen aufmerksam gemacht oder werden von anderen Anlaufstellen auf diese verwiesen. Viele Beratungsstellen bieten über eigene Öffentlichkeitsarbeit ihre Hilfe an und haben Anlaufstellen an besonderen „Brennpunkten“. Auch Behörden schicken Antragstellende zur Beratung in die entsprechenden Einrichtungen.

Beratungsstellen

Die Kommunikation der Beratungsstellen mit den Hilfesuchenden findet überwiegend persönlich vor Ort oder z.T. zu Hause bei den Familien statt. Auch während der Corona-Pandemie wurde dies ermöglicht, wenn auch mit deutlich geringerem Anteil. In dieser Zeit wurde alternativ mehr telefonische Beratung angeboten. Einige Beratungsstellen haben davon berichtet, dass Videoberatung anstelle persönlicher Beratung ermöglicht wurde.

Abbildung 14: Überwiegende Kommunikation vor und während Corona (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; Angaben in % der Befragten; n=75)



Beratungsstellen: Anteil Beratungszeit an Gesamt-arbeitszeit

Der Anteil der Arbeitszeit insgesamt, in dem einkommensschwache Familien in Beratungsstellen bezüglich verschiedener Leistungsanträge beraten und unterstützt werden, liegt bei 50 %. Durchschnittlich 18-mal pro Monat führen die befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter solche Beratungen durch.

4.3 ALG II inkl. Sozialgeld

Tabelle 4: Steckbrief Sozialgeld

Sozialgeld	
Gesetzliche Grundlage	SGB II
Antrag	<u>Anlage „KI“</u> (Kinder bis 15 Jahren, die in BG leben mit mindestens einem Anspruchsberechtigten auf ALG II) <u>Anlage „WEP“</u> (Kinder zw. 15 und 24 Jahren, welche selbst erwerbsfähig sind)
Zuständige Behörde	Jobcenter (kommunal geführt oder kommunal mit BA geführt)
Bemessungsgrundlage	Aktueller Regelbedarf
BWZ	12 Monate
Zusammenhang mit anderen Leistungen	<u>KiZ</u> Nachrangige Leistung Anspruch auf KiZ muss vor Bewilligung des ALG II geprüft werden <u>BuT</u> Automatischer Anspruch auf BuT Anspruch besteht für Kinder, die oder deren Eltern u.a. ALG II beziehen

4.3.1 Status quo

Für die Bewilligung von ALG II inkl. Sozialgeld sind die Jobcenter zuständig. Bei den Jobcentern handelt es sich zum Großteil um gE, die in Zusammenarbeit zwischen BA und kommunalen Trägern geführt werden. Wie bereits in Kapitel 3.5 dargestellt handelt es sich bei 10 der insgesamt 36 zu ALG II befragten Jobcentern um einen zKT, was etwa einem Viertel entspricht.

Gebietsstruktur: gE und zKT

In den gemeinsamen Einrichtungen teilen sich die kommunalen Träger und die BA die Zuständigkeit über die zu erbringenden Leistungen. Die kommunalen Träger sind zuständig für folgende Leistungen:²⁹

- Unterkunft und Heizung
- Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, soweit sie zur Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist
- Besondere Leistungen, z. B. Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt oder auch Anschaffung und Reparaturen orthopädischer Schuhe
- BuT-Leistungen

Die BA ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

- arbeitsmarktbezogene Eingliederung (Beratung, Vermittlung, Förderung von Maßnahmen zur Integration in Arbeit)
- Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II, Sozialgeld, Mehrbedarf)
- Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Antragsunterlagen und Informationsmaterialien werden in den gemeinsamen Einrichtungen zentral von der BA vorgegeben.

Als mögliche Formen der Antragstellung stehen der Papierantrag, ein (elektronisch ausfüllbares) PDF-Dokument sowie ein Online-Formular zur Verfügung. Der handschriftlich auszufüllende Papierantrag wird noch am häufigsten verwendet. Das Online-Formular wird bisher insgesamt am wenigsten, aber merklich zunehmend genutzt.

Formen und Wege der Antragstellung

Die meisten Anträge werden per Post eingereicht. Fast ebenso stark wird aktuell die Möglichkeit der Einreichung per Mail genutzt. Dabei genügt es auch, wenn der Antrag (lesbar) abfotografiert oder eingescannt wird.

²⁹ <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Organisation-der-Jobcenter/organisation-der-jobcenter.html> (Zuletzt aufgerufen am 13.10.21)

Antragsbearbeitung

Bei der Hälfte der eingereichten Erstanträge müssen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter den Antragstellenden wegen fehlender oder unklarer Angaben im Antragsformular kontaktieren. Als konkrete Beispiele wurden v.a. Angaben zum Einkommen, zur Erwerbsfähigkeit und zu den Kosten der Unterkunft genannt. Ebenso kann es aber vorkommen, dass einfach die Unterschrift des Antragstellenden fehlt.

Abbildung 15: Häufigkeit von Rückfragen wegen fehlender oder unklarer Angaben und Nachweise ALG II (Verwaltung; Anteil in % der Befragten)



In über 60 % der Fälle fehlen Nachweise, die beim Antragstellenden nachgefordert werden müssen. Am häufigsten wurden hier die Einkommensnachweise gefolgt von Kontoauszügen genannt.

Bearbeitungszeiten

Ein Erstantrag auf ALG II inkl. Sozialgeld befindet sich im Median mindestens 5 Tage und maximal 15 Tage in der Sachbearbeitung. Auf welchem Weg die Unterlagen eingereicht werden (per Post oder Mail), ist für die durchschnittlich genannte „Brutto-Bearbeitungszeit“ letztendlich nicht relevant. Die befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter benötigen durchschnittlich 95 Minuten um einen Regelfall zu bearbeiten („Netto-Bearbeitungszeit“).

Folgeanträge können in der Regel zügiger bearbeitet werden, da die Häufigkeit der Nachforderung von fehlenden Angaben und Nachweisen geringer ist und die Daten des Antragstellenden bereits im System vorliegen.

StaFamG – ALG II

Mit dem StaFamG gab es zuletzt gesetzliche Änderungen, v.a. bei den BuT-Leistungen und beim KiZ. In diesem Zusammenhang bejahten einige befragte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter einen spürbaren Einfluss auf die Antragsbearbeitung zu ALG II. So entstünde ein erhöhter Aufwand bei der Prüfung vorrangiger Leistungen, dabei hätte KiZ häufiger Vorrang gegenüber ALG II.

Unterstützung durch die Beratungsstellen

Vor allem im Rahmen der Erstbeantragung wenden sich einige Antragstellende an Beratungsstellen, deren Unterstützungsleistung über eine reine Beratung hinausgeht. So werden auch die Formulare gemeinsam ausgefüllt. In etwa einem Drittel der Fälle erfolgt dies überwiegend durch den Antragstellenden selbst, sodass hier nur eine Hilfestellung notwendig ist. In etwa zwei Drittel der Fälle sehen sich die Familien selbst dazu nicht in der Lage.

Meist wird auch das Kopieren von Nachweisen vor Ort ermöglicht und in knapp 50 % der Fälle wird die Übermittlung an das Jobcenter übernommen. Die Frage, ob der Antrag auch abfotografiert oder eingescannt per E-Mail eingereicht werden

kann, konnte von fast einem Fünftel der Befragten nicht sicher beantwortet werden, ein Drittel verneinte die Frage. In 75 % der Fälle wird auch bei der Kommunikation mit der Behörde unterstützt. Da der Antragstellende aus datenschutzrechtlichen Gründen in der Regel anwesend sein muss, sind kurze telefonische Nachfragen schwierig, insbesondere auch dann, wenn im zuständigen Jobcenter niemand zu erreichen ist.

Der „Netto-Bearbeitungsaufwand“ der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Beratungsstellen beträgt im Falle eines Erstantrages durchschnittlich 90 Minuten pro Fall.

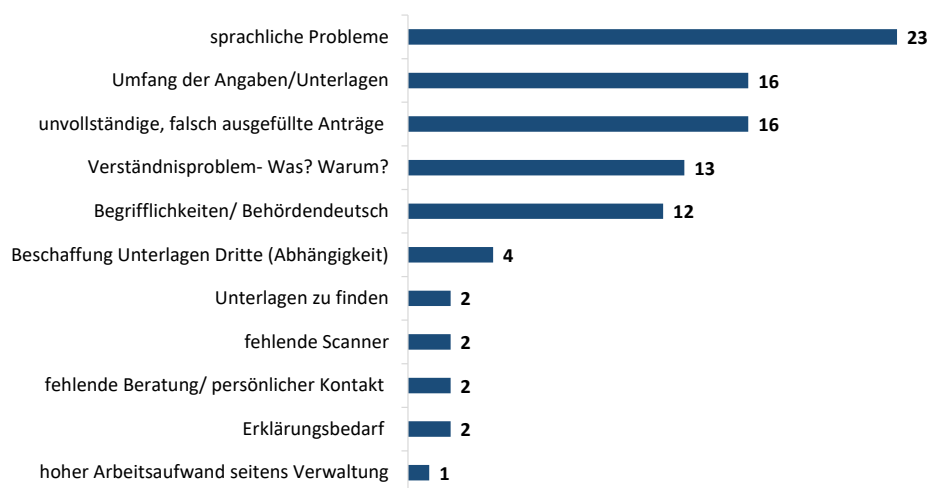
Bearbeitungszeit

4.3.2 Schwierigkeiten

Als häufigste Schwierigkeit bei der Beantragung wurden aus Sicht der Verwaltung sprachliche Probleme genannt. Dabei haben nicht nur Antragstellende mit Migrationshintergrund ein Problem mit bestimmten Begrifflichkeiten und dem „Behördendeutsch“, z.B. bei den Angaben zu Werbungskosten oder bei den Kosten der Unterkunft die Angaben zur Warmwassererzeugung. Auch die Aussage darüber, ob man sich gesundheitlich in der Lage fühlt, eine Tätigkeit von mindestens drei Stunden täglich auszuüben, wird in einigen Fällen falsch gedeutet und beantwortet, ist aber mit ausschlaggebend dafür, ob überhaupt ein Anspruch auf ALG II besteht.

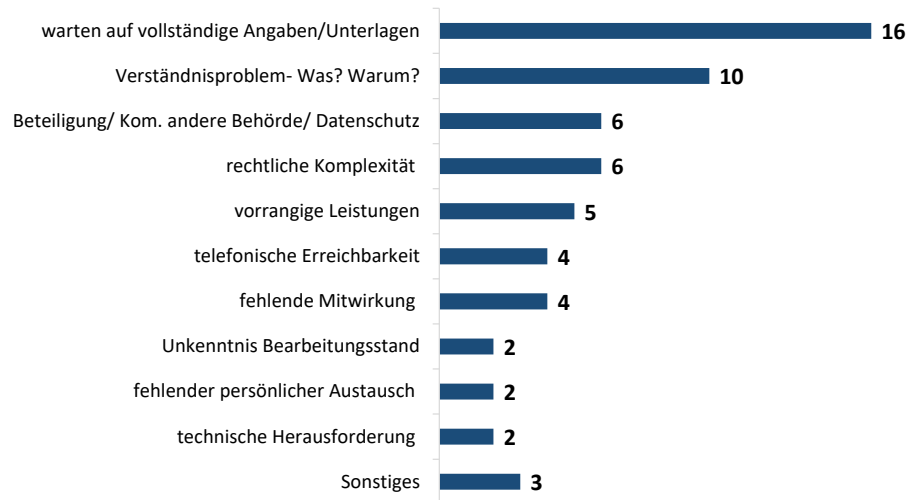
Schwierigkeiten bei der Beantragung und im Verfahrensablauf (Verwaltung)

Abbildung 16: Häufigste Schwierigkeiten bei der Beantragung ALG II (Verwaltung, Mehrfachnennung möglich; n=36; Anzahl der Nennungen=93)



Eine weitere große Herausforderung ist der Umfang der Angaben, die zu tätigen sind sowie das Einreichen der vielen erforderlichen Unterlagen und Nachweise. Entsprechend liegen die Anträge oft unvollständig und/ oder falsch ausgefüllt vor. Die Frage: „Was genau und warum brauche ich das überhaupt?“ stellt sich insbesondere dann, wenn Angaben zur Prüfung vorrangiger Leistungen oder zu den in der BG lebenden Angehörigen gemacht werden müssen.

Abbildung 17: Häufigste Schwierigkeiten im Verfahrensablauf ALG II (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=34; Anzahl der Nennungen=60)



Die geschilderten Probleme bei der Antragstellung führen zwangsläufig zu Schwierigkeiten im Verfahrensablauf, da für eine endgültige Bewilligung ein vollständiger Antrag unabdingbar ist. Kommt es zu Verzögerungen bei der Mitwirkung seitens des Antragstellers oder bei anderen involvierten Behörden, dann verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

Schwierigkeiten bei der Beantragung und im Verfahrensablauf (Beratungsstellen)

Aus Erfahrung der Beratungsstellen werden das Antragsformular und die Beschaffung der Nachweise seitens der hilfesuchenden Familien als besonders schwierig wahrgenommen.

Abbildung 18: Was wird bei Antragstellung ALG II als besonders schwierig wahrgenommen? (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=28)

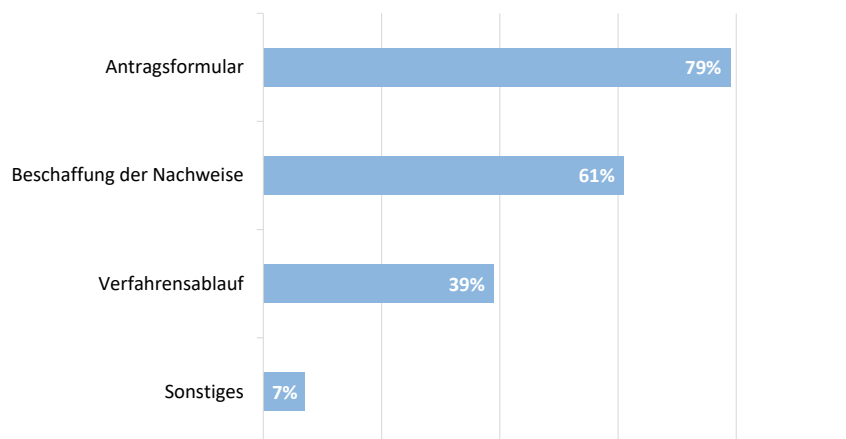
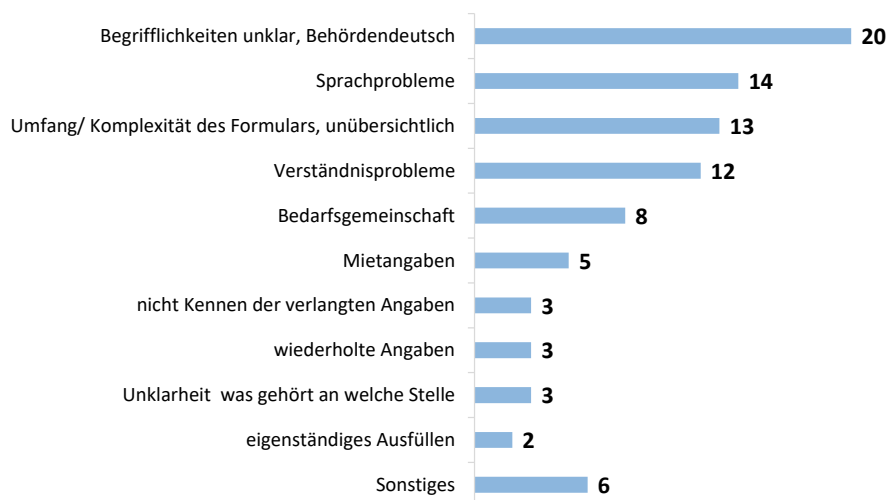


Abbildung 19: Häufigste Schwierigkeiten in Bezug auf das Antragsformular ALG II (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=27; Anzahl der Nennungen=89)



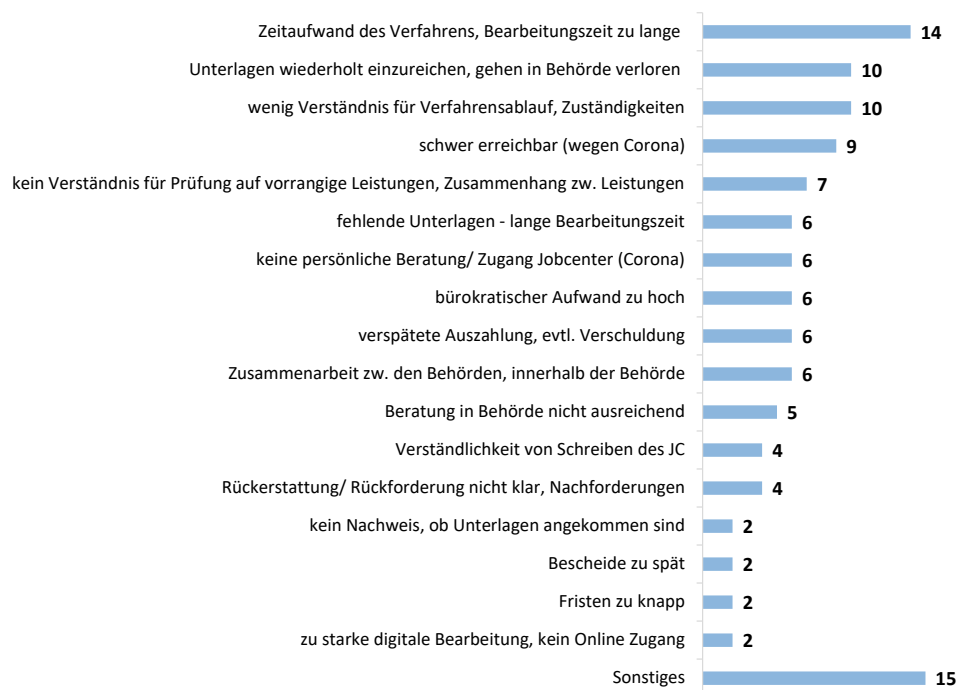
Die generelle Unklarheit bei bestimmten Begrifflichkeiten bzw. das „Behörden-deutsch“ wurden an erster Stelle genannt. Als Stichworte fielen z.B. hier die „BG“ (vs. „Wohngemeinschaft“) und die Warmwasserbereitung. Sprachprobleme bei Antragstellenden mit Migrationshintergrund (aber auch Analphabetismus) stellen eine weitere Schwierigkeit dar. Die Antragsformulare werden als zu komplex und unübersichtlich angesehen, Angaben müssen mehrfach getätigt werden. Das wirkt mitunter einschüchternd auf die Antragstellenden, im Zweifelsfall werden die Punkte freigelassen.

Abbildung 20: Häufigste Schwierigkeiten bei Beschaffung der Nachweise ALG II (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=27; Anzahl der Nennungen=98)



Bei der Beschaffung der Nachweise wurden v.a. Schwierigkeiten mit den Kontoauszügen genannt. Gehen die ausgedruckten Kontoauszüge verloren, müssen diese erneut (kostenpflichtig) bei der Bank angefordert werden, sofern kein Onlinebanking gemacht wird. Einige Familien in schwierigen Lebenssituationen schaffen es nicht, ihre Unterlagen für behördliche Gänge vollständig und strukturiert aufzubewahren. Als weitere Beispiele wurden Gehaltsnachweise und Versicherungsunterlagen genannt. Ebenso schwierig ist die Nachweisbeschaffung bei anderen Behörden oder Stellen wie dem Arbeitgeber (Arbeitgeberbescheinigung) und dem Vermieter (Nebenkostenabrechnung, Mietbescheinigung zusätzlich zum Mietvertrag).

Abbildung 21: Häufigste Schwierigkeiten im Verfahrensablauf ALG II (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=27; Anzahl der Nennungen=116)



Die Dauer der Bearbeitungszeit insgesamt stellt aus Sicht der Beratungsstellen die größte Schwierigkeit für die betroffenen Familien dar. Es wird nicht verstanden, warum sich das Verfahren so lange hinzieht, Unterlagen wiederholt eingereicht werden müssen, wo eigentlich die Zuständigkeit liegt, v.a. im Zusammenhang mit den vorrangigen Leistungen, und warum die Behörden nicht besser zusammenarbeiten. Darüber hinaus sind die Behörden z.T. schwer erreichbar, was sich pandemiebedingt noch verstärkt hat. Die Antragstellenden befürchten eine zu späte Auszahlung der Leistung und haben Angst davor, ihre laufenden Kosten nicht mehr decken zu können.

Aus den explorativen Gesprächen war deutlich geworden, dass ein Wechsel des Leistungsbezugs eine besondere Schwierigkeit darstellen kann. Daher wurden die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Jobcenter sowie die Beratungsstellen konkret zu dieser Thematik befragt.

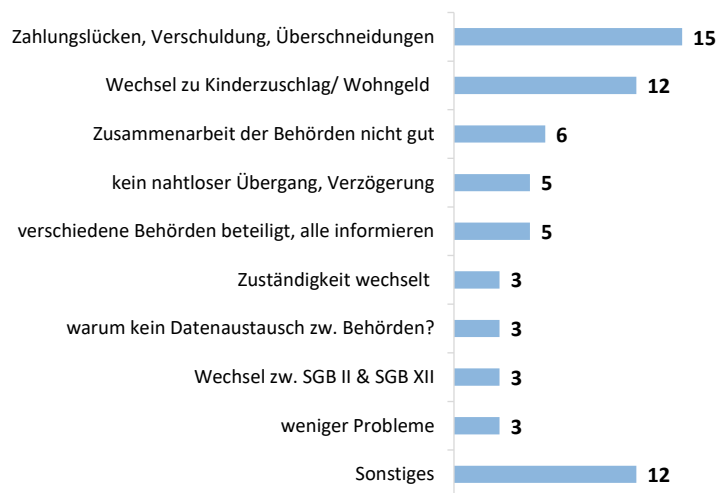
Schwierigkeiten beim Leistungswechsel

Abbildung 22: Schwierigkeiten beim Wechsel des Leistungsbezuges ALG II (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=36; Anzahl der Nennungen=70)



Besonders problematisch wird der Wechsel von ALG II zu KiZ (und Wohngeld) gesehen. Wird eine Arbeit aufgenommen, entfällt die Leistungsberechtigung auf ALG II und damit auch auf das Sozialgeld. Genügt das Einkommen aber nicht, um den Bedarf der Familie zu decken, dann besteht die Möglichkeit, KiZ zu beantragen. Dies bedeutet, erneut sämtliche Daten und Unterlagen bei einer neuen Behörde einreichen zu müssen (ggf. bei zwei Behörden, da meist auch Anspruch auf Wohngeld besteht). Werden aufgrund der unterschiedlichen BMZ dafür jedoch nicht von Beginn an die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, entsteht eine Versorgungslücke in den Familien.

Abbildung 23: Schwierigkeiten beim Wechsel des Leistungsbezuges ALG II (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=25; Anzahl der Nennungen=67)



Seitens der Beratungsstellen und der befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wird ein Problem bei der Zusammenarbeit der involvierten Behörden gesehen, die Vorgänge und Zusammenhänge sind für die Familien oft nicht nachvollziehbar.

9 der 36 (25 %) befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und 3 der 25 (12 %) befragten Beratungsstellen sehen beim Leistungswechsel keine besondere Schwierigkeit.

4.3.3 Verbesserungsvorschläge

Die genannten sprachlichen Probleme ließen sich aus Sicht der Beratungsstellen mit Antragsformularen in leichter bzw. verständlicher Sprache oder in der Muttersprache lösen. Seitens der Verwaltung wurden von lediglich 14 der 36 Befragten Verbesserungsvorschläge zum Antrag genannt. Die Zuständigkeit liegt hier bei der BAZentrale. Vorgeschlagen wurde, die Erläuterungen zum Antrag zu verbessern und mehr leichte Sprache anzuwenden.

zum Antrag

Abbildung 24: Verbesserungsvorschläge zum ALG II-Antrag (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=14; Anzahl der Nennungen=23)

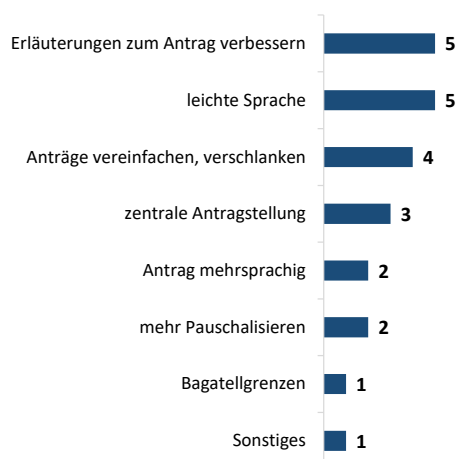
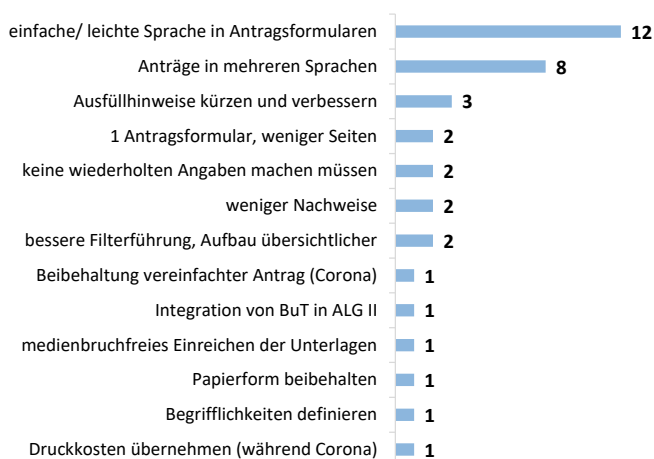


Abbildung 25: Verbesserungsvorschläge zum ALG II-Antrag (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=21; Anzahl der Nennungen=37)



zum Verfahren

Bezüglich des Verfahrens wünschen sich die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter einen besseren Datenaustausch zwischen den Behörden und damit auch den Ausbau der Digitalisierung. Auch wurde der Zugriff auf ein gemeinsames Portal vorgeschlagen.

Abbildung 26: Verbesserungsvorschläge zum Verfahren ALG II (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=18; Anzahl der Nennungen=32)

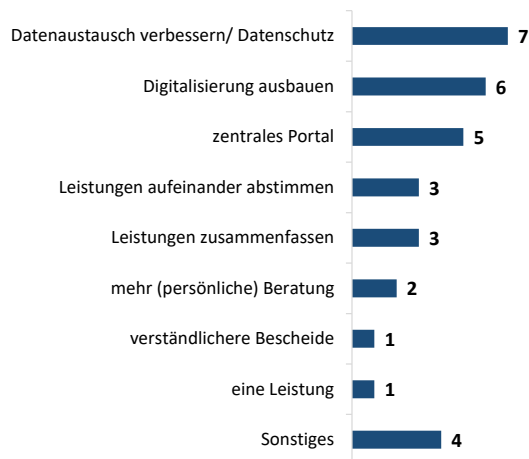
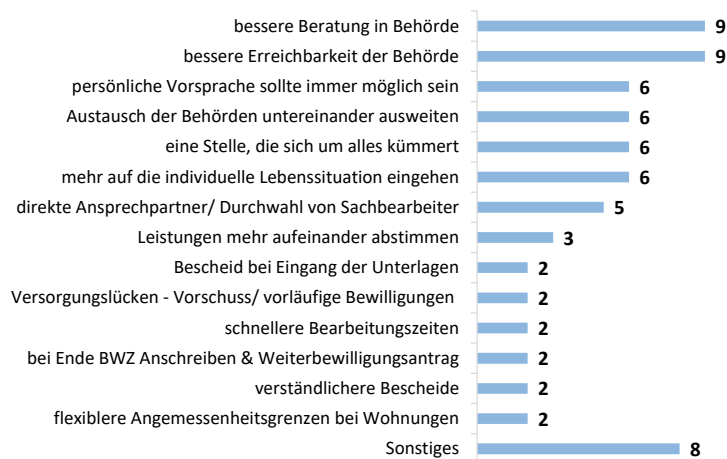


Abbildung 27: Verbesserungsvorschläge zum Verfahren ALG II (Beratungsstellen; Mehrfach-nennung möglich; n=24; Anzahl der Nennungen=70)



Die Beratungsstellen wünschen sich für die Familien eine bessere Beratung in den Jobcentern. Wünschenswert wäre auch eine Stelle, die sich um „alles kümmert“ und dabei mehr auf die individuelle Lebenssituation der Familien eingehen kann. Die Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sollte verbessert werden. Die Beratungsstellen selbst wünschen sich darüber hinaus eigene Ansprechpartner in den Behörden, um den Familien zeitnah helfen zu können. Die Ausweitung des Datenaustauschs wird ebenfalls von einem Teil der Beratungsstellen befürwortet.

zum Überblick

Ein besserer Überblick der Antragstellenden ließe sich aus Sicht der Verwaltung beispielsweise durch Erklärvideos und eine bessere Öffentlichkeitsarbeit erreichen. Eine engere Kooperation aller beteiligten Stellen nah an den Familien, zum Beispiel in Stadtteilzentren, könnte eine individuellere Beratung ermöglichen.

Die Notwendigkeit, die Familien individueller und dabei auch leistungsübergreifend (an einer Stelle) zu beraten, sehen auch die Beratungsstellen. Zudem sollte es mehr Informationsmaterial in leichter bzw. in verschiedenen Sprachen geben.

Weitere Verbesserungsvorschläge sind ein vermehrter Einsatz von Dolmetschern und der Wunsch nach mehr Verständnis und Feingefühl im Umgang mit den betroffenen Familien.

weitere Vorschläge

Pandemiebedingt galten bzw. gelten für die Beantragung und Bearbeitung der ALG II-Anträge befristete Sonderregelungen, die einerseits einen niedrighschwelligeren Zugang für Hilfebedürftige ermöglichen und andererseits bei der deutlich höheren Anzahl der Anträge eine zügige Bearbeitung sicherstellen sollen. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wurden um ihre Einschätzung gebeten, ob diese Regelungen beibehalten werden sollten, auch um mögliche Vorteile für in die Zukunft davon ableiten zu können.

Corona-Sonderregelungen

Die befristete Berücksichtigung von nur erheblichen Vermögen sowie die befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (bis zum 30.03.2022) führen zu einer deutlichen Reduzierung des Prüfaufwandes und damit zu einer einfacheren und schnelleren Bewilligung der Leistung. Rund ein Fünftel der Befragten sieht es jedoch kritisch „nicht mehr prüfen zu dürfen“, da sie „es gewohnt sind, alles zu hinterfragen“. Der Großteil der Befragten würde eine Fortsetzung der Regelungen ablehnen, was vor allem damit begründet wird, dass dies auf Dauer ungerecht wäre und gar zu mehr Missbrauch führen könnte.

Die Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung gelten für vorläufig bewilligte Leistungen, deren BWZ in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.03.2022 begonnen hatte oder beginnt. In diesen Fällen prüfte das Jobcenter nur auf Antrag, ob das zunächst geschätzte Einkommen vom tatsächlichen erzielten Einkommen abgewichen ist. Daher mussten sich die Antragstellenden keine Sorgen darüber machen, Leistungen ggf. zurückzahlen zu müssen. Die wenigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die sich dazu näher geäußert haben, lehnten die Fortführung dieser Regelung ebenfalls größtenteils ab.

In einigen Behörden wurden interne Regelungen während der Corona-Pandemie geschaffen, um das Verfahren zu vereinfachen. Die Möglichkeit der Online-Beantragung wurde v.a. im Hinblick auf das verstärkte Homeoffice in den Behörden als positiv wahrgenommen. Parallel dazu wurde in einigen Jobcentern die telefonische Erreichbarkeit ausgebaut bzw. eine zusätzliche Hotline eingerichtet und der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend neu organisiert. Daher wird überlegt, inwieweit die neuen Verfahren beibehalten werden sollten, um in der Sachbearbeitung effektiver arbeiten und den Kunden mehr Servicezeiten anbieten zu können.

4.4 Kinderzuschlag

Tabelle 5: Steckbrief KiZ

KiZ	
Gesetzliche Grundlage	BKGG
Antrag	Antrag auf KiZ
Zuständige Behörde	Familienkasse
Bemessungsgrundlage	Durchschnittliches Eltern- und Kindeseinkommen der letzten 6 Monate
BWZ	6 Monate
Zusammenhang mit anderen Leistungen	<u>ALG II</u> Vorrangige Leistung Anspruch auf KiZ muss vor Bewilligung des ALG II geprüft werden
	<u>BuT</u> Automatischer Anspruch auf BuT Anspruch besteht für Kinder, deren Eltern u.a. KiZ beziehen
	<u>Wohngeld</u> Wohngeld und KiZ können parallel beantragt werden

4.4.1 Status quo

Zuständige Behörde:
Familienkasse

Für die Bewilligung von KiZ sind die Familienkassen zuständig. Neben den KiZ bewilligen die Familienkassen auch das Kindergeld. Insgesamt gibt es 14 Familienkassen, welche in einzelne regionale Familienkassen unterteilt sind. Für die Befragung konnte mit allen 14 Familienkassen ein Interview geführt werden.

Wechselnde oder feste Zuständigkeiten pro Fall

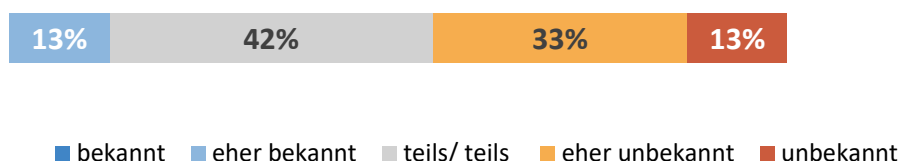
79 % der befragten Familienkassen sind so organisiert, dass für einen Antragstellenden eine feste Sachbearbeiterin oder ein fester Sachbearbeiter zuständig ist und die Zuständigkeit nur im Krankheitsfall oder im Falle von Urlaub wechselt. Bei 21 % der befragten Familienkassen kann die Zuständigkeit innerhalb einer Fallbearbeitung wechseln. Die eingehenden Anträge und Rückmeldungen werden in diesen Fällen immer von dem nächsten frei verfügbaren Mitarbeiter bearbeitet.

Bei den Beratungsstellen wurden insgesamt 24 Interviews zu KiZ geführt. Generell war es schwieriger, Stellen zu finden, die auch zu KiZ beraten. Einerseits kann dies daran liegen, dass KiZ als Leistung einen noch nicht so hohen Bekanntheitsgrad erreicht hat wie die anderen Leistungen. Andererseits könnte ein Grund sein, dass die Gruppe der KiZ-Empfänger auch weniger Beratung benötigt.

Bekanntheitsgrad KiZ

Die Beratungsstellen wurden nach ihrer Einschätzung gefragt, ob den Familien der KiZ bekannt ist, wenn sie die Beratungsstellen aufsuchen.

Abbildung 28: Bekanntheitsgrad KiZ (Beratungsstellen; Angaben in % der Befragten; n=24)



Nur 13 % der befragten Beratungsstellen gaben an, dass KiZ den Familien schon vor der Beratung eher bekannt war. Dem größten Teil der Familien ist die Leistung eher oder vollständig unbekannt (46 %). Wenn dann kennen die Antragstellenden KiZ vorwiegend durch den eigenen Familien- oder Bekanntenkreis sowie durch andere zuständige Behörden wie die Jobcenter, durch andere Beratungsstellen oder durch das Internet.

Die Antragsunterlagen und Informationsmaterialien werden zentral von der Familienkasse Direktion vorgegeben. Seit Anfang 2020 steht den Bürgerinnen und Bürgern ein Online-Antragsassistent „KiZDigital“ zur Verfügung. Die Antragstellung wird dadurch digital unterstützt, Nachweise können online hochgeladen werden und direkt der Familienkasse übermittelt werden.

Antragstellung

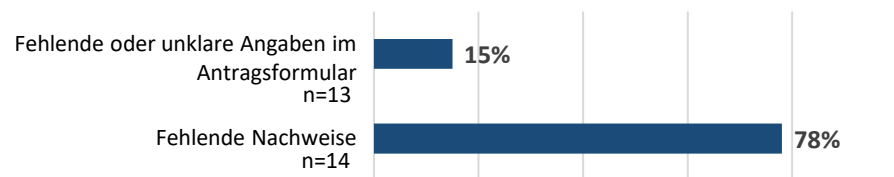
Grundsätzlich kann der KiZ-Antrag per Papier oder online gestellt werden. Einige Familienkassen gaben an, dass die Antragstellung auch per ausfüllbarem PDF-Dokument möglich ist. Am häufigsten wird der Online-Antrag genutzt, dicht gefolgt vom Papierantrag. Die Nutzung des Online-Formulars steigt jedoch stetig.

Laut Familienkassen werden die meisten Anträge auf KiZ postalisch eingereicht. Am zweithäufigsten wird die Einreichung per E-Mail genutzt und als dritthäufigstes wird der Antrag online eingereicht. Die persönliche Abgabe und die Abgabe per Fax sind möglich, werden jedoch nicht häufig genutzt. Vor der Pandemie wurden die Anträge häufig auch persönlich abgegeben.

Generell ist bisher eine medienbruchfreie Onlineantragstellung noch nicht möglich. Aktuell muss der Antrag, nach Ausfüllen des Online-Formulars und Hochladen der Nachweise, ausgedruckt und unterschrieben werden. Der unterschriebene Antrag kann dann bei nahezu allen Familienkassen auch abfotografiert oder eingescannt per E-Mail übermittelt werden. Das langfristige Ziel ist, eine vollständige papierlose Antragstellung zu ermöglichen.

Antragstellung online

Abbildung 29: Häufigkeit von Rückfragen wegen fehlender oder unklarer Angaben und Nachweise KiZ (Verwaltung; Angaben in % der Befragten)



In 15 % der Fälle stellen die Mitarbeitenden der Familienkassen Rückfragen wegen fehlender oder unklarer Angaben im Antragsformular. Vor allem Angaben zum Einkommen oder zu Unterhaltszahlungen fehlen häufiger oder sind unklar angegeben. Bei rund 80 % der eingereichten Anträge auf KiZ erfolgen Rückfragen wegen fehlender Nachweise. Es fehlen v.a. Einkommensnachweise, Mietunterlagen oder Nachweise über Unterhaltszahlungen.

Bearbeitungszeiten

Ein Antrag auf KiZ befindet sich im Median mindestens 10 und maximal 40 Tage in der Sachbearbeitung. Ob der Antrag per Mail oder per Post eingereicht wird, hat keinen Einfluss auf die „Brutto-Bearbeitungszeit“. Wenn der Antrag per Post eingereicht wird, muss ein Scanprozess von zwei Tagen mitberücksichtigt werden. Die befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter geben an, dass sie im Median 33 Minuten benötigen, um einen Regelfall zu bearbeiten („Netto-Bearbeitungszeit“).

StaFamG - KiZ

Mit dem StaFamG gab es verschiedene Änderungen in Bezug auf den KiZ, die sowohl Auswirkungen für die Antragstellenden als auch für die zuständigen Behörden haben. Laut Familienkassen ist besonders positiv für die Familien, dass durch die neue gesetzliche Regelung die Gefahr der Rückzahlungen seitens der Familien geringer wird, da die Leistungszusage jetzt klarer geregelt ist. Weiterhin bewirkt das Gesetz eine Bewilligung von sechs Monaten. Durch die geringere Anrechnungsquote des Einkommens der Kinder kann sich der KiZ für die betroffenen Familien erhöhen. Das StaFamG erweitert auch den möglichen Adressatenkreis der Leistung. Mehr Familien können nun den KiZ beantragen. Seitens der Behörde wird der festgelegte BWZ von sechs Monaten ebenfalls positiv wahrgenommen. Auch, dass die Fälle jetzt abschließend bewilligt werden können, ohne eine rückwirkende Überprüfung durchzuführen, wird begrüßt. Das erleichtert die Bearbeitung deutlich. Durch die Erweiterung des Adressatenkreises stellen Familien nun auch mehr Anträge. Einige Familienkassen berichten aus diesem Grund von einem deutlich gestiegenen Arbeitsvolumen. Die klarere Definition der Bemessungsgrenzen führt laut Aussage der Befragten jedoch auch zu einem Ermessensverlust.³⁰

Die Beratungsstellen haben den Einfluss des StaFamG weniger stark als die Familienkassen wahrgenommen. Nur 21 % der Befragten geben an, dass das Gesetz Effekte auf ihre Arbeit hat. Es wird vor allem davon berichtet, dass die Anzahl der Beratungen gestiegen ist, da die Leistung bekannter geworden ist und die Gruppe

³⁰ Anmerkung BMFSFJ: Auch vor der Einführung des StaFamG gab es rechtliche Regelungen für den Bemessungszeitraum und keinen Ermessensspielraum.

der Berechtigten durch die neuen gesetzlichen Regelungen erweitert wurde. Für die Antragstellenden selbst wurden weniger häufig Änderungen wahrgenommen. Insgesamt wurde der Antragsprozess als etwas unkomplizierter angesehen.

Die Unterstützungsleistung geht in vielen Fällen über eine reine Beratung hinaus. Bei rund zwei Drittel der Familien, welche eine Beratungsstelle aufsuchen, übernimmt die Beratungsstelle den überwiegenden Teil der Antragsstellung. Nur ein Drittel der Familien kann selbstständig den Antrag ausfüllen. Die Familien, welche Beratungsstellen aufsuchen, nutzen am häufigsten Papieranträge, um KiZ zu beantragen. Das Online-Formular sowie das ausfüllbare PDF-Dokument werden bedeutend weniger genutzt. Bei einem Drittel der Familien übernimmt die Beratungsstelle die Übermittlung des KiZ-Antrags an die Behörde. In diesen Fällen wird der Antrag am häufigsten von der Beratungsstelle per Post eingereicht. In manchen Fällen wird der Antrag auch per Fax, per E-Mail oder online eingereicht. Interessant ist, dass nur ein Drittel der Beratungsstellen angibt, dass ein Antrag auch abfotografiert oder eingescannt per Mail einzureichen ist. Laut 71 % der Beratungsstellen ist es aber möglich, die Nachweise per E-Mail einzureichen.

Unterstützung durch die Beratungsstellen

Bei nahezu allen Unterstützungsgesprächen mit Familien wird beraten, die Formulare werden gemeinsam ausgefüllt oder geprüft und es werden für die Familien Nachweise kopiert oder Anträge ausgedruckt. Bei 75 % der Familien übernehmen die Beratungsstellen auch die Kommunikation mit der Behörde. Insgesamt beträgt der Aufwand für ein solches Gespräch 60 Minuten pro Fall.

Bearbeitungszeit

4.4.2 Schwierigkeiten

Als häufigste Schwierigkeit bei der Beantragung wurde aus Sicht der Familienkassen inhaltliche Verständnisprobleme genannt. Generell fehlt ein Grundverständnis, welcher Antrag überhaupt zu stellen ist und welche Unterlagen dafür benötigt werden. Teilweise hängt dies auch mit den sprachlichen Problemen zusammen, welche als zweithäufigste Schwierigkeit genannt wurde. Es haben jedoch nicht nur Antragstellende mit Migrationshintergrund Schwierigkeiten mit einzelnen Begriffen und der verwendeten Behördensprache.

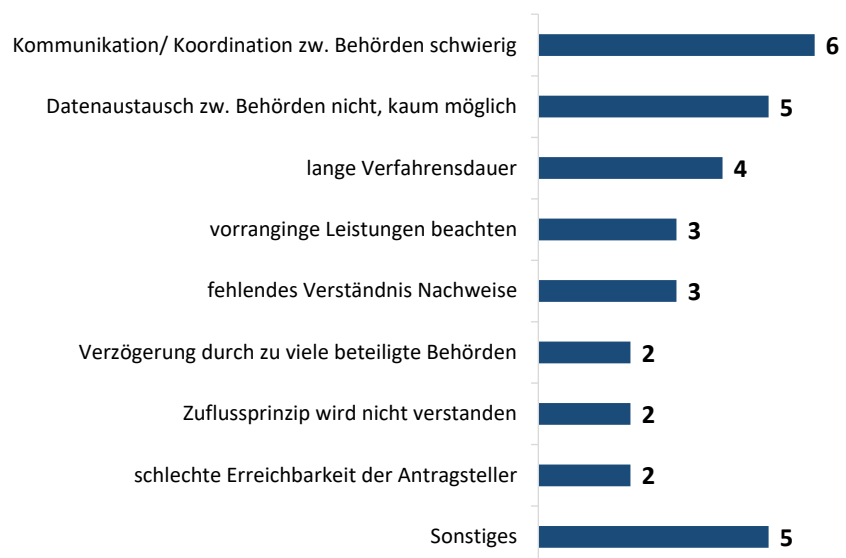
Schwierigkeiten bei der Beantragung und im Verfahrensablauf (Familienkassen)

Abbildung 30: Häufigste Schwierigkeiten bei der Beantragung KiZ (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=14; Anzahl der Nennungen=56)



Eine weitere Herausforderung ist der Umfang an Informationen, welche für eine Antragstellung benötigt werden. Da der KiZ sich aus dem Einkommen der letzten sechs Monaten berechnet, müssen für diesen Zeitraum auch alle Nachweise beschafft werden. Weiterhin ist den Familien häufig nicht klar, welche Informationen darüber hinaus benötigt werden. Insgesamt wird der Antrag als zu kompliziert wahrgenommen. Weiterhin sollte beispielsweise wie in der Vergangenheit wieder der Familienstand abgefragt werden. Dieses Merkmal ist für die Beurteilung des Sachverhalts wichtig und muss ggf. nachträglich von den Betroffenen mitgeteilt werden. Weiterhin sollten die Angaben zu den Einkünften näher erläutert werden.

Abbildung 31: Häufigste Schwierigkeiten im Verfahrensablauf KiZ (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=14; Anzahl der Nennungen=32)



Die häufigsten Schwierigkeiten im Verfahrensablauf aus Sicht der Familienkassen liegen vor allem in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Insbesondere die

Kommunikation und Koordination zwischen den Behörden wird als schwierig beschrieben. Auch dürfen häufig die Daten zwischen den Behörden nicht ausgetauscht werden, was das Verfahren verzögern kann. Gerade wenn mehrere Behörden an einem Fall beteiligt sind, findet in der Regel wenig Austausch zwischen den Beteiligten statt. Dieses kann zu verlängerten Wartezeiten führen.

Aus Sicht der Beratungsstellen wird vor allem die Beschaffung der Nachweise und das Antragsformular an sich als besonders schwierig für die einkommensschwachen Familien wahrgenommen.

Schwierigkeiten bei der Beantragung und im Verfahrensablauf (Beratungsstellen)

Abbildung 32: Was wird bei Antragstellung KiZ als besonders schwierig wahrgenommen? (Beratungsstellen; Angaben in % der Befragten; Mehrfachnennungen möglich; n=24)

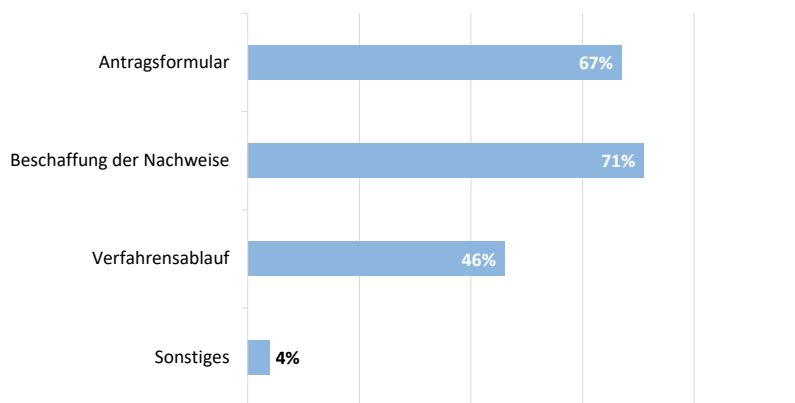
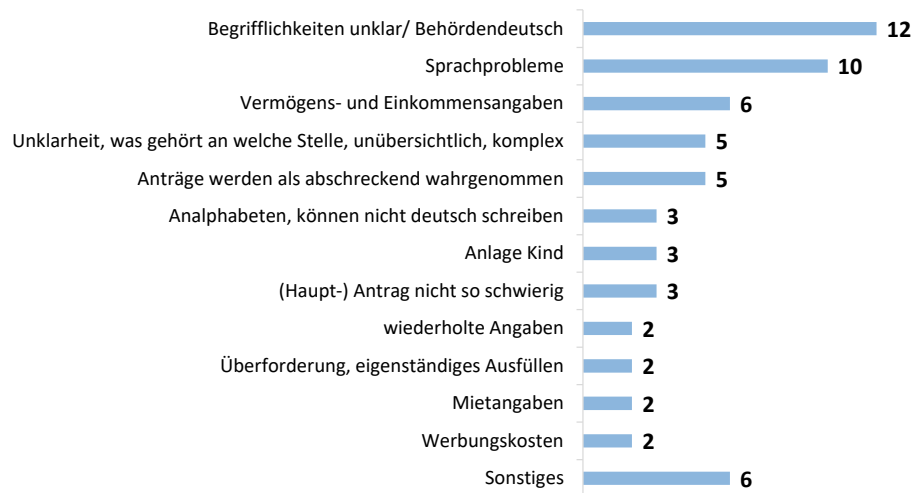


Abbildung 33: Häufigste Schwierigkeiten bei Beschaffung der Nachweise KiZ (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=22; Anzahl der Nennungen=61)



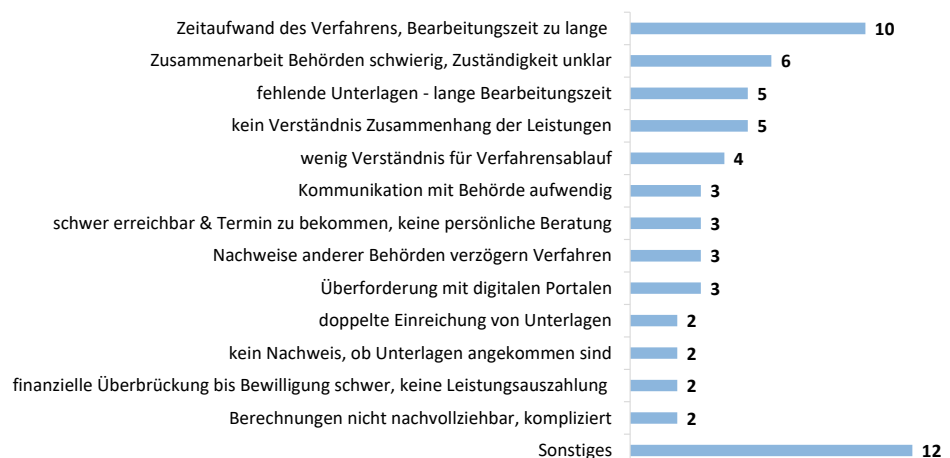
Besonders die Beschaffung von Lohnbescheinigungen fällt den Familien schwer. Die Antragstellenden sind teilweise wenig strukturiert und heben die benötigten Unterlagen häufig nicht auf. Gerade auch die hohe Anzahl an Nachweisen, welche zu beschaffen oder nochmals anzufordern sind, macht es den Familien nicht unbedingt leichter.

Abbildung 34: Häufigste Schwierigkeiten in Bezug auf das Antragsformular KiZ (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=23; Anzahl der Nennungen=61)



Auch beim KiZ werden die unklaren Begrifflichkeiten und das verwendete Behördendeutsch in den Antragsformularen als häufigste Schwierigkeit für die Antragstellenden genannt. So verstehen die betroffenen Familien in vielen Fällen den Begriff „Werbungskosten“ nicht auf Anhieb. Sprachprobleme wurden als zweithäufigste Schwierigkeit genannt. Weiterhin fällt es den Familien schwer, Angaben zu ihrem Vermögen oder Einkommen zu machen.

Abbildung 35: Häufigste Schwierigkeiten im Verfahrensablauf KiZ (Beratungsstellen, Mehrfachnennung möglich; n=24; Anzahl der Nennungen=62)



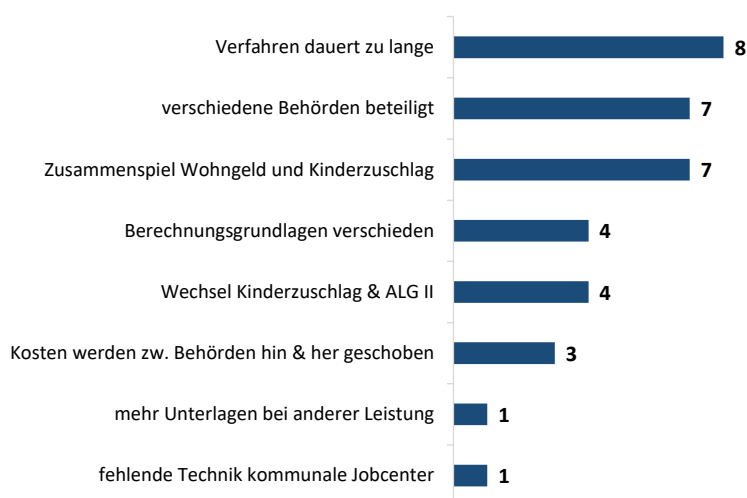
Auch beim KiZ stellt die Dauer der Bearbeitungszeit aus Sicht der Beratungsstellen die größte Schwierigkeit im Verfahrensablauf für die einkommensschwachen Familien dar. Gerade wenn mehrere Behörden beteiligt sind, kann sich das Verfahren in die Länge ziehen. Oft ist den Betroffenen nicht klar, welche Behörde zuständig ist.

Außerdem fehlen häufig Unterlagen oder neue Unterlagen müssen aufgrund einer neuen Einkommenssituation nachgereicht werden. All dieses hat auch Einfluss auf die Bearbeitungszeit. Da der KiZ in einigen Fällen auch im Zusammenhang mit einer weiteren Leistung, wie beispielsweise dem Wohngeld ausgezahlt wird, entsteht an dieser Stelle bei den Betroffenen Unverständnis.

Gerade der Wechsel zwischen den Leistungen KiZ und ALG II kann zu vielen Schwierigkeiten bei den Familien führen.

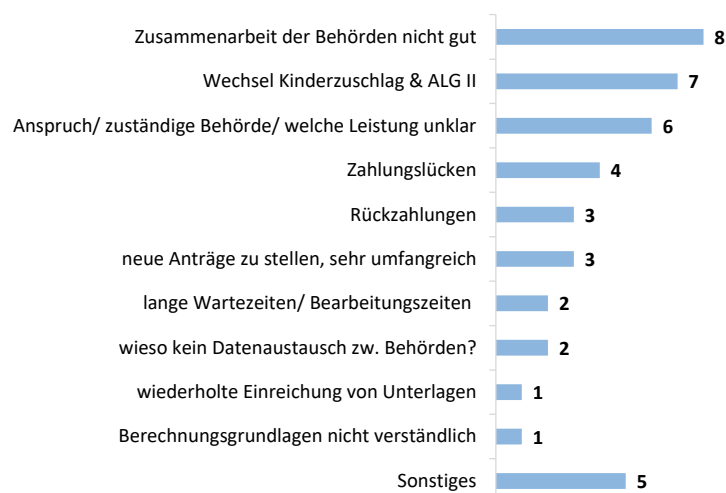
Schwierigkeiten beim Leistungswechsel

Abbildung 36: Schwierigkeiten beim Wechsel des Leistungsbezuges KiZ (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=13; Anzahl der Nennungen=35)



Laut Verwaltung sind vor allem die längeren Bearbeitungszeiten ein Problem, die durch einen Wechsel der zuständigen Behörde anfallen. Durch die Beteiligung von verschiedenen Behörden, wie der Wohngeldstelle, der Familienkasse und des Jobcenters, kann sich das Verfahren länger hinziehen. Gerade KiZ und Wohngeld sind ergänzende Leistungen, weswegen die Behörden oft auch auf die Nachweise der anderen Behörde warten.

Abbildung 37: Schwierigkeiten beim Wechsel des Leistungsbezuges KiZ (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=17; Anzahl der Nennungen=42)

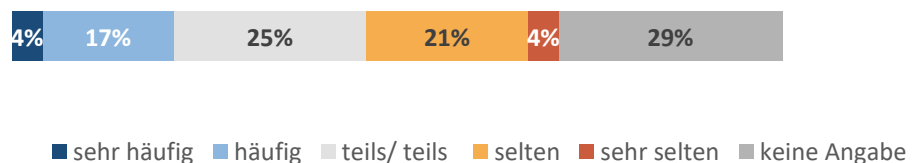


Auch die Beratungsstellen sehen das größte Problem darin, dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden nicht gut ist. Schwierig ist es auch, wenn die Antragstellenden Arbeit aufnehmen und damit vom Jobcenter zur Familienkasse wechseln und einen Antrag auf KiZ stellen müssen. Häufig ist den Familien auch nicht klar, dass sie Anspruch auf eine Sozialleistung haben. Durch die langen Bearbeitungszeiten bei einem Leistungswechsel kann es zu Zahlungslücken bei den Familien kommen, die diese dann im Zweifelsfall aus eigenen finanziellen Mitteln überbrücken müssen.

Häufigkeit keine Beantragung KiZ

Die Beratungsstellen wurden um Einschätzung gebeten, wie häufig es vorkommt, dass Familien keine Leistungen beantragen, obwohl sie berechtigt wären.

Abbildung 38: Häufigkeit keine Beantragung von KiZ trotz Anspruch (Beratungsstellen; Angaben in % der Befragten; n=24)



Leider kann an dieser Stelle seitens der Beratungsstellen kein klares Bild gezeichnet werden. Rund ein Drittel der befragten Beratungsstellen können diese Frage nicht beantworten. Für rund ein Viertel kommt es selten bis sehr selten vor, dass Familien KiZ nicht beantragen, obwohl sie berechtigt wären. Rund ein Viertel ist unsicher und kann keine Tendenz benennen. Nur rund ein Fünftel der Beratungsstellen gibt an, dass Familien häufig bis sehr häufig keinen Antrag stellen, obwohl sie berechtigt wären. Die Gründe dafür sind vielfältig. Als häufigsten Grund wird genannt, dass die Familien generell nicht wissen, dass sie leistungsberechtigt sind. Die Scheu vor dem bürokratischen Aufwand wird am zweithäufigsten benannt.

4.4.3 Verbesserungsvorschläge

„Notfall-KiZ“

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde der sogenannte „Notfall-KiZ“ eingeführt, um die Antragstellung und Antragsbearbeitung kurzfristig zu erleichtern. Der Antrag an sich wurde verkürzt. Anstelle eines BMZ von 6 Monaten wurde lediglich ein Monat zu Grunde gelegt.

Für die Bearbeitung eines „Notfall-KiZ“ gaben die Familienkassen im Median 19 Minuten an. Das sind insgesamt 14 Minuten weniger im Vergleich zur Bearbeitungszeit eines „normalen“ Antrags auf KiZ. Alle Familienkassen stimmten zu, dass es durch die Einführung des „Notfall-KiZ“ zu einer Erleichterung für die Antragstellenden kam. Vor allem wurde der reduzierte Umfang an Nachweisen als positiv für die Familien angesehen. Die Bearbeitungszeit konnte durch die „glaubende Bearbeitung“ reduziert werden. Da die Möglichkeit, „Notfall-KiZ“ zu beantragen, von vielen Familien genutzt wurde, sind die Antragszahlen bei den Familienkassen gestiegen. Durch die Vereinfachung konnten dann aber mehr Anträge bearbeitet werden. Aus diesem Grund würden 64 % der Familienkassen diese Regelung generell oder für

bestimmte Gruppen auch nach der Corona-Pandemie beibehalten wollen. Auch aus Sicht der Antragstellenden wurde von den befragten Sachbearbeitenden positiv gesehen, dass der KiZ mit dieser Erleichterung in Zukunft für die Kunden schneller und einfacher zu beantragen wäre und dadurch auch die Leistung eher in Anspruch genommen werden könnte. Für Beziehende von Kurzarbeitergeld, für Personen mit gleichbleibenden Einkommen oder für Personen, bei denen bereits aus dem SGB II-Bereich Berechnungen vorliegen, sollte der „Notfall-KiZ“ deshalb beibehalten werden.

Andere Familienkassen waren gegen die Weiterführung des „Notfall-KiZ“ nach der Corona-Pandemie. Die Regelung sei zu Beginn der Pandemie richtig gewesen, jedoch sei eine Beibehaltung als kritisch anzusehen. Erstens könnte es zu mehr Missbrauch kommen, was aus ihrer Sicht nicht gerecht sei. Zweitens könnten dann weiterhin Familien KiZ beziehen, die sonst nicht berechtigt wären. Der Grund dafür sei, dass die Antragstellenden sich einen Monat aussuchen könnten, indem sie schlecht verdient haben, obwohl das Einkommen in den restlichen Monaten nicht zu einer Anspruchsberechtigung führen würde. In solchen Fällen halten die Familienkassen den Kurzantrag für die bessere Alternative. Mit Fortführung des „Notfall-KiZ“ würden die Familienkassen viel Verantwortung an die antragstellenden Familien übergeben, dadurch kann es zu mehr falsch ausgefüllten Anträgen kommen und in diesem Zusammenhang dann auch zu mehr Rückforderungen. Außerdem kann es für einige Familie mit schwankenden Einkommen auch negativ sein, wenn nur ein Monat für die Bemessung zu Grunde gelegt wird. Generell finden viele Familienkassen die Idee, den BMZ zu kürzen, gut, häufig wurden drei Monate als BMZ vorgeschlagen.

Den Beratungsstellen wurde die Frage gestellt, ob die Einführung des „Notfall-KiZ“ zu einer Entlastung bei den Familien führte. 54 % bejahten diese Frage und 13 % verneinten sie. Ein Drittel der befragten Beratungsstellen konnte dies nicht beurteilen. Der Antrag auf „Notfall-KiZ“ war insgesamt kürzer, was die Beratungsstellen als positiv für die Familien wahrgenommen haben. Dadurch sind die Familien insgesamt besser mit diesem Antrag klargekommen als mit dem gewöhnlichen Antrag auf KiZ. Durch die Reduzierung der Nachweise wurden die Antragstellenden entlastet. Die Bearbeitungszeiten wurden auch als kürzer wahrgenommen. Die Einführung des „Notfall-KiZ“ führte somit zu einem einfacheren und schnelleren Verfahren für die Familien. Jedoch bliebe auch hier die Schwierigkeit bestehen, dass wenn nicht klar sei, auf welche Leistung die Antragstellenden Anspruch haben, sie sich weiterhin „durch die Anträge wühlen“ müssen. Der Frage, ob der „Notfall-KiZ“ zukünftig beibehalten werden sollte, stimmten 54 % zu, 8 % lehnten dieses ab. Eine Beratungsstelle gab dazu an „je einfacher, desto besser. Eine Seite Antrag sollte genügen. Informationen liegen der Behörde bereits vor, wenn auch an manch anderer Stelle“. Angemerkt wurde, dass auch beim „Notfall-KiZ“ die leichte Sprache mehr verwendet werden sollte.

Neben dem „Notfall-KiZ“ wurde während der Corona-Pandemie auch der sogenannte Kurzantrag eingeführt. Dieser sollte die Antragstellung und die Antragsbearbeitung erleichtern. Aufgrund der positiven Rückmeldungen wurde er dauerhaft übernommen. Somit besteht nun weiterhin die Möglichkeit, bei unveränderten

Verhältnissen in Bezug auf das Einkommen und der Wohnsituation anstelle eines Folgeantrages einen Kurzantrag zu stellen. Anhand der bereits vorliegenden Angaben wird der KiZ berechnet. Weitere Nachweise sind nicht erforderlich. Jedoch kann der Kurzantrag nur auf einen vollständig gestellten Antrag folgen. Wurde bereits ein Kurzantrag bewilligt, muss darauffolgend wieder ein vollständiger Antrag eingereicht werden.

Die Familienkassen gaben an, dass die Bearbeitung eines Kurzantrags im Median 10 Minuten beansprucht. Im Vergleich benötigen die Familienkassen 33 Minuten im Median für einen normalen KiZ-Antrag. Durch die Einführung des Kurzantrags sind längere Bewilligungen bei gleichbleibendem Einkommen möglich. Generell müssen weniger Berechnungen durchgeführt werden und es können bereits gemachte Angaben übernommen werden.

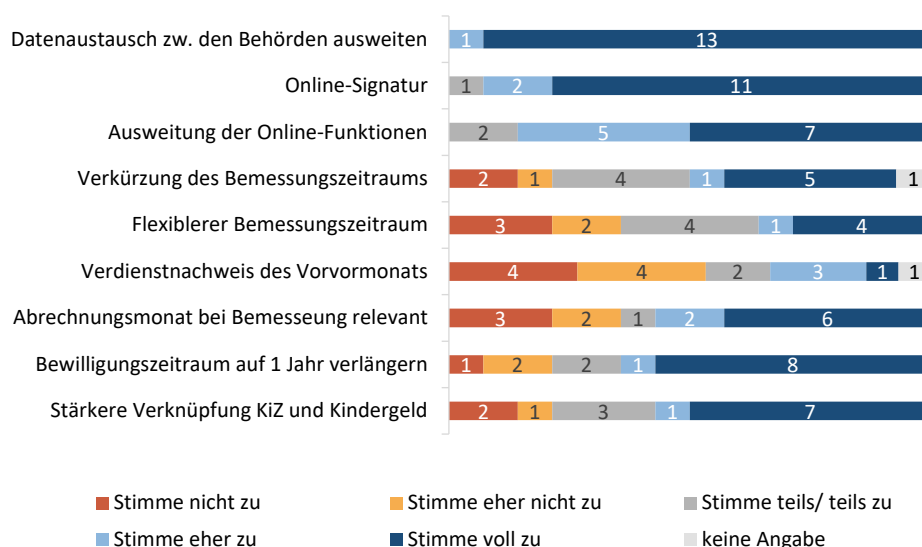
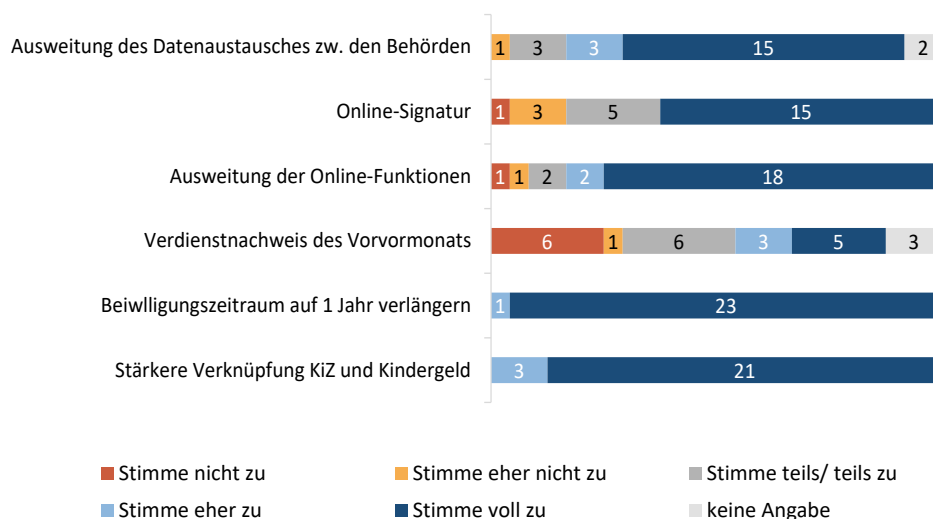
Fast alle der befragten Familienkassen gaben an, dass der Kurzantrag zu einer Erleichterung für die Antragstellenden geführt hat. Diese müssen dadurch nur noch zwei Kreuze setzen und unterschreiben. Erleichternd ist für die Familien auch, dass keine Nachweise mehr einzureichen sind. Jedoch kann es auch zu Mehraufwand kommen, wenn ein Kurzantrag falsch verwendet wird, also dieser für die Person eigentlich nicht in Frage kommt, da sich bei ihr die Einkommenssituation ganz offensichtlich verändert hat. In so einem Fall muss der Antragstellende wieder einen vollständigen Antrag stellen.

Nur 43 % der Familienkassen stimmen dem Vorschlag zu, dass der Kurzantrag immer wieder gestellt werden kann. Für diese Familienkasse wäre dies nur dann denkbar, wenn sich nichts an der Einkommenssituation geändert hat. Die 57 % der Familienkassen, die sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen haben, begründen es damit, dass sich innerhalb eines Jahres häufig Änderungen ergeben. Durch die Ausweitung des Kurzantrags würde den Familien wieder mehr Verantwortung übergeben werden, da sie eigenständig einschätzen müssen, ob sich ihre Einkommenssituation verändert hat oder nicht. Anstelle des Kurzantrags könne man auch den BWZ auf ein Jahr verlängern.

Die Beratungsstellen gaben überwiegend an (71 %), dass der Kurzantrag an Stelle des Folgeantrages zu Vereinfachungen geführt habe. Für die Klienten ist dieser Antrag einfacher auszufüllen, oft auch ohne Unterstützung. Ebenfalls positiv ist, dass keine Nachweise einzureichen sind. Generell ist jede Vereinfachung für die Familien erstrebenswert.

Konkrete Verbesserungsvorschläge

Eine Besonderheit bei der Befragung zu KiZ war, dass die Familienkassen sowie die Beratungsstellen zu konkreten Verbesserungsvorschlägen Stellung beziehen sollten. Den Familienkassen wurden neun und den Beratungsstellen wurden sechs konkrete mögliche Verbesserungsvorschläge aufgezeigt, zu denen sie auf einer Skala von eins bis fünf ihre Zustimmung angeben sollten. Für die Beratungsstellen wurde die Liste der Aussagen gekürzt, da einige Vorschläge für eine spontane Einschätzung zu erklärungsbedürftig gewesen wären.

Abbildung 39: Konkrete Verbesserungsvorschläge KiZ (Verwaltung; n=14)**Abbildung 40: Konkrete Verbesserungsvorschläge KiZ (Beratungsstellen; n=24)**

Die Mehrheit der Familienkassen und der Beratungsstellen stimmt zu, dass der Datenaustausch zwischen den Behörden ausgeweitet werden sollte. Der Aussage, dass bei der Antragstellung eine Online-Signatur für den Kunden angeboten werden soll, stimmen auch die Mehrheit der Familienkassen und Beratungsstellen zu. Würde man den Kunden eine Online-Signatur bereitstellen, wäre somit eine medienbruchfreie Antragstellung möglich, welche auch bei der offenen Abfrage von Verbesserungsvorschlägen gewünscht wurde. Außerdem wurde vorgeschlagen, dass die Online-Funktionen ausgeweitet werden müssen (z.B. eine Online-Einsicht über den aktuellen Bearbeitungsstand, direkte Kommunikation über das Portal). Diesem Vorschlag stimmten auch wieder die Mehrheit der Familienkassen sowie die Beratungsstellen zu.

Ein weiterer Vorschlag war, dass beim Verdienstnachweis der Vormonat und nicht der Vormonat genutzt werden sollte. Die Familienkassen stimmten diesem Vorschlag mehrheitlich nicht zu. Bei den Beratungsstellen gab es kein eindeutiges

Ergebnis. Rund ein Viertel stimmte dem Vorschlag nicht zu, rund ein Viertel stimmte ihm teils, teils zu und rund ein Drittel stimmte ihm eher zu.

Der Aussage, dass die BWZ für bestimmte Fälle wieder auf ein Jahr verlängert werden sollte, stimmten alle befragten Beratungsstellen zu. Bei den Familienkassen stimmen rund zwei Drittel dem Vorschlag zu. Jedoch stimmen auch rund ein Fünftel dagegen. Die Leistungen Kindergeld und KiZ stärker zu verknüpfen fand die Zustimmung aller Beratungsstellen. Knapp über die Hälfte der Familienkassen befürwortet den Vorschlag, aber auch wieder ein Fünftel stimmt ihm nicht zu.

Die Vorschläge zum BMZ wurden nur bei den Familienkassen abgefragt. Der erste Vorschlag war, dass der BMZ verkürzt werden sollte. Die Hälfte der Familienkassen stimmte diesem Vorschlag zu. Rund ein Viertel war unentschieden und rund ein Fünftel lehnte diesen Vorschlag ab. Dem zweiten Vorschlag, die BMZ flexibler zu gestalten, stimmten rund ein Drittel der Familienkassen zu und ein Drittel stimmte teils, teils zu. Von einem Drittel der Befragten wurde dieser Vorschlag abgelehnt.

Die Aussage, dass nicht der Zuflussmonat, sondern der Abrechnungsmonat bei der Bemessung relevant sein sollte, wurde ebenfalls nur den Familienkassen präsentiert. Knapp über die Hälfte der Familienkassen stimmte diesem Vorschlag zu, aber auch rund ein Drittel lehnten ihn ab.

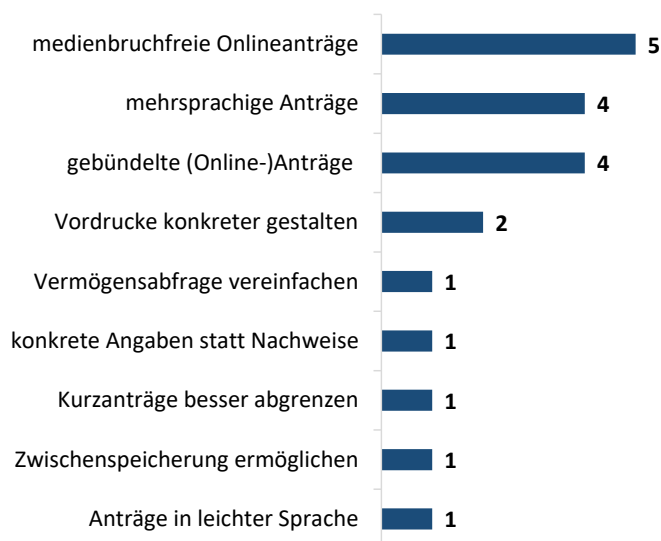
Insgesamt finden auf Verwaltungsseite die Vorschläge zum Datenaustausch, Online-Signatur und Online-Funktionen die meiste Zustimmung. Die Beratungsstellen stimmen diesen Vorschlägen zum größten Teil zu, haben aber u.a. auch angemerkt, dass nicht alle Klienten in der Lage sind, Onlineangebote zu nutzen. Erweiterte Online-Funktionen könnte die Familien überfordern und es könnten die digitalen Endgeräte für die Nutzung fehlen. Daher sollte neben den digitalen Möglichkeiten der analoge Weg der Antragstellung zur Verfügung gestellt werden.

Die Beratungsstellen stimmen einstimmig den Aussagen zu, welche einerseits eine Verlängerung des BWZ und andererseits eine stärkere Verknüpfung zwischen Kindergeld und KiZ vorschlagen. Gerade zum längeren BWZ haben die Familienkassen angemerkt, dass Änderungen in der Einkommenssituation so nicht mehr berücksichtigt werden können und dies kann für die Kunden positiv als auch negativ sein. Eine andere Familienkasse würde eine Verlängerung des BWZ befürworten, wenn dies nur für Klienten zählt, die ein gleichbleibendes Einkommen beziehen. Auch wurde angemerkt, dass der Kurzantrag den BWZ schon auf ein Jahr ausweiten würde.

Weitere Verbesserungsvorschläge – zum Antrag

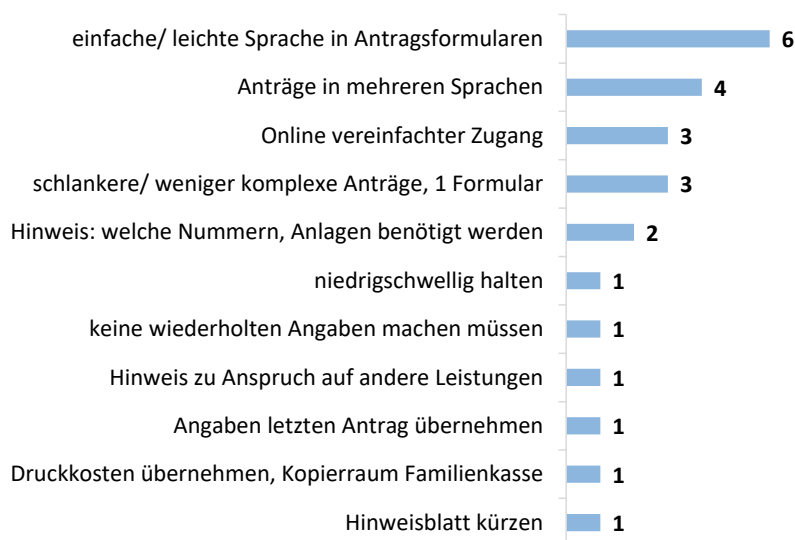
Neben den konkreten Verbesserungsvorschlägen wurde auch wieder offen nach Vorschlägen gefragt.

Abbildung 41: Verbesserungsvorschläge zum KiZ-Antrag (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=11; Anzahl der Nennungen=20)



Die Familienkassen wünschen sich für die Antragstellung, dass die Onlineanträge medienbruchfrei eingereicht werden können. Zurzeit muss ein ausgefüllter Online-Antrag vom Antragstellenden ausgedruckt und an die Familienkasse verschickt werden. Eine Schwierigkeit bei der Antragstellung sehen die Familienkassen auch in den sprachlichen Problemen der Familien. Daher schlagen sie vor, dass mehrsprachige Anträge zur Verfügung gestellt werden sollten. Auch wünschen sie sich einen gebündelten Antrag, in dem die Familien sowohl KiZ als auch Wohngeld beantragen können.

Abbildung 42: Verbesserungsvorschläge zum KiZ-Antrag (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=13; Anzahl der Nennungen=24)



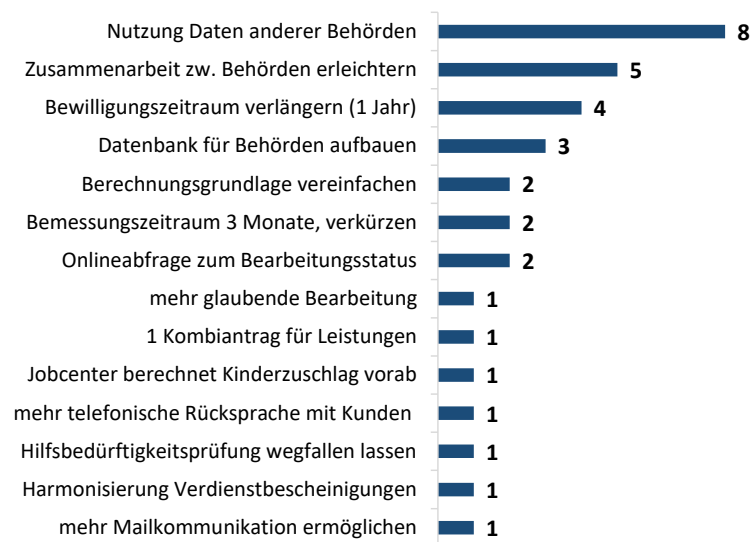
Aus Sicht der Beratungsstellen bereiten gerade die verwendeten Begrifflichkeiten sowie das Behördendeutsch den Familien Schwierigkeiten, daher schlagen sie die Verwendung von einfacher und leichter Sprache in den Antragsformularen vor.

Um den häufig auftretenden sprachlichen Problemen bei den Antragstellenden entgegenzuwirken, befürworten sie wie die Familienkassen, dass die Anträge in mehreren Sprachen angeboten werden sollen.

Weitere Verbesserungsvorschläge – zum Verfahren

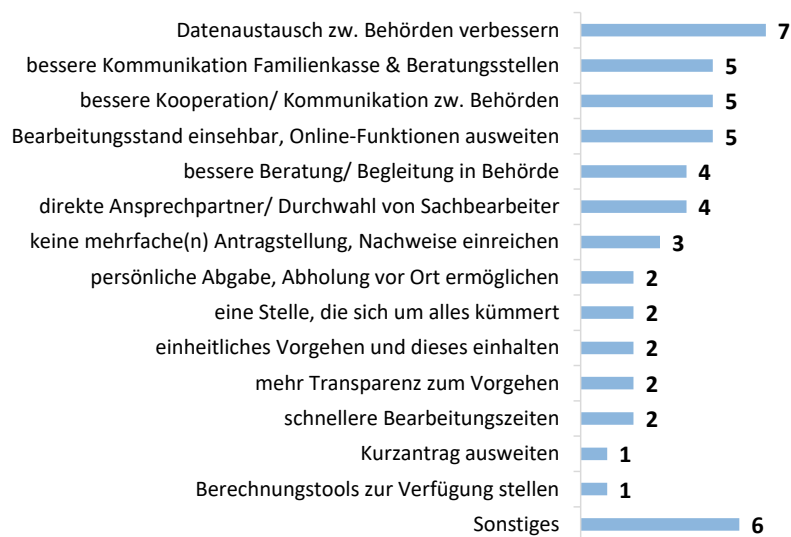
Bezüglich des Verfahrens wünschen sich die Familienkassen, die Daten anderer Behörden nutzen zu können, dies würde für die Antragstellenden als auch für sie eine große Erleichterung darstellen.

Abbildung 43: Verbesserungsvorschläge zum Verfahren KiZ (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=11; Anzahl der Nennungen=33)



Einige Familienkassen berichten, dass der Zugriff auf die Daten eines auch BA geführten Jobcenters (gE) vor der neuen Datenschutzgrundverordnung möglich war und viele Rückfragen beim Kunden selbst erspart habe. Außerdem wünschen sie sich eine engere Zusammenarbeit mit anderen Behörden. So solle ermöglicht werden, dass die Berechnungsprogramme anderer Behörden zur Verfügung stehen, um den Kunden die zuständige Behörde eindeutig nennen zu können. Vor allem die Vernetzung zwischen Jobcenter, Familienkasse und Wohngeldstelle sollte ausgebaut werden.

Abbildung 44: Verbesserungsvorschläge zum Verfahren KiZ (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=20; Anzahl der Nennungen=51)

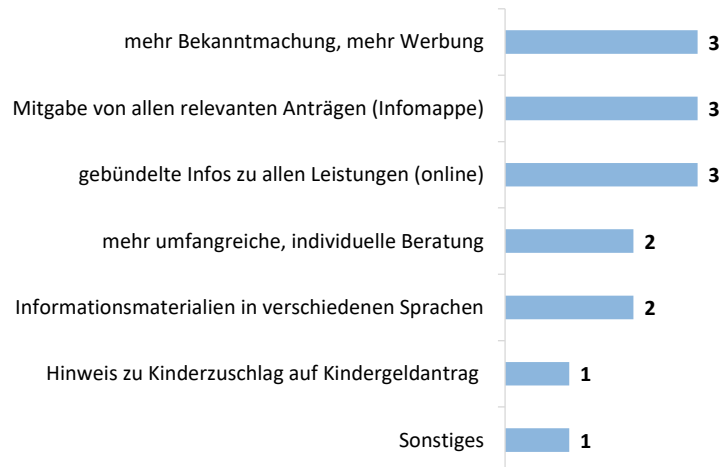


Die Beratungsstellen merken ebenfalls an, dass der Datenaustausch zwischen den Behörden verbessert werden sollte. Dadurch würden die Familien entlastet werden, da Nachweise und Informationen direkt zwischen den Behörden ausgetauscht werden können und nicht noch einmal der Antragstellende bei Unklarheiten kontaktiert werden muss. Ebenso sollten die Kommunikation und Kooperation zwischen den Behörden verbessert werden. Weiterhin schlagen die Beratungsstellen eine bessere Kommunikation zwischen ihnen und den Familienkassen vor. Sie wünschen sich, dass direkte Ansprechpartner für die Beratungsstellen zur Verfügung stehen und diese auch über E-Mail erreicht werden können. Die Ausweitung der Online-Funktionen ist ein weiterer Vorschlag der Beratungsstellen. Dazu gehört die medienbruchfreie Antragstellung beim Online-Antrag, eine Onlineeinsicht über den aktuellen Bearbeitungsstand oder dass die Beratungsstellen selbst Zugriff auf die Online Beantragung haben, damit sie die Familien besser unterstützen können.

Weitere Verbesserungsvorschläge – zum Überblick

Zur Förderung des Überblicks wünschen sich die Beratungsstellen mehr Werbung und Bekanntmachung der Leistung KiZ.

Abbildung 45: Vorschläge zur Verbesserung des Überblicks KiZ (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=10; Anzahl der Nennungen=15)



Auch andere Behörden sollten mehr dazu informieren. Weiterhin sollten die Behörden den Familien alle relevanten Anträge direkt bei Erstkontakt mitgeben: „Jeder Kunde erhält ein Paket mit allen Anträgen und Kontaktadressen, eine Art Infomappe“. Ebenso sollte es gebündelte Informationen zu allen Leistungen geben. Auch Informationen, wie die Leistungen zusammenhängen, sollten analog sowie online bereitgestellt werden. Die Familienkassen würden mehr Werbung begrüßen und schlagen vor, dass es mehr Verweise auf andere Leistungen und mehr Informationen zum Kurzantrag geben sollte. Die Informationsmaterialien sollten in mehreren Sprachen angeboten werden und auf den Schreiben der Familienkassen sollte eine einheitliche E-Mail-Adresse angegeben werden. Den Überblick würde auch eine zentrale Anlaufstelle für alle Familienleistungen fördern.

Sonstige Verbesserungsvorschläge

Als sonstige Verbesserungsvorschläge nannten die Familienkassen, dass das Fachverfahren verbessert werden sollte. Die Berechnungsweisen der Leistungen sollten mehr in Einklang gebracht werden. Auch könnte überlegt werden, die Mindesteinkommensgrenze bei KiZ abzuschaffen. Die Beratungsstellen schlagen u.a. vor, dass durch eine Bewilligung von KiZ automatisch auch BuT bewilligt werden sollte, ähnlich wie bei den ALG II-Beziehern. Generell sollten auch BWZ der Leistungen KiZ und BuT besser aufeinander abgestimmt werden. Grundsätzlich wünschten sich die Beratungsstellen, dass die „Familien mehr im Mittelpunkt stehen“ und „nur eine Stelle für die Familien zuständig ist“.

4.5 Bildung und Teilhabe

Tabelle 6: Steckbrief BuT

	BuT
Gesetzliche Grundlage	SGB II, BKGG, SGB XII, AsylbLG, BVG
Enthaltene Leistungen	Schulausflüge & Klassenfahrten Schülerbeförderung Lernförderung Mittagsverpflegung Soziale Teilhabe
Antrag	<u>Integrierte Antragstellung</u> Im SGB II, SGB XII, AsylbLG und BVG keine gesonderte Antragstellung jedoch immer Nachweis bei Inanspruchnahme der Leistungen einzureichen <u>Gesonderte Antragstellung</u> BKGG, Lernförderung für alle Rechtskreise (vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2023 entfällt die gesonderte Antragstellung für alle Rechtskreise) ³¹
Zuständige Behörde	Jobcenter, Sozialämter, AsylbLG-Leistungsbehörden oder Stadt- und Kreisverwaltungen (Umsetzung BuT obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten)
Bemessungsgrundlage	Pauschalierte Leistung oder Orientierung am Bedarf
BWZ	Im Regelfall abhängig von der jeweils bewilligten „Grundleistung“
Zusammenhang mit anderen Leistungen	<u>ALG II, KiZ, Wohngeld, Sozialhilfe (SGB XII) und Asylbewerberleistungen</u> Automatischer Anspruch besteht für Kinder, die oder deren Eltern im Leistungsbezug sind

4.5.1 Status quo

Bereits im Rahmen der Recherche und der explorativen Gespräche wurde deutlich, dass es in den Kommunen unterschiedliche Zuständigkeiten und Formen der Antragstellung bei BuT-Leistungen gibt.

In fast 90 % der Kommunen aus der Stichprobe gaben die befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter an, dass neben ihnen eine oder mehrere weitere Behörden für die Bewilligung von BuT-Leistungen zuständig sind. Meist sind die Jobcenter und Sozialämter verantwortlich, die sich die Kunden je nach bezogener „Grundleistung“ aufteilen. In sieben kreisfreien Städten ist fast vollumfänglich das Sozialamt für alle Leistungsberechtigten und alle BuT-Leistungen zuständig, mit Ausnahme des Schulbedarfs, der für die ALG II-Empfänger direkt vom Jobcenter in den jeweiligen Monaten Februar und August ausgezahlt wird.

Zuständigkeiten

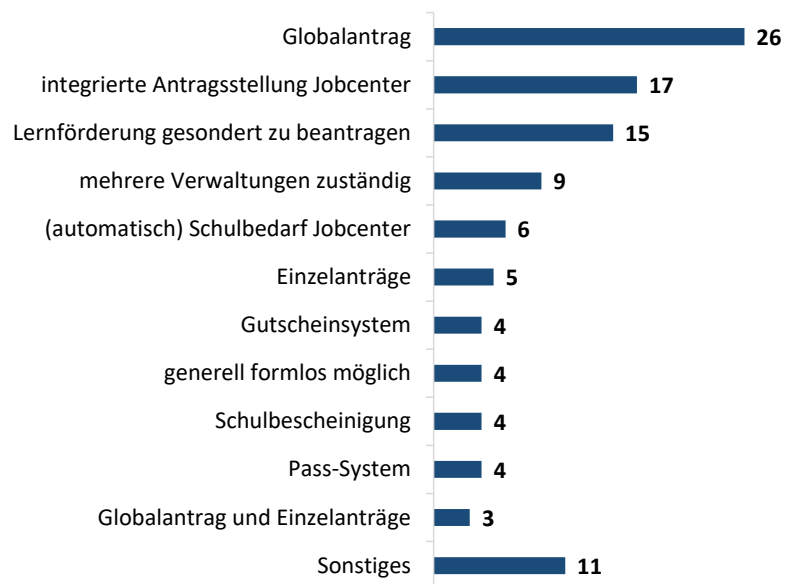
³¹ Die Mehrzahl der Interviews bzgl. der BuT-Leistungen wurden vor dem 01.07.2021 durchgeführt. Daher kann in diesem Projektbericht keine Aussage dazu getroffen werden, inwieweit der Wegfall der gesonderten Antragstellung bei der Lernförderung zu Vereinfachungen für die Antragstellenden geführt hat.

In etwa einem Drittel der Fälle liegt die Zuständigkeit bei mehr als zwei Behörden. Dabei ist kein Unterschied bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erkennen. Berlin und Hamburg stechen bezüglich ihrer Organisation hervor. In Berlin sind je nach Leistungsbezug grundsätzlich vier Behörden zuständig, auch die Ausgabe des „berlinpass-BuT“ kann je nach Bezirk unterschiedlich geregelt sein. In Hamburg ist die Zuständigkeit nicht nur davon abhängig, in welchem Leistungsbezug die Familie ist, sondern auch davon, welche Leistung man beantragen möchte. Ist man beispielsweise in Bezug von ALG II, dann sind je nach Leistungsart drei verschiedene Stellen zuständig.

Wege und Formen der Beantragung

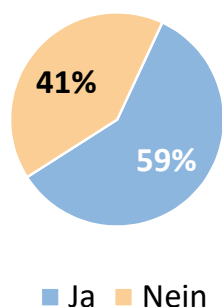
Bei der konkreten Frage, wie BuT-Leistungen in einer Kommune beantragt werden können, wurden aufgrund der Vielfältigkeit der möglichen Antworten keine Antwortkategorien vorgegeben. Die Antworten wurden erst im Nachgang kategorisiert.

Abbildung 46: Wie können BuT-Leistungen in Ihrer Kommune beantragt werden? (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=57; Anzahl der Nennungen=108)



Bezüglich der Form der Antragstellung wurde mehrheitlich der Globalantrag genannt, mit dem (fast) alle Leistungen gebündelt geltend gemacht werden können. Für die Lernförderung gibt es in der Regel ein separates Formular. Die Nachweiserbringung ist hier sehr komplex, da die Schule die Notwendigkeit bescheinigen muss. Einige Kommunen arbeiten mit Einzelanträgen pro Leistung oder kombinieren Global- und Einzelanträgen.

Abbildung 47: Müssen Bezieher von KiZ oder Wohngeld einen anderen bzw. zusätzlichen Antrag auf BuT-Leistungen stellen? (Verwaltung; Angaben in % der Befragten; n=59)



In 59 % der Kommunen gibt es für Bezieher von KiZ und Wohngeld separate bzw. zusätzliche Antragsformulare.

Für alle Leistungsempfänger (außer KiZ und Wohngeld) redet der Gesetzgeber von einer „integrierten Antragstellung“³². In der Praxis bedeutet dies lediglich, dass der Bezug der BuT-Leistungen grundsätzlich bewilligt ist, soweit die allgemeinen Voraussetzungen hierfür vorliegen, die eigentliche Inanspruchnahme der Leistung aber dennoch „beantragt“ (konkretisiert geltend gemacht) werden muss, d.h. es sind entsprechende Nachweise zu erbringen und Formulare auszufüllen.

Die Antragsformulare werden von den für BuT zuständigen Behörden in Papierform, als (elektronisch ausfüllbares) PDF-Dokument sowie als Online-Formular zur Verfügung gestellt, wobei die PDF-Anträge und die handschriftlich auszufüllenden Papieranträge am häufigsten angeboten und genutzt werden.

Die notwendigen Anträge und Nachweise können auch direkt von Dritten, d.h. Schulen, Kitas, Beratungsstellen etc. an die zuständige Stelle übermittelt werden. Meist erfolgt dies jedoch durch den Antragstellenden selbst. Die Übermittlung erfolgt am häufigsten per E-Mail. Hier genügt es auch, wenn die Nachweise (lesbar) abfotografiert werden. An zweiter Stelle wird die Möglichkeit der persönlichen Abgabe genutzt und an dritter Stelle gleichermaßen der Postweg oder das Fax, selten die Online-Übermittlung.

Seitens der für BuT zuständigen Behörden liegt der Anteil der Beratung an der Gesamtarbeitszeit bei 20 %. In nur 5 % der Fälle werden die Anträge gemeinsam mit den Antragstellenden ausgefüllt.

Beratungsleistung Verwaltung

Wie bereits beschrieben erhalten die Leistungsberechtigten mit dem Bewilligungsbescheid bzw. mit Zusendung des Weiterbewilligungsantrages der „Grundleistung“ einen Hinweis auf die Notwendigkeit der Neubeantragung auf BuT. Inwieweit dies

³² Normalerweise ist die BuT-Leistung Lernförderung für alle Rechtskreise gesondert zu beantragen. Durch das Kitafinanzhilfenänderungsgesetz wurde die separate Antragstellung vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2023 aufgehoben.

die Familien tatsächlich dazu bewegt, BuT-Leistungen nach Beendigung des BWZ erneut zu beantragen, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

Darüber hinaus gab ein Drittel der für BuT zuständigen befragten Behörden an, dass die Familien bei Beendigung des BWZ durch die Behörde oder Schule selbst kontaktiert werden. Zum Beispiel werden (bei bestimmten Leistungen) Beendigungsmittteilungen versendet oder die Eltern telefonisch kontaktiert. Bezüglich des gemeinsamen Mittagessens werden vereinzelt auch die Schulen aktiv und gehen auf die Eltern zu.

StaFamG – BuT

Mit dem StaFamG gab es verschiedene Änderungen in Bezug auf die BuT-Leistungen (siehe Kapitel 2.3.3), welche auch Auswirkungen auf die Arbeit der zuständigen Behörden hatten. Der Wegfall des Eigenanteils für das gemeinsame Mittagessen führte teilweise zu einem Anstieg der Anträge (in 14 von 59 Fällen), bei der Schülerbeförderung war dies kaum der Fall. Positiv bewertet wurde der geringere Verwaltungsaufwand für die BuT zuständigen Behörden und die Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens für die Leistungserbringer.

Bezüglich der Sozialen Teilhabe wurde das frühere Gutscheinsystem als aufwendiger und die Möglichkeit der Umstellung auf Geldleistung, d.h. die direkte Auszahlung der Pauschale, als Vereinfachung beschrieben. Dabei scheint das Vorgehen in den Kommunen unterschiedlich zu sein. So wird der Vereinsbeitrag teilweise direkt an die Vereine und der Rest der Pauschale an die Eltern oder der gesamte Betrag an die Eltern ausgezahlt. In neun von 59 Fällen wurde ein Anstieg der Antragszahlen wahrgenommen.

Auf den laufenden Verwaltungsaufwand scheinen die gesetzlichen Neuerungen durch das StaFamG insgesamt weniger starke Auswirkungen zu haben. Vielmehr entstand einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Umstellung von Gutscheinverfahren auf Geldleistungen, die Anpassung der Formulare und Informationsmaterialien sowie der Systeme auf die neuen Geldbeträge und der vertraglichen Vereinbarungen mit den Leistungserbringern.

Unterstützung durch die Beratungsstellen

Laut Aussagen der befragten Beratungsstellen sind den Familien, die bei ihnen Unterstützung suchen, zu einem Anteil von rund 60 % zumindest ein Teil der BuT-Leistungen bekannt, am ehesten noch das gemeinsame Mittagessen. Dass es noch mehr oder überhaupt Leistungsangebote gibt, die den Kindern zur Verfügung stehen, erfahren die Familien meist über den Familien- und Bekanntenkreis sowie das Jobcenter und Sozialamt oder eben über die Beratungsstellen. So meinte eine Beratungsstelle: „Klienten bekommen den Hinweis, dass sie Anspruch auf Leistungen haben, aber können mit dieser Information nichts anfangen bzw. verstehen sie nicht“.

Neben der eigentlichen Beratungsleistung wird auch Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge angeboten. Die Hälfte der Antragstellenden kann diese überwiegend selbst ausfüllen, die Beratungsstelle prüft und ergänzt gemeinsam fehlende Angaben. Die andere Hälfte ist bei den Formalien weitestgehend auf Hilfe angewiesen.

Notwendige Ausdrucke bzw. Kopien von Nachweisen können in der Beratungsstelle erfolgen, bei Bedarf wird auch die Übermittlung an die zuständige Behörde übernommen. Werden schulische Leistungen über die Schule bzw. Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter beantragt, dann kann die Übermittlung gebündelt erfolgen. Die Frage, ob der Antrag abfotografiert oder eingescannt per E-Mail eingereicht werden kann, konnte (wie bei ALG II) von einem Fünftel der Befragten nicht sicher beantwortet werden. In über 80 % der Fälle unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle auch bei der Kommunikation mit der für BuT zuständigen Behörde. Insgesamt beträgt der Bearbeitungsaufwand durchschnittlich 60 Minuten pro Fall („Netto-Bearbeitungszeit“). Der Prozess dauert 10 bis 25 Tage („Brutto-Bearbeitungszeit“).

4.5.2 Schwierigkeiten

Aus Sicht der für BuT zuständigen Behörden ist die häufigste Schwierigkeit bei der Beantragung, dass Anträge unvollständig oder falsch ausgefüllt werden. Die bestehenden Sprachbarrieren können ein Grund dafür sein. Eine weitere Schwierigkeit liegt bei den Nachweisen der Leistungserbringer. Gerade im Zusammenhang mit der Beantragung der Lernförderung werden Anträge fehlerhaft eingereicht. Involviert sind hier (neben den Eltern) die Schule bzw. die Lehrerinnen oder die Lehrer, deren Stellungnahme zum Antrag nicht immer eindeutig ist, sowie das Nachhilfeeinstitut, das u.a. auch nachweisen muss, dass es entsprechend qualifiziert ist bzw. ein Kooperationsvertrag besteht.

Schwierigkeiten bei der Beantragung (Verwaltung)

Abbildung 48: Häufigste Schwierigkeiten bei der Beantragung BuT (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=57; Anzahl der Nennungen=122)



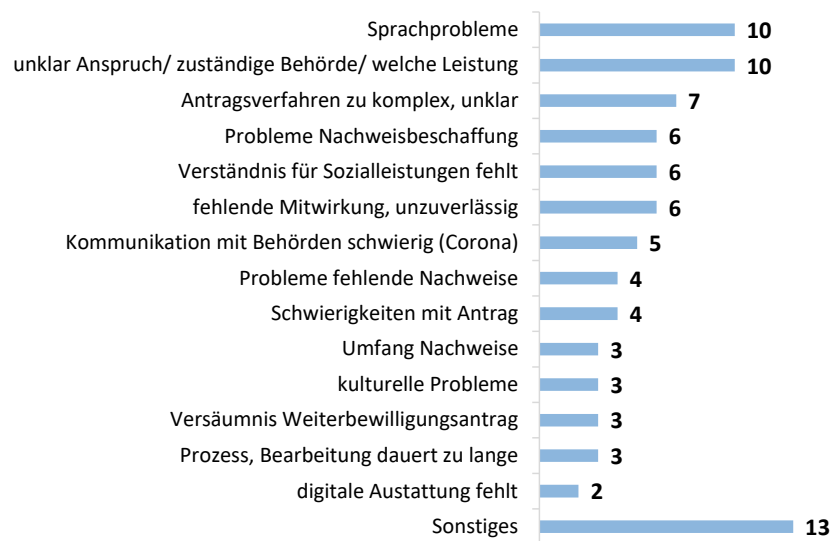
Die Tatsache, dass es Unterschiede in der Zuständigkeit und im Verfahren der Behörden gibt, wurde ebenfalls als Schwierigkeit genannt. Dies wird v.a. bei einem Umzug oder Leistungswechsel für die Familien spürbar. Auch der Umstand, dass die eigentliche „Grundleistung“ und die BuT-Leistungen oft bei unterschiedlichen Behörden beantragt werden und entsprechend immer der aktuelle Leistungsbescheid

vorliegen muss, ist verwirrend für die Familien. Zwar ist eine rückwirkende Bewilligung möglich, dennoch wäre eine nahtlose Fortführung der BuT-Leistungen für die Kinder wünschenswert.

Schwierigkeiten bei der Beantragung (Beratungsstellen)

Die Frage, welcher Anspruch überhaupt besteht, welche Stelle für was zuständig ist und die sprachlichen Probleme werden seitens der Beratungsstellen als besondere Schwierigkeit für die Familien genannt.

Abbildung 49: Häufigste Schwierigkeiten bei der Beantragung BuT (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=31; Anzahl der Nennungen=85)



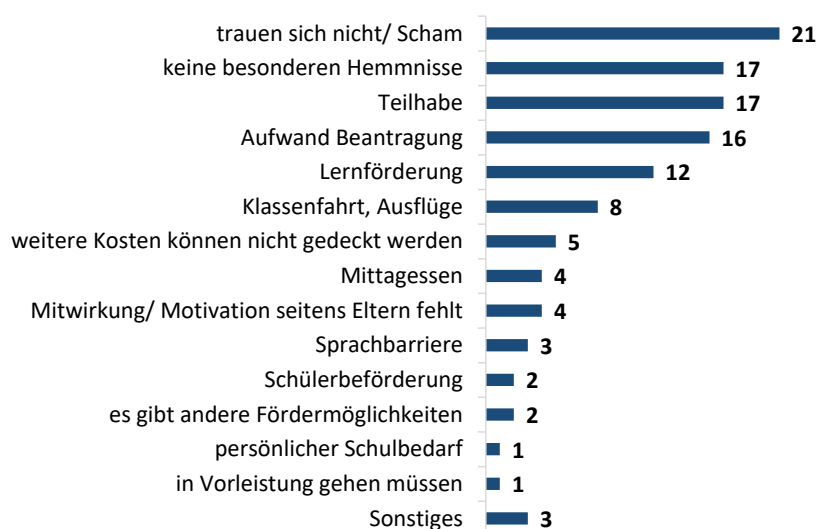
Das Antragsverfahren sowie die Erbringung der Nachweise für bestimmte Leistungen erschweren ebenfalls die Beantragung. Auch seitens der Beratungsstellen fielen viele Nennungen auf die Lernförderung. Die Zuarbeit der Lehrkräfte und Institute ist umfangreich und fehleranfällig, was die Bearbeitungszeit verlängern kann. U.a. die Versetzungsgefährdung, welche häufig als Anspruchsvoraussetzung von Behördenseite interpretiert wird, sei aufwendiger nachzuweisen.

Besondere Hemmnisse bei der Beantragung

Sowohl seitens der Verwaltung als auch seitens der Beratungsstellen wird wahrgenommen, dass bei Familien das Schamgefühl eines der Gründe ist, BuT-Leistungen nicht in Anspruch nehmen zu wollen.

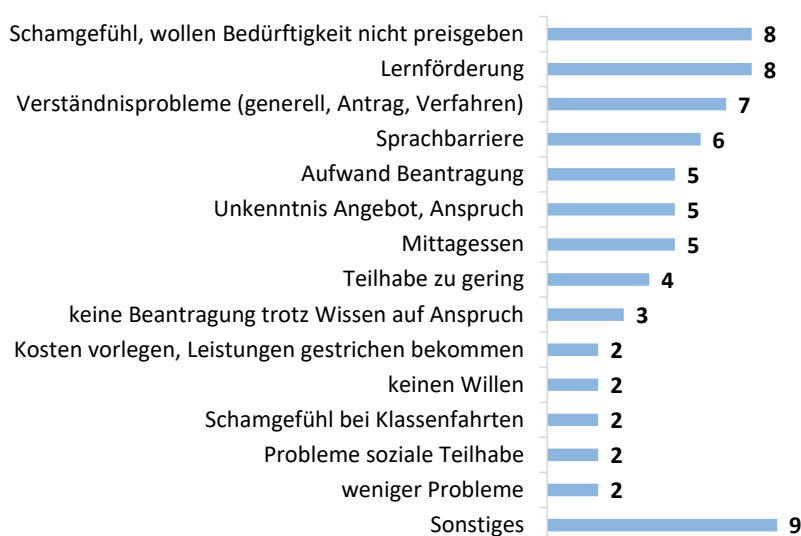
Wiederum wiesen einige der für BuT zuständigen Behörden darauf hin, dass sich der Wegfall früherer Gutscheilverfahren positiv auswirken würden, da die Pauschale den Eltern direkt zur Verfügung gestellt wird. Es gibt aber auch Abrechnungsmodelle, bei denen die Beträge durch die für BuT zuständige Behörde direkt an die Leistungserbringer gezahlt werden. In diesem Falle wird offengelegt, dass die Familien Sozialleistungen beziehen.

Abbildung 50: Besondere Hemmnisse bei bestimmten Leistungsangeboten zu BuT (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=58; Anzahl der Nennungen=116)



Den Aufwand der Beantragung sieht ein größerer Teil der befragten für BuT zuständigen Behörden ebenfalls als besonderes Hemmnis. Soziale Teilhabe wird u.a. nicht beantragt, weil die Eltern nicht möchten, dass der Verein von dem Leistungsbezug erfährt. Ein weiterer Hinderungsgrund ist, dass die Pauschale für soziale Teilhabe ohnehin zu gering ist, um alle Kosten für die entsprechende Sportkleidung, das Musikinstrument etc. decken zu können. Im Ergebnis tragen die Eltern selbst die Kosten oder die Kinder können die Angebote von den Vereinen, Musikschulen und anderen Einrichtungen nicht wahrnehmen. Bei der Lernförderung schrecken v.a. der Aufwand der Beantragung und die zu erfüllenden Kriterien ab.

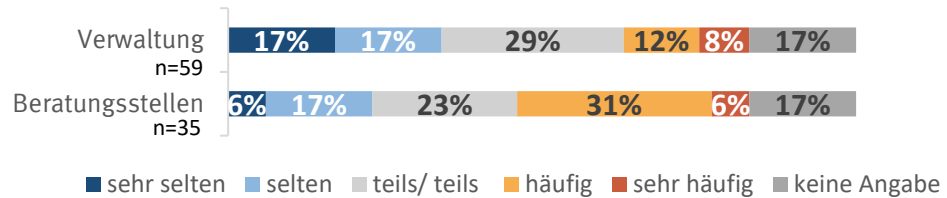
Abbildung 51: Besondere Hemmnisse bei bestimmten Leistungsangeboten zu BuT (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=28; Anzahl der Nennungen=70)



Ebenfalls berichten die Beratungsstellen, dass Familien häufig überfordert sind, was das Verfahren und den Aufwand der Beantragung betrifft oder sie gar nicht wissen, dass es die Angebote gibt. Dabei spielen auch Sprachbarrieren eine Rolle.

Bei den geschilderten Hemmnissen wurde die Lernförderung von allen Leistungen am häufigsten genannt.

Abbildung 52: Häufigkeit Nichtbeantragung BuT (Angaben in % der Befragten)



Die Frage, wie häufig es vorkommt, dass Familien keine Leistungen beantragen, obwohl sie berechtigt wären, war für die Befragten oft schwierig zu beantworten, da sie eine sichere Aussage nur zu den ihnen bekannten Leistungsberechtigten tätigen konnten. Ein Teil der Befragten hat - mit der Begründung, keinen Gesamtüberblick über alle Berechtigten zu haben (siehe Kapitel 3.3) - dazu keine Angabe gemacht.

4.5.3 Verbesserungsvorschläge

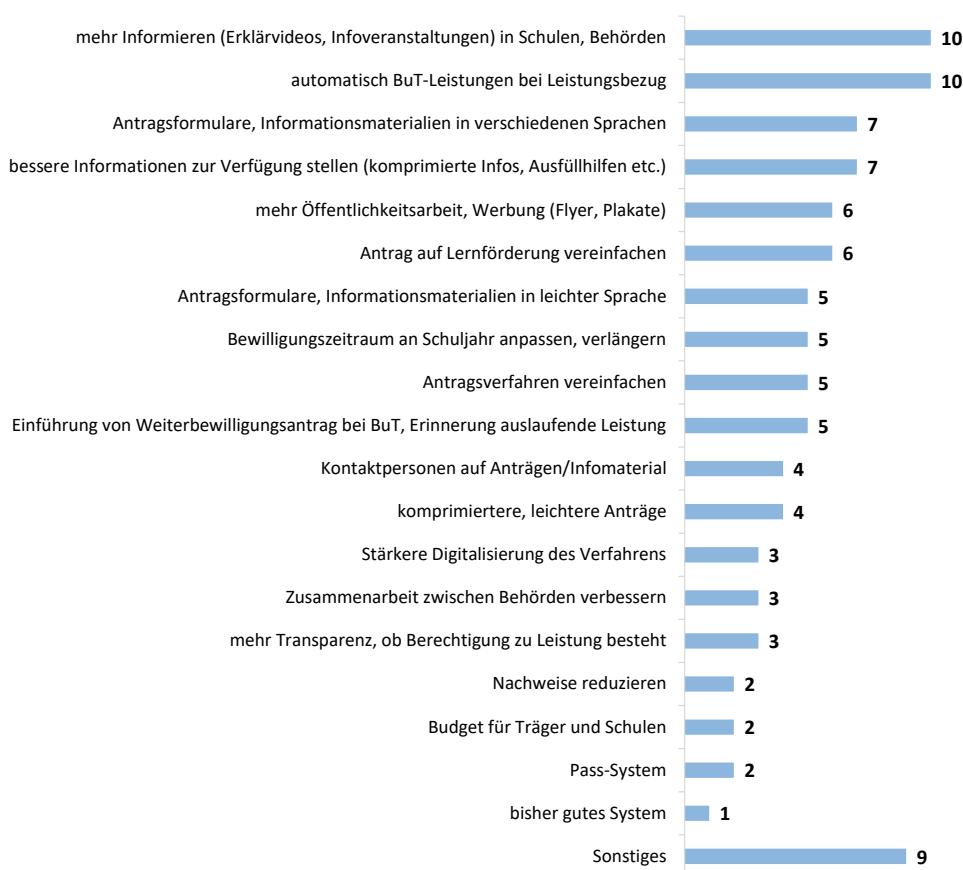
Abbildung 53: Verbesserungsvorschläge zu BuT (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=48; Anzahl der Nennungen=100)



Seitens der Verwaltung wird die Notwendigkeit gesehen, die Familien besser zu informieren. Hier sieht man v.a. die Kitas, Schulen und Beratungsstellen in der Pflicht, die durch die für BuT zuständigen Behörden entsprechend geschult und gefördert werden müssten. Zudem sollten die BuT-Leistungen in den Medien generell mehr

beworben werden. Ein weiterer Vorschlag ist, (einzelne) Leistungen pauschal aus-zuzahlen und damit die Nachweispflichten zu reduzieren. Ein gewisses Budget für die schulischen Leistungen direkt den Schulen zur Verfügung zu stellen, wäre eben-falls denkbar.

Abbildung 54: Verbesserungsvorschläge zu BuT (Beratungsstellen; Mehrfachnen-nung möglich; n=32; Anzahl der Nennungen=99)



Auch die Beratungsstellen würden es begrüßen, wenn die Familien im Rahmen von Informationsveranstaltungen besser aufgeklärt und die BuT-Leistungen mehr bzw. besser beworben werden würden. Hilfreich wären hier kurze, übersichtliche Flyer, Erklärvideos etc., die, auch in verschiedenen Sprachen, die wichtigsten Informationen zusammenfassen. Der Umstand, dass Familien mit Kindern im Leistungsbezug sind, sollte genügen und keine weitere Beantragung notwendig oder auf ein Minimum reduziert sein, d.h. die Auszahlung sollte weitestgehend automatisiert erfolgen.

4.5.4 Pass-System

Eine Möglichkeit, das Verfahren für die Beteiligten handhabbar zu gestalten, sehen einige Kommunen in der Einführung eines Pass-Systems. Dies war bereits eine Erkenntnis aus der explorativen Feldphase (siehe Kapitel 4.1). Bekannt sind v.a. die „Bildungskarte“ (Firma Sodexo) und das „BuT-Konto“ (Firma Syrcon). Bei beiden Anbietern handelt es sich um eine elektronische Karte mit Online-Funktion, auf der

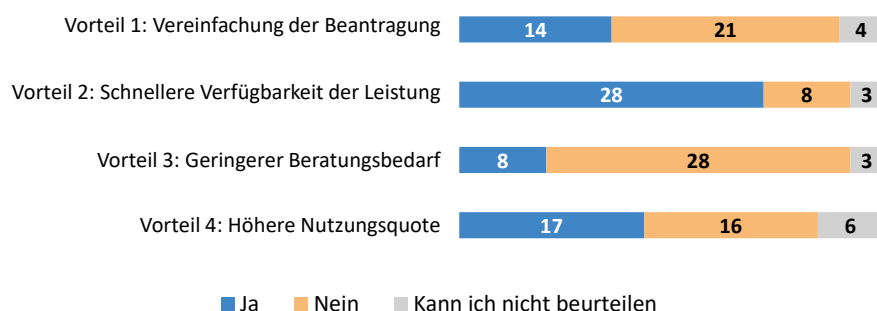
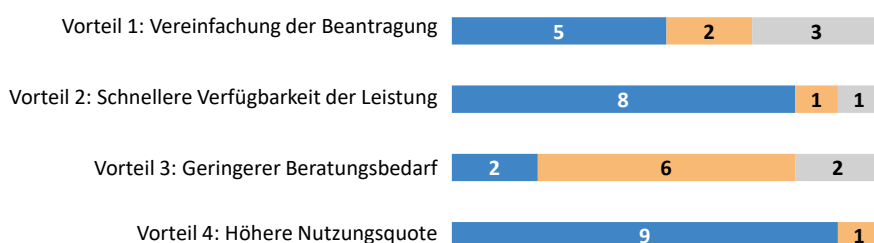
den Leistungsberechtigten durch die für BuT zuständige Behörde das Teilhabebudget gebucht wird. Soll das Kind beispielsweise bei einem Fußballverein angemeldet werden, genügt für die Übernahme des Vereinsbeitrages die Vorlage dieser Karte. Auch die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistung erfolgt seitens des Vereins über eine Online-Plattform, ohne dass Einzelanträge oder Nachweise eingereicht werden müssen. Die befragten Städte Berlin, Bremen und Stuttgart haben ein eigenes System (erweiterter Sozialpass). Inzwischen haben deutschlandweit über 40 Städte und Landkreise eines der genannten Pass-Systeme eingeführt, um das Bildungs- und Teilhabepaket umzusetzen. Dabei variiert der Umfang der Leistungen, die über das jeweilige Pass-System in Anspruch genommen und abgerechnet werden können. Die Lernförderung ist in der Regel nicht integriert.

Um mögliche Vor- und Nachteile herausarbeiten zu können, wurden alle Befragten je nach Kenntnisstand um ihre Einschätzung gebeten (siehe Kapitel 3.2). War den Befragten noch kein Pass-System bekannt, dann wurden diese (nach einer kurzen Erläuterung zur Funktionsweise) um eine spontane Einschätzung dazu gebeten. Die befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter können sich vorstellen, dass ein solches System für die Familien bzw. Kinder anwenderfreundlicher und bürokratieärmer sei. Auch könne das Abrechnungsverfahren vereinfacht werden. Als kritisch angesehen wird, dass die Einbindung der Leistungserbringer möglicherweise schwierig sein könnte, zum Beispiel, wenn technische Voraussetzungen fehlen. Zudem bestünde die Gefahr, dass die Karte verloren geht. Auch die befragten Beratungsstellen, die im Rahmen des Interviews erstmalig von den Pass-Systemen wie etwa der „Bildungskarte“ gehört haben, könnten sich vorstellen, dass sich damit das Verfahren insgesamt vereinfachen und beschleunigen ließe. Es gäbe „weniger Papierkram“ und fördere mehr die Eigenverantwortung, da die Familien selbst über das gebuchte Budget verfügen könnten. Nachteilig könnten eine mangelnde technische Ausstattung bzw. Kompetenz seitens der Familien sein, um selbstständig den Überblick zum noch vorhandenen Budget behalten zu können. Der Verlust der Karte wurde ebenfalls als möglicher nachteiliger Aspekt genannt.

Sofern in der befragten Kommune ein Pass-System vorhanden oder den Befragten eines bekannt ist, wurde zunächst zu jeweils vier konkreten möglichen Vor- und Nachteilen gefragt. Im Anschluss daran hatten die Befragten die Möglichkeit, weitere Punkte zu nennen. Seitens der Verwaltung haben sich an dieser Stelle 39 der 59 befragten für BuT zuständigen Behörden (66 %) und 10 der 35 Beratungsstellen (29 %) dazu geäußert. Deren Ergebnisse werden im Folgenden näher dargestellt.

(mögliche) Vorteile

Als (mögliche) Vorteile werden v.a. die schnellere Verfügbarkeit der Leistung sowie eine höhere Nutzungsquote gesehen, da die Handhabe für Leistungsbezieher und Kinder einfacher (nicht immer Antrag zu stellen, Ausweisen mit Karte) und das Verfahren niederschwelliger sei sowie einen besseren Überblick biete und das Guthaben zur freien Verfügung stehe. Skeptisch ist man bei der Frage, ob der Beratungsbedarf geringer sei. Auch wird von dem Großteil der befragten für BuT zuständigen Behörden bezweifelt, dass die Beantragung der Leistungen damit einfacher sei.

Abbildung 55: BuT-Pass-System (mögliche) Vorteile (Verwaltung; n=39)**Abbildung 56: BuT-Pass-System (mögliche) Vorteile (Beratungsstellen; n=10)**

Als weitere Vorteile wurden von den befragten Behörden eine vereinfachte Abrechnung, generell eine Vereinfachung seitens der Verwaltung sowie eine Erleichterung des Verfahrens für die Familien genannt - und zwar unabhängig davon, ob es bereits ein Pass-System gibt oder es lediglich bekannt ist. Die für BuT zuständige Behörden mit Pass-System in der Kommune sehen auch Vorteile für die Leistungserbringer, andere Kommunen unterschätzen hier das Potential.

Die Gefahr einer stärkeren Stigmatisierung durch das Vorzeigen der Karte wird seitens der Verwaltung und der Beratungsstellen überwiegend verneint. Dass Onlineanwendungen generell nicht gern genutzt werden, sieht die Verwaltungsseite nicht. Die Beratungsstellen wiesen an dieser Stelle darauf hin, dass nicht allen der Zugang möglich sein könnte. Ein höherer Anteil an Missbrauch wird ebenfalls nicht gesehen. Bei der Frage, ob der Aufwand der Umsetzung höher ist als der Nutzen, waren die befragten für BuT zuständigen Behörden geteilter Meinung.

(mögliche) Nachteile

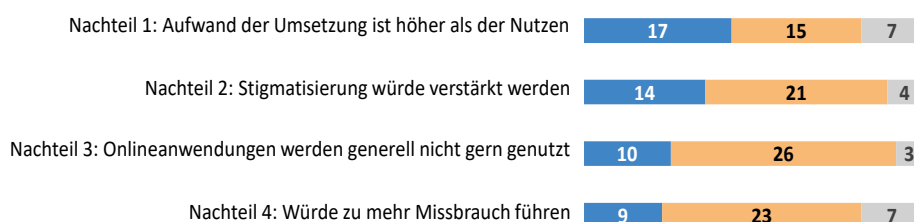
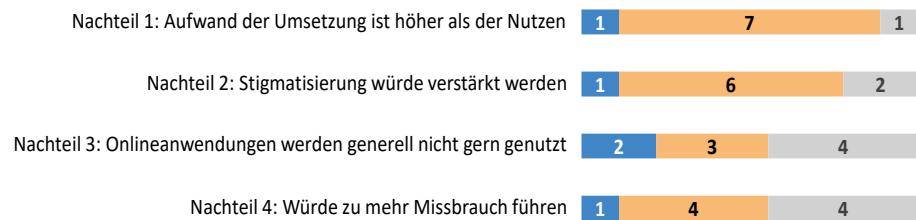
Abbildung 57: BuT-Pass-System (mögliche) Nachteile (Verwaltung; n=39)

Abbildung 58: BuT-Pass-System (mögliche) Nachteile (Beratungsstellen; n=9)

Als weiterer Nachteil wurde ein hoher Aufwand für die Leistungserbringer genannt, ohne deren Bereitschaft und Mitarbeit eine Umsetzung nicht möglich wäre. Drei Beratungsstellen ergänzten an dieser Stelle, dass einige Familien überfordert sein könnten.

(Zwischen)-Fazit

Um beurteilen zu können, ob und welches Pass-System sinnvoll ist, sind in den Kommunen mehrere Punkte abzuwägen. Die vorliegenden Ergebnisse können hier lediglich Anhaltspunkt bieten. Wichtig ist auch der Ausgangspunkt, d.h. die aktuelle Organisation in den Kommunen. So kann es Gründe geben, die gegen die Einführung eines Pass-Systems sprechen. Fakt ist, dass es eines höheren Umstellungsaufwandes bedarf. Auch muss eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Leistungserbringern sichergestellt sein. Es birgt aber auch die Chance, das Verfahren für alle zu verschlanken und transparenter zu gestalten. Den Familien wird darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, eigenständig zu agieren. Die Studie „Passgenau“ hat sich deutlich detaillierter mit dieser Thematik auseinandergesetzt, als es im Rahmen dieses Projektes möglich war.³³

4.6 Unterschiedliche Organisation der Jobcenter zKT vs. gE

Um feststellen zu können, inwieweit sich die unterschiedliche Organisation der Jobcenter in gemeinsam oder kommunal geführten Einrichtungen in der Praxis auswirkt, wurden die Befragungsergebnisse der Jobcenter bzw. Sozialämter sowie der Beratungsstellen entsprechend danach ausgewertet, ob das Jobcenter im Kreis gE oder zKT geführt ist. In diesem Kapitel werden nur die Ergebnisse der Fragen dargestellt, in denen sich die Antworten deutlich unterschieden haben.

Beratungsstellen: Zufriedenheit in der Zusammenarbeit

Bei der Frage nach der Zufriedenheit bezüglich der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jobcenter sind die Beratungsstellen mit den kommunal geführten Jobcentern insgesamt „eher zufrieden“ und mit den gemeinsam geführten Jobcentern nur „teils/ teils“ zufrieden. Unzufriedenheit wird v.a. dahingehend geäußert, dass nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen zu erreichen seien. Teilweise sind die kommunal geführten Jobcenter besser zu erreichen, da die Beratungsstellen eher Zugang zu direkten Ansprechpartnern mit Durchwahl haben.

Formen und Wege der Antragstellung ALG II

In Kommunen mit gemeinsam geführten Jobcentern wird die Möglichkeit, den ALG II-Antrag online auszufüllen, häufiger genutzt. Auch nannten weniger kommu-

³³ Heinrich Böll Stiftung, Dezember 2019: Studie „Passgenau“

nal geführte Jobcenter überhaupt die Möglichkeit der Onlinebeantragung. Entsprechend ist der Anteil der Anträge, die online eingereicht werden, bei gemeinsam geführten Jobcentern etwas höher. In allen Kommunen nutzen die Antragstellenden den klassischen Papierantrag noch immer am häufigsten, v.a. geben dies die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der kommunal geführten Jobcenter an.

Interessant ist, dass in den kommunal geführten Jobcentern insgesamt weniger Rückfragen zum Antrag und zu den Nachweisen gestellt werden als in gE geführten Jobcenter. Die befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der kommunalen Jobcenter geben an, dass sie in 30 % der Erstanträge wegen fehlender bzw. unklarer Angaben im Antragsformular Rückfragen an die Antragstellenden haben. Für die gemeinsam geführten Jobcenter ergibt sich ein Anteil von 70 %. Rückfragen wegen fehlender Nachweise ergeben sich in den kommunalen Jobcentern in 45 % der Erstanträge. Auch an dieser Stelle nennen die befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der gemeinsamen Jobcenter einen deutlich höheren Anteil von 65 %. Die Ergebnisse könnten darauf hinweisen, dass die Antragstellenden im Vorfeld unterschiedlich gut beraten worden sind.

Antragsbearbeitung ALG II

Als „Netto-Bearbeitungszeit“ nennen die Befragten der kommunalen Jobcenter 150 Minuten und die der gemeinsamen Jobcenter 90 Minuten. Ein Grund könnte sein, dass die Onlinebeantragung und -übermittlung bei gemeinsam geführten Jobcentern bereits häufiger genutzt wird. Eine Onlinebeantragung hat für den Antragstellenden u.a. den Vorteil, dass er durch den Antrag geleitet werden kann und parallel Plausibilitätsprüfungen stattfinden. In der Sachbearbeitung müssen die Daten nicht mehr händisch erfasst werden und für die Überprüfung wird weniger Zeit benötigt. Allerdings scheint dies ein Widerspruch zur Häufigkeit der Rückfragen an die Antragstellenden zu sein. Eine Erklärung könnte sein, dass einige Befragten sich dahingehend äußern, bei der genannten Bearbeitungszeit einen eher einfacheren Fall vor Augen zu haben.³⁴

Die Möglichkeit, dass opDs-Abfragen (um potenzielle KiZ-Empfänger identifizieren zu können) von gemeinsam geführten Jobcenter genutzt werden können, aber von kommunal geführten Jobcentern nicht, stellt einen weiteren Unterschied dar (siehe Kapitel 4.2.1).

In den Kommunen, in denen das örtlich zuständige Jobcenter ein zKT ist, sind die Zuständigkeiten für die BuT-Leistungen weniger häufiger auf mehrere bzw. mehr als zwei Behörden verteilt.

Zuständigkeiten BuT

Die befragten Beratungsstellen in den Kommunen, in denen das Jobcenter kommunal geführt ist, nennen mit einer Zeitspanne von durchschnittlich 10 bis 18 Tagen eine geringere „Brutto-Bearbeitungszeit“ im Zusammenhang mit der Beantragung von BuT-Leistungen. In Kommunen mit einem gemeinsam geführten Jobcenter werden durchschnittlich 12 bis 25 Tage angegeben. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass sich in Kommunen mit kommunal geführten Jobcentern, bei denen eher

„Brutto-Bearbeitungszeit“ BuT (Beratungsstellen)

³⁴ Die Netto- und auch Brutto-Bearbeitungszeiten wurden im Rahmen dieses Projektes nur grob ermittelt, ohne im Detail nach unterschiedlichen Fällen zu differenzieren oder einzelne Arbeitsschritte abzufragen.

weniger verschiedene Behörden für BuT-Leistungen zuständig sind, die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen leichter gestaltet und somit die Anträge insgesamt zügiger bearbeitet werden oder möglicherweise auch die Anforderungen an die Antragstellenden klarer sind.³⁵

Schwierigkeiten bei der Beantragung BuT (Beratungsstellen)

Bei den genannten Schwierigkeiten im Rahmen der Beantragung von BuT-Leistungen werden in Kommunen mit gemeinsam geführten Jobcentern Probleme beim Ablauf des BWZ für die BuT-Leistungen genannt. Den Familien sei nicht immer klar, dass mit Auslaufen des BWZ für die „Grundleistung“ auch der BWZ für die BuT-Leistungen endet oder sie haben es einfach „nicht auf dem Schirm“. In Kommunen mit kommunal geführten Jobcentern wird dies nicht als Schwierigkeit thematisiert. Dies könnte darauf hindeuten, dass die Eltern in den Kommunen mit zKT durch die zuständigen Behörden möglicherweise besser informiert sind.³⁶

4.7 Allgemeine Verbesserungsvorschläge

4.7.1 Digitalisierung

Chancen und Voraussetzungen

Die befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Jobcenter sehen in einer stärkeren Digitalisierung eine Möglichkeit, die Antragstellung für die Leistungsberechtigten zu vereinfachen, soweit sie über die technischen Voraussetzungen verfügen. Dabei müssen die Online-Angebote nutzerfreundlich (z.B. durch Plausibilitätsprüfungen und Hilfestellungen in verschiedenen Sprachen) und v.a. medienbruchfrei gestaltet werden, damit möglichst viele Antragstellenden die Angebote auch nutzen können. Im Umkehrschluss würden auch die Bearbeitung in der Verwaltung vereinfacht und das Antragsverfahren beschleunigt werden können, wenn die Daten (zumindest teilweise plausibilisiert) direkt in die Fachverfahren übernommen und Rückfragen beispielsweise wegen un schlüssiger oder fehlender Angaben minimiert werden können. Einige Befragte berichten, dass bereits vorhandene Angebote wie der ALG II-Onlineantrag gut angenommen werden.

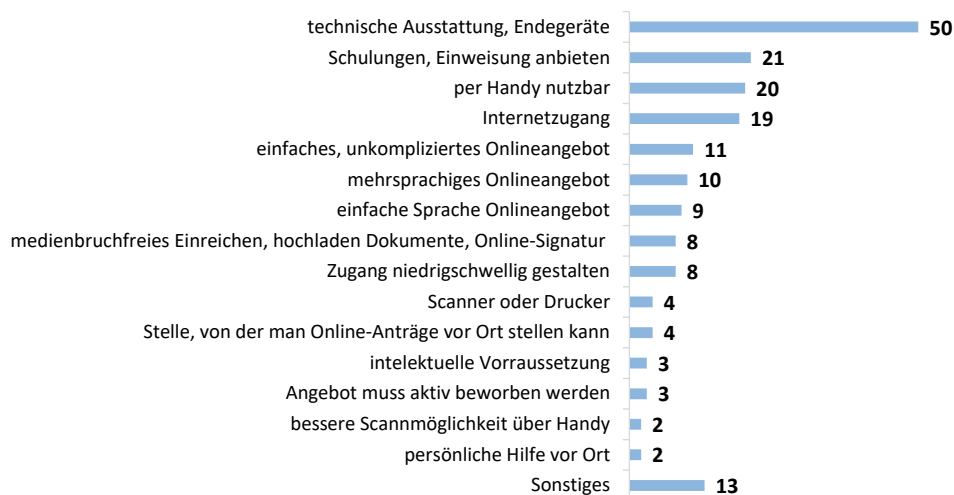
Auch die befragten Beratungsstellen würden eine stärkere Digitalisierung begrüßen, reagieren allerdings im Vergleich zur Verwaltung verhaltener. 30 % der Befragten glauben nicht, dass den von ihnen betreuten Familien eine stärkere Digitalisierung helfen könnte, weil oft die technischen Voraussetzungen fehlen. Auch sei die Online-Registrierung beim Jobcenter für die Familien ein Hindernis und der persönliche Kontakt sei v.a. bei Sprachbarrieren (Migrationshintergrund, Analphabetismus) besser. Für diese Familien müsste weiterhin der analoge Weg der Antragstellung zur Verfügung stehen.

³⁵ Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass in allen Kommunen größtenteils auch andere Behörden wie beispielsweise die Sozialämter für die BuT-Leistungen zuständig sind (siehe Kapitel 4.5.1). Bei der genannten Bearbeitungszeit handelt es sich demnach nicht nur um Fälle, bei denen das örtliche Jobcenter involviert ist.

³⁶ Auch an dieser Stelle der Hinweis, dass sich die Aussagen der Beratungsstellen nicht nur auf Fälle beziehen können, bei denen ausschließlich das örtliche Jobcenter zuständig ist.

Ergänzend dazu wurden die Beratungsstellen konkret gefragt, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssten, damit digitale Angebote von den Antragstellenden überhaupt genutzt werden.

Abbildung 59: Voraussetzungen für die Nutzung digitaler Angebote (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=79; Anzahl der Nennungen=187)



Wichtigste Voraussetzung ist die Ausstattung mit digitalen Endgeräten sowie einem Internetzugang. In diesem Zusammenhang sollte auch das Angebot von entsprechenden Schulungen und Einweisungen gemacht werden. Es wird außerdem der Vorschlag geäußert, die Beratungsstellen selbst besser auszustatten, damit die Familien direkt vor Ort bei der Onlinebeantragung unterstützt werden können. Zudem sollten die Online-Anwendungen auf die Bedürfnisse der Nutzergruppen ausgerichtet sein – niederschwellig, mehrsprachig und medienbruchfrei.

4.7.2 Allgemeine Verbesserungsvorschläge

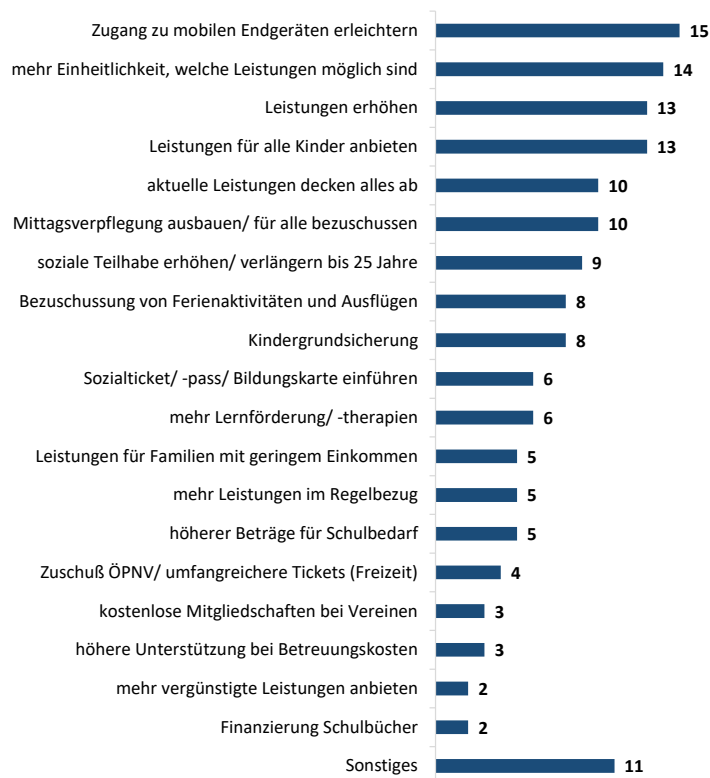
Gerade im Hinblick auf das Homeschooling sollte sichergestellt sein, dass die Familien bzw. die Kinder mit den notwendigen Endgeräten ausgestattet sind und auch ein entsprechender Internetzugang vorhanden ist. Dies sollte aus Sicht vieler Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter als Standard gelten. So könnten beispielsweise Laptops kostenfrei oder günstig als Leasinggeräte zur Verfügung gestellt werden. Inwieweit inzwischen andere Maßnahmen zur Unterstützung während der Corona-Pandemie greifen, ist aus den Aussagen nicht ermittelbar.

Welche Leistungen sollten noch angeboten werden?

DigitalPakt Schule: Als Folge der Corona-Pandemie wurde der DigitalPakt Schule im Jahr 2020 im Umfang von insgesamt 1,5 Mrd. Euro erweitert. Ziel ist ein flächendeckender Aufbau einer zeitgemäßen digitalen Bildungsinfrastruktur unter dem Primat der Pädagogik.³⁷

Kostenübernahme für digitale Endgeräte im SGB II: Seit Januar 2021 können Jobcenter im Einzelfall einen Mehrbedarf im SGB II für digitale Endgeräte anerkennen, wenn diese für Distanzunterricht notwendig sind und keine Verleihgeräte über die Schulen zur Verfügung stehen. Auf Veranlassung des BMAS wurde ein einheitliches Vorgehen bei der Prüfung per Weisung vorgegeben.³⁸

Abbildung 60: Welche Leistungen sollten noch angeboten werden? (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=69; Anzahl der Nennungen=152)



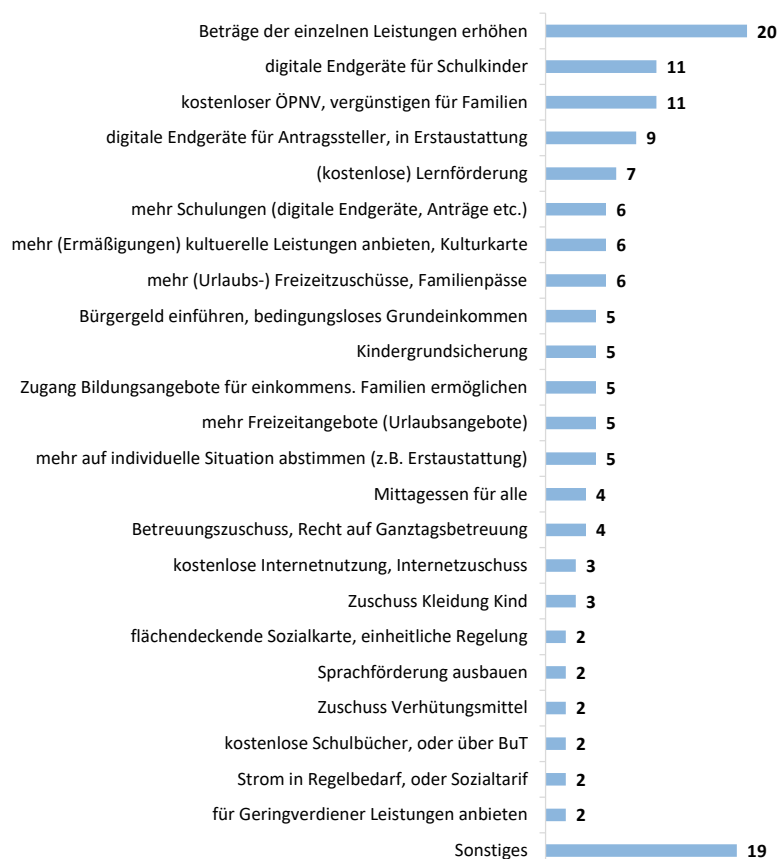
Bestehende Leistungen bzw. Regelbedarfe für Kinder sollten erhöht werden. Auch sollten Kinder den gleichen Zugang zu Leistungen haben. In einigen Städten und Landkreisen gibt es regionale Angebote im Nahverkehr, Freizeitbereich und in den Schulen, die sich besonders an einkommensschwache Familien oder bestimmte Altersgruppen richten, wie kostenfreier Nahverkehr, ein Sozialpass und Ferienangebote. Auch profitieren nicht in allen Bundesländern die Schülerinnen und Schüler von der Lernmittelfreiheit.

³⁷ <https://www.digitalpaktschule.de/de/was-ist-der-digitalpakt-schule-1701.html> (Zuletzt aufgerufen am 27.10.21)

³⁸ <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2021/kostenuebernahme-fuer-digitale-endgeraete-im-sgb-2.html> (Zuletzt aufgerufen am 27.10.21)

Viele befragte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter äußern sich dahingehend, dass (bestimmte) Leistungen für alle Kinder/ Kinder aus einkommensschwachen Familien auch ohne Leistungsbezug angeboten werden sollten bzw. wird explizit die Kindergrundsicherung als Verbesserungsvorschlag genannt.

Abbildung 61: Welche Leistungen sollten noch angeboten werden? (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=61; Anzahl der Nennungen=146)



Auch seitens der Beratungsstellen wird angeregt, die bestehenden Leistungen für Kinder zu erhöhen. Es wird die Notwendigkeit gesehen, die Familien bzw. die Schulkinder selbst besser mit digitalen Endgeräten auszustatten. Auch die Schulen müssten in der Hinsicht finanziell mehr unterstützt werden. Ein weiterer Punkt ist ebenfalls ein kostenloser/günstiger Nahverkehr.

Darüber hinaus sind die Aussagen der Beratungsstellen vielfältig. So wird der Wunsch nach mehr Angeboten und finanzielle Unterstützung im Bereich Kultur, Freizeit und Bildung geäußert. Auch eine individuellere Unterstützung der Familien bzw. Kinder in bestimmten Lebenssituationen (z.B. Erstaustattung, Ganztagsbetreuung, Sprachförderung, Verhütungsmittel) wird benannt. Als weitere Verbesserungsvorschläge werden auch die Einführung des Bürgergelds und der Kindergrundsicherung genannt.

Um den einkommensschwachen Familien noch besser helfen zu können, müsste aus Sicht einiger befragter Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen den Behörden und den Familien verbessert werden – „Die Familien müssen dort abgeholt werden, wo sie sind“. Dies

Weitere allgemeine Verbesserungsvorschläge

könnte über Multiplikatoren in Schulen und Jugend-/ Stadtteilzentren gelingen, die den direkten Zugang zu den Familien haben. Zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den beteiligten Behörden und Stellen sollten dabei besser erreichbar und untereinander vernetzt sein, sodass eine zielgerichtete Betreuung möglich ist.

Abbildung 62: Weitere allgemeine Verbesserungsvorschläge (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=80; Anzahl der Nennungen=171)



Beratungsangebote, im Speziellen die Schulsozialarbeit, sollten ausgebaut und v.a. die BuT-Leistungen sollten stärker beworben werden. In diesem Zusammenhang wird seitens einiger Verwaltungen auch vorgeschlagen, die BuT-Leistungen mehr in den Verantwortungsbereich der Schulen bzw. Kitas zu legen.

Ebenso wird der Vorschlag gemacht, eine zentrale Anlaufstelle für alle Familienleistungen zu schaffen und dort dann eine „anständige Beratung zur jeweiligen Lebenssituation“ anzubieten und die Familien nicht von einer Behörde zur anderen zu schicken, sondern „den Kunden als Kunden behandeln“.

Ein weiterer Vorschlag ist die Zusammenfassung von Leistungen bzw. die Möglichkeit einen Kombi-/ Globalantrag stellen zu können. Generell sollten bürokratische Hürden abgebaut werden, damit die Kinder schnell die Hilfe erhalten, die sie benötigen.

Abbildung 63: Weitere allgemeine Verbesserungsvorschläge (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=67; Anzahl der Nennungen=178)

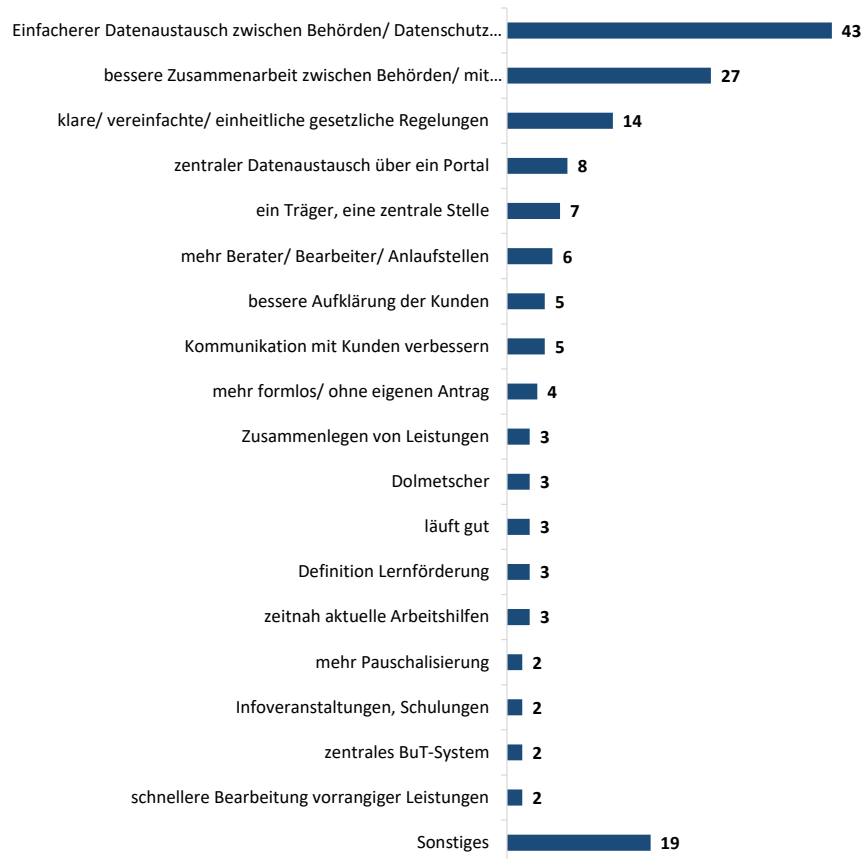


Die Verbesserungsvorschläge der Verwaltung decken sich mit den Wünschen der Beratungsstellen. Die Beratungsstellen wünschen sich, dass die Familien durch die Behörden besser beraten und informiert werden sollten. Auch sollte die Bürokratie abgebaut und damit der Zugang zu den Leistungen erleichtert werden. Die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle wird ebenfalls vorgeschlagen. Es wird nochmals betont, dass die Kinder im Fokus stehen und individuell gefördert werden sollten, denn „die leiden am meisten“.

Was könnte Ihnen die Arbeit mit den Familien erleichtern?

Zum Abschluss eines jeden Interviews wurde die Frage „Was könnte Ihnen die Arbeit mit den Familien erleichtern?“ gestellt.

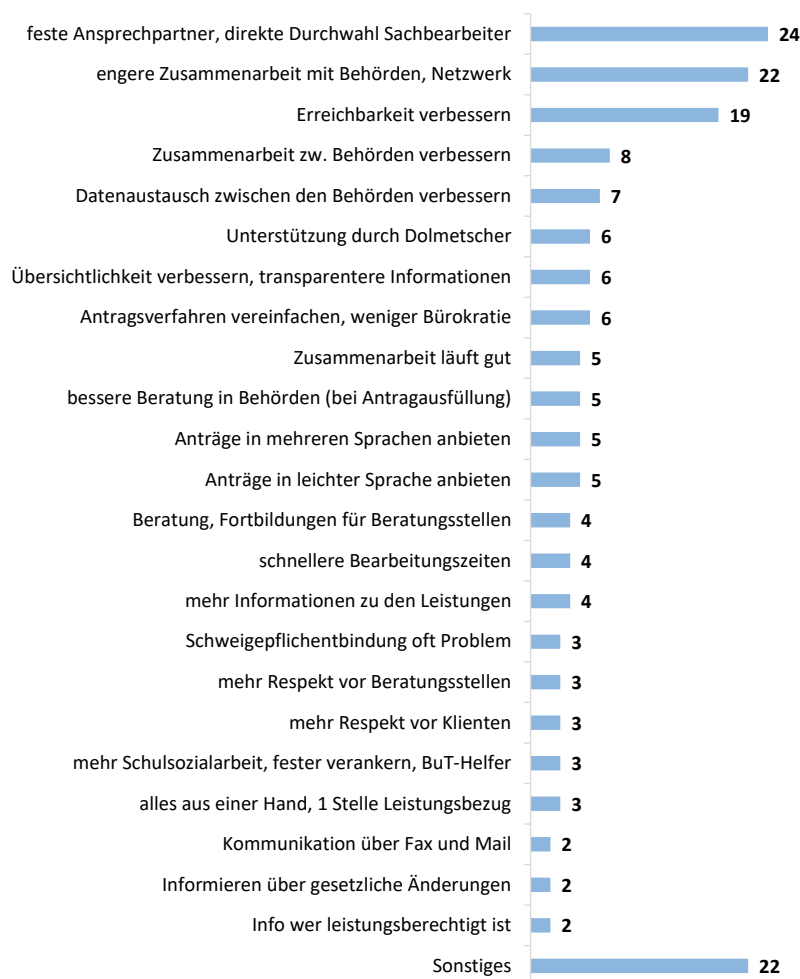
Abbildung 64: Was könnte Ihnen die Arbeit mit den Familien erleichtern? (Verwaltung; Mehrfachnennung möglich; n=93; Anzahl der Nennungen=161)



Den Behörden wäre v.a. damit geholfen, wenn der Datenaustausch/-zugriff untereinander (wieder) vereinfacht und die Datenschutzregelungen entsprechend gelockert werden würden – „ohne Umwege über Antragsteller“, „viele Rückfragen würden sich erübrigen“. Dabei könne der Datenaustausch zentral über ein Portal eingerichtet werden. U.a. wird hier auch das Once-Only-Prinzip, nach dem bestimmte Standardinformationen den Behörden nur noch einmal übermittelt werden müssen, als Vorschlag genannt. Außerdem wird an dieser Stelle nochmals vorgeschlagen, eine koordinierende Stelle für alle Kinderbelange einzurichten.

Bei den Jobcentern und Sozialämtern wünscht man sich für die Sachbearbeitung des ALG II und/oder der BuT-Leistungen mehr Rechtssicherheit durch klare, einheitliche bzw. einfachere gesetzliche Regelungen – zurzeit „ist (es) oft Auslegungssache“. Die Rechtslage sei auch zum Verständnis der Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen. Bezüglich der BuT-Leistungen kommen v.a. bei der Lernförderung Fragen auf, z.B.: Was heißt „angemessen“? Wann ist es Sprach- oder Deutschsprachförderung? Auch werden bisher die Kosten bis zum „1. Bildungsabschluss“ (10. Klasse) übernommen, aber was ist mit den Gymnasiasten?

Abbildung 65: Was könnte Ihnen die Arbeit mit den Familien erleichtern? (Beratungsstellen; Mehrfachnennung möglich; n=72; Anzahl der Nennungen=173)



Die Beratungsstellen wünschen sich in den Behörden feste Ansprechpartner bzw. sollte die Erreichbarkeit von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern verbessert werden, damit etwaige Fragen schnellstmöglich geklärt werden können. Ein transparenteres Auftreten würde auch die Übersichtlichkeit der Beratungsstellen verbessern.

Hilfreich wäre generell eine engere Zusammenarbeit mit den Behörden sowie mehr Respekt vor den Beratungsstellen. Sie wollen „selbst nicht als Bittsteller dastehen – es sollte eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe stattfinden“. Fortbildungen und Beratungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen sollten angeboten werden, damit sichergestellt ist, dass sie auf dem aktuellen Stand sind, d.h. wer ist leistungsberechtigt, welche gesetzlichen Neuerungen sind zu beachten? Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass bei der Antragstellung eigentlich die Behörden in der Verantwortung gesehen werden und die „Beratungsstellen eigentlich andere Aufgaben haben als zu Anträgen zu beraten“.

4.7.3 Voneinander lernen

Im Rahmen der Interviews wurden verschiedene konkrete Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern aus einkommensschwachen Familien genannt sowie Projekte, die die Zusammenarbeit verschiedener Akteure zeigen.³⁹

Kooperationsvereinbarungen zwischen Beratungsstelle und Jobcenter

Zwei Beratungsstellen berichten, dass sie Kooperationsvereinbarungen mit dem vor Ort ansässigen Jobcenter eingegangen sind. Die Beratungsstellen haben dadurch direkten Zugang auf Telefonnummer von Teamleitungen und bekommen spätestens nach einer Woche eine Antwort, wenn sie die Jobcenter kontaktiert haben. Durch diese Vereinbarung ist eine direkte und schnelle Zusammenarbeit zwischen Beratungsstelle und Behörde möglich. Diese Beratungsstellen wünschen sich noch weitere Kooperationsvereinbarungen mit anderen Behörden.

„Familienpolitisches Netzwerk Mainz“

In der Stadt Mainz wirken auf Initiative der Familienkasse Rheinland-Pfalz-Saarland im "Familienpolitisches Netzwerk Mainz" verschiedene Behörden (Familienkasse, Jobcenter, Agentur für Arbeit) und Verbände (Caritas, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt etc.) zusammen. Ziel ist es, Familien einen niedrigschwelligen Zugang zu finanziellen Leistungen zu ermöglichen und sie entsprechend ihrer individuellen Lebenslage über einen gemeinsamen Informationspool besser beraten zu können.

Beratungsstelle zu KiZ und Wohngeld

Eine Besonderheit der Stadt Münster ist, dass eine gesonderte Beratungsstelle zu KiZ und Wohngeld eingerichtet wurde. Ergibt sich aus dem Erstgespräch im Rahmen des ALG II-Antrages ein vorrangiger Leistungsanspruch, dann werden die Antragstellenden an diese Beratungsstelle verwiesen. Dort wird im Detail geprüft, ob tatsächlich ein Anspruch auf KiZ und Wohngeld besteht. Hilfe bei der Antragstellung wird gegeben und im weiteren Verlauf ist hier der direkte Ansprechpartner für die Familien verfügbar.

„KIM“ – Kinder im Mittelpunkt

Eine Beratungsstelle aus NRW berichtete auch von der Initiative „KIM“ Kinder im Mittelpunkt. KIM ist eine Arbeitsgruppe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen. Familien erhalten nach der Geburt im Rahmen eines Hausbesuches durch Fachkräfte Informationen über Familien-, Kinderbetreuungs- sowie Serviceangebote im Gesundheitsbereich und werden beraten.

„Taff“ - Teilhabe und Arbeit für Familien

Weiterhin wurde auch über das Modellprojekt „Taff“⁴⁰ Teilhabe und Arbeit für Familien berichtet, welches in Südniedersachsen durchgeführt wird. Ziel ist es, die Lebenssituation und die gesellschaftliche Teilhabe von Familien zu verbessern. Es werden insbesondere Frauen mit Kindern unterstützt, die Anspruch auf ALG II, Sozialhilfe oder KiZ haben. Im Rahmen dieses Projektes werden individuelle Beratung, Jobcoaching und Familiencoaching kostenlos angeboten.⁴¹

³⁹ Die Liste der hier dargestellten Maßnahmen und Projekte hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll nur einen kleinen Eindruck vermitteln, welche Projekte und Maßnahmen sich auf kommunaler Ebene bereits etabliert haben.

⁴⁰ <https://taff37.de/> (Zuletzt aufgerufen am 14.10.21)

⁴¹ Die Projekte Taff und „KiZ+“ werden im Rahmen des Programmes „Aktif – Aktiv für Familien und ihre Kinder“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert.

Die Fachstelle TANDEM in Fürth ist ein Angebot der Stadt Fürth und des örtlichen Jobcenters. Familien oder auch stellvertretend andere Beratungsstellen können sich mit Fragen zu den Themen Wohnen, Finanzen, Erziehung, Sprache oder auch zu Freizeitangeboten und Möglichkeiten der schulischen Förderung für Kinder an diese Stelle wenden.

„TANDEM“ – Fachstelle der Stadt und des örtlichen Jobcenters

Im JUGENDHAUS Gera befinden sich alle Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene unter einem Dach, d.h. Jobcenter, Sozialamt und die kommunale Beratungsstelle befinden sich alle in einem Gebäude. Hier wirken sich die kurzen Wege positiv auf die Zusammenarbeit aus und den Antragstellenden kann schneller geholfen werden.

JUGENDHAUS Gera

In der Stadt Salzgitter sind für die Beantragung von BuT-Leistungen die Stadt Salzgitter (Fachdienst Soziales und Senioren) sowie das Jobcenter zuständig. Beide Behörden haben als Anlaufstelle ein soziales Gemeinschaftsbüro eingerichtet, das ohne Terminvergabe aufgesucht werden kann.

Gemeinschaftsbüro BuT

Unter dem Slogan „BuT-on Tour“ werden in der Stadt Halle Sprechstunden für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter selbst direkt vor Ort an Schulen angeboten.

„BuT-on Tour“

Die Stadt Münster arbeitet mit der „MünsterlandKarte“, der Bildungskarte der Firma Sodexo. Die alleinige Zuständigkeit liegt unabhängig vom Leistungsbezug beim Jobcenter Münster, zuvor waren das Jobcenter und Sozialamt zuständig. Im Rahmen der integrierten Antragstellung werden die Leistungsberechtigten direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BuT-Stelle des Jobcenters weitergeleitet und bekommen dort die Karte ausgehändigt. Bezieherinnen und Bezieher von KiZ und Wohngeld müssen einen kurzen Globalantrag stellen. Nach eigener Auskunft geht man bei Ablauf des BWZ aktiv auf die Familien zu. Allein beim Bezug von KiZ fehlt dazu ein Datenzugriff.

„MünsterlandKarte“

In der Stadt Chemnitz können Schülerinnen und Schüler, die in den Ferien einen Hort besuchen und Anspruch auf BuT-Leistungen haben, auch soziale Leistungen für die Teilnahme am Ferienmittagessen in Anspruch nehmen. Auf Antrag können die Kosten abzüglich eines Eigenanteils von 1 Euro pro Mittagessen erstattet werden.

Ferienmittagessen

Über das Lernförderprogramm #FitmitBuT, das der Landkreis Esslingen in Zusammenarbeit mit dem regionalen Jobcenter erarbeitet hat, konnten zahlreiche leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler in den Ferien 2020 und 2021 Nachhilfe in Anspruch nehmen. Finanziert wurde dies aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, da die Bundesmittel wegen der Corona-Pandemie nicht abgerufen werden konnten. Dafür mussten sich die Kinder lediglich anmelden.

#FitmitBuT

In der Stadt Gießen wurden im Laufe der Corona-Pandemie „digitale Lernräume“ in verschiedenen Stadtteilzentren eingerichtet, um auch benachteiligten Kindern das Homeschooling zu ermöglichen.

„digitale Lernräume“

Erklärvideo BuT

Auf den Internetseiten der zkt geführten Jobcenter findet sich auch häufiger eine Verlinkung zu einem Erklärvideo über das Bildungs- und Teilhabepaket. Das kommunale Jobcenter Kreis Groß-Gerau verlinkt auch auf übersetzte Versionen (Englisch, Türkisch und Arabisch) dieses Erklärvideos.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Familienkasse Hessen Standort Frankfurt a. M. bewirbt laut eigenen Aussagen offensiv den KiZ sowie das Bildungs- und Teilhabepaket und arbeitet bereits eng mit verschiedenen zuständigen Behörden und Stellen zusammen, beispielsweise wird monatlich eine Beratungsstunde bei der Stadt Frankfurt angeboten oder es wird auf Messen, an Schulen und bei größeren Unternehmen wie Amazon geworben. Auch werden Einschulungsmappen oder Geburtsmappen mit Informationsmaterialien zu KiZ verteilt.

„KiZ+“

Die Familienkassen aus Baden-Württemberg erwähnten außerdem das Projekt „KiZ+“, welches in der Stadt Pforzheim und im Enzkreis durchgeführt wird.⁴² Familien sollen im Rahmen dieses Projektes über KiZ informiert und in der Antragstellung kostenlos unterstützt werden. Ein weiteres Ziel ist es, KiZ in diesen Kommunen bekannter zu machen.

**Kombiantrag in Chemnitz
„ChemnitzPass“**

In der Stadt Chemnitz gibt es außerdem das Pilotprojekt „Chemnitz macht’s einfach – Familienleistungen Hand in Hand“. Die Familien müssen bei Geburt ihres Kindes ihre Unterlage nur einmal in der Geburtsklinik abgeben und erhalten durch diesen Kombiantrag Kindergeld, die zweite Zahlung des Mutterschaftsgeldes und den Familienpass des Bundeslandes Sachsen.⁴³ Außerdem bietet die Stadt Chemnitz für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem oder ohne eigenes Einkommen den „ChemnitzPass“ an. Durch diesen erhalten die Inhaberinnen und Inhaber Ermäßigungen für bestimmte kommunale sowie andere öffentliche Dienstleistungen und Angebote.

⁴² <https://www.awo-heidenheim.de/kiz-plus/> (Zuletzt aufgerufen am 14.10.21)

⁴³ Durch den Familienpass können Familien bestimmte Einrichtungen des Freistaates Sachsens wie beispielsweise Museen kostenlos besucht werden.

5 Resultat und Ausblick

5.1 Schlussfolgerungen

Direkt zu Beginn dieses Projektes ist aufgefallen, dass zu den BuT-Leistungen keine zusammengefasste Statistik existiert, sondern nur einzelne Statistiken (siehe Kapitel 3.3). Im Bereich des BKG werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen in den Ländern und Kommunen durch die unterschiedlichsten Stellen gewährt. Bei den Trägern der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt keine flächendeckende statistische Erfassung für den Rechtskreis BKG. In der Vergangenheit wurde auf die Einführung einer weiteren bundesweiten Statistik für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKG bei Abwägung der zu erwartenden zusätzlichen Aussagekraft und dem damit verbundenen zusätzlichen Aufwand für die Verwaltung verzichtet. Um in Zukunft jedoch die Folgen von Gesetzesänderungen besser abschätzen und den Nutzen besser evaluieren zu können, wäre eine adäquate Datengrundlage für die BuT-Leistungen sinnvoll.

Datengrundlage BuT

Schon während der ersten explorativen Gespräche war absehbar, dass die Corona-Pandemie einen Einfluss auf die Projektergebnisse haben wird.

Einfluss Corona-Pandemie

Während der Corona-Pandemie waren plötzlich deutlich mehr Familien auf staatliche Hilfen angewiesen. Hingegen konnten BuT-Leistungen deutlich weniger in Anspruch genommen werden, da aufgrund der Kontaktsperrungen beispielsweise kein gemeinsames Mittagessen in den Schulen angeboten und wahrgenommen werden konnten. Damit wurden auch die Ansätze aus dem StaFamG überlagert.

Seitens der Verwaltung mussten Antragsverfahren und Verfahrensabläufe an die neue Situation angepasst werden. Die Politik reagierte mit deutlichen bürokratischen Vereinfachungen: Vereinfachte Beantragung von ALG II, Einführung des „Notfall-KiZ“ und Kurzantrag KiZ. In den Behörden wurden zusätzliche Hotlines, mehr Videoberatung und Online-Angebote eingeführt. Dokumente mussten nicht mehr zwingend im Original vorliegen, sondern konnten abfotografiert oder gescannt per E-Mail eingereicht werden. Der fehlende persönliche Kontakt verstärkte aber auch die Schwierigkeiten v.a. bei Sprachbarrieren.

In die Zukunft gerichtet stellt sich die Frage, was aus den Erfahrungen mitgenommen werden kann. Die Pandemie könnte nicht nur kurzfristige, sondern auch langfristige Folgen auf das Antragsverfahren sowie den Verfahrensablauf verschiedener Leistungen haben. Der Kurzantrag zum KiZ hat sich bereits etabliert. Die neuen Medien werden weiterentwickelt und von einem Teil der Antragstellenden zunehmend genutzt werden: Aber wie erreicht man die Familien, die davon überfordert und daher auf eine persönliche Unterstützung angewiesen sind?

Da viele Familien Unterstützung bei Beratungsstellen suchen, sind diese ein wichtiges Bindeglied zwischen den Antragstellenden und den zuständigen Behörden. Es gibt zahlreiche Beispiele, die zeigen, dass in vielen Kommunen ein regelmäßiger Austausch zwischen den Behörden und Dritten (Beratungsstellen, Schulen, Vereinen etc.) stattfindet. Dennoch zeigte sich in den erläuterten Schwierigkeiten und in

Zusammenarbeit Verwaltung und Beratungsstellen

den genannten Verbesserungsvorschlägen, dass die Zusammenarbeit noch besser funktionieren könnte und auch sollte – immer mit dem Ziel, die einkommensschwachen Familien mit Kindern bestmöglich unterstützen zu können.

Beratungsangebote

Bereits in den explorativen Gesprächen mit Beratungsstellen konnte festgestellt werden, dass die Beratung bei den einkommensschwachen Familien entscheidend für eine erfolgreiche Antragstellung ist. Laut Beratungsstellen könnten zwar einfach verfasste Anträge oder noch kundenfreundlichere Online-Portale angeboten werden, für viele Familien wird die Beratung aber immer zentral sein. Die Ursache hierfür ist oftmals, dass viele Familien kein Grundverständnis für die Beantragung von Leistungen aufweisen. Die Häufigkeit von Rückfragen innerhalb der Behörden aufgrund von fehlenden oder unklaren Angaben im Antragsformular und aufgrund fehlender Nachweise (siehe Kapitel 4.3.1 und 4.4.1) weist darauf hin, dass den Familien die Antragstellung an sich schwerfällt und nicht alles verständlich ist. Deshalb schlagen sowohl Verwaltungen als auch Beratungsstellen unabhängig von den einzelnen Leistungen vor, dass mehr Beratungsangebote geschaffen werden sollen. Die Beratungsstellen wünschen sich auch, dass die Beratung und Aufklärung wieder mehr in den Behörden durchgeführt wird. Somit wird die Erkenntnis aus den explorativen Gesprächen durch die Ergebnisse der Befragung gestützt: Beratung ist entscheidend für eine erfolgreiche Antragstellung bei den einkommensschwachen Familien.

Beratungsstellen Erfüllungsaufwand

Aktuell wird der hohe Aufwand der Beratungsstellen als Erfüllungsaufwand beim Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt. Dieser Aufwand entsteht indirekt aus gesetzlichen Vorgaben, da die Beratungsstellen anstelle der Verwaltungen der Beratung nachkommen. Da die einkommensschwachen Familien auf diese Beratung angewiesen sind, wäre es zu überlegen, den Erfüllungsaufwand der Beratungsstellen in zukünftigen Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse aus den Befragungen zu den einzelnen Leistungen zeigen, dass die Beratungsstellen viel Beratungsleistung übernehmen. Die Beratung und Unterstützung zu einzelnen Leistungen vom Staat nehmen rund die Hälfte der Arbeitszeit von Mitarbeitenden in Beratungsstellen ein. Andere Hilfsangebote, um die Bürgerinnen und Bürger in schwierigen Lebenssituationen begleiten zu können, rücken somit in den Hintergrund.

Schulsozialarbeit

Die Befragung zu den BuT-Leistungen wurde teilweise auch mit Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern durchgeführt. Die Unterstützung zu Anträgen auf BuT gehört in der Regel nicht zum Aufgabengebiet der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Durch die vielen Beratungen zu BuT steht ihnen weniger Zeit für die eigentlichen Aufgaben wie Sozialberatung, Konfliktbewältigung oder Prävention zur Verfügung. Generell wünschen sich die befragten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, dass die Schulsozialarbeit ausgebaut werden sollte.⁴⁴ Zurzeit wird Schulsozialarbeit nur an vereinzelt Schulen in Deutschland angeboten. Es ist zu überlegen, die Beratung zu BuT mehr in den Aufgabenbereich

⁴⁴ Im Rahmen der Recherche zu diesem Projekt fand sich folgende weiterführende Studie zur Schulsozialarbeit: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., September 2014: Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit (DV 12/13)

der Schulsozialarbeit zu verankern, ohne dass die eigentlichen Aufgaben vernachlässigt werden müssen. Alternativ könnten auch mehr Beratungsangebote zu BuT eingerichtet werden, an die sich die Familien richten können.

Allerdings liegt die originäre Verantwortung für eine umfassende und ausreichende Beratung zu möglichen Leistungsansprüchen und den zuständigen Stellen bei den Leistungsbehörden, also z.B. den Jobcentern. Dies folgt bereits aus den allgemeinen Verfahrensregeln (vgl. §§ 13 ff SGB I) und gilt damit auch für BuT. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende kommt eine spezielle BuT-Regelung hinzu; insoweit obliegt den kommunalen Trägern das sog. Hinwirkungsgebot (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 ff SGB II).

In Deutschland existieren viele parallele Leistungen und viele Behörden können zuständig sein. In manchen Fällen ist es nicht direkt eindeutig, welche Leistung in Frage kommt und welches die zuständige Behörde ist. Wann ein Anspruch besteht und dass eine Prüfung auf vorrangige Leistungen vorzunehmen ist, ist vielen Antragstellenden nicht klar. Zu Schwierigkeiten kann es außerdem kommen, wenn eine Person den Leistungsbezug wechselt, weil sich ihre Einkommenssituation ändert. Gerade durch die unterschiedlichen BMZ von ALG II und KiZ kann es sein, dass Familien einige Monate kein ALG II mehr und noch kein KiZ erhalten. In einer solchen Situation fällt es den Familien schwer, die Zeit zu überbrücken, in denen sie zum Beispiel die BuT-Leistungen, die an den Bezug von ALG II oder KiZ anknüpfen, nicht bekommen.

Leistungsangebot

Um das Leistungsangebot übersichtlicher zu gestalten, wurde sowohl von Verwaltung als auch von Beratungsstellen vorgeschlagen, bisherige Leistungen zusammenzufassen. Dies könnte zum Beispiel durch die Einführung einer Kindergrundsicherung umgesetzt werden. Es sollte überlegt werden, Leistungen für alle Kinder gleichermaßen anzubieten und nicht abhängig vom Einkommen der Eltern. Dadurch würden jegliche Anträge für die Familien entfallen. Sie müssten nur noch einen Antrag stellen und hätten somit nur noch einen Ansprechpartner.

Eine Leistung für alle anbieten

Als eine weitere Lösung neben der Kindergrundsicherung wird eine zentrale Anlaufstelle für alle Leistungen vorgeschlagen, welche Beratung direkt vor Ort zu allen Leistungen anbietet.

Eine rechtsübergreifende Anlaufstelle

Das Bildungs- und Teilhabepaket wurde vom Bundesgesetzgeber 2011 auf den Weg gebracht, die konkrete Umsetzung liegt in der Verantwortung der Länder und Kommunen. Entsprechend haben sich unterschiedliche Verfahren bei der Beantragung und Gewährung etabliert. Gerade wenn Familien umziehen, fördert dies nicht das Verständnis. Fakt ist, dass ein Teil der leistungsberechtigten Kinder trotz gesetzlicher Neuerungen und Aktivitäten seitens der örtlich zuständigen Stellen keinen Zugang zu den Angeboten hat, weil häufig den Eltern der Anspruch nicht bekannt ist, die Zuständigkeiten unklar sind oder sie von dem Antragsverfahren einfach überfordert sind.

BuT – Voneinander lernen: Pass-System

Über 40 Kommunen haben sich inzwischen für die Einführung eines Pass-Systems entschieden. Mit Vorlage einer Chipkarte, auf der das Teilhabebudget gebucht ist, können die Kinder die verschiedensten Angebote in Anspruch nehmen und die Leistungsanbieter mit der zuständigen Behörde abrechnen. So einfach dies zunächst klingt, bedarf es doch eines höheren Umstellungsaufwandes und einer engen Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und unterschiedlichsten Leistungsanbieter in den Kommunen. Ein Pass-System kann je nach Ausgestaltung aber eine Lösung sein, mehr Kinder zu erreichen und bürokratische Abläufe für alle Beteiligten zu vereinfachen. Die Erfahrungsberichte zeigen, dass die Etablierung eines Pass-Systems von den Verantwortlichen in Betracht gezogen und ggf. gefördert werden sollte. Die Autorinnen und Autoren der Studie „Passgenau?“ gehen noch einen Schritt weiter und regen einen „Kinderteilhabepass“ für alle Heranwachsende an.⁴⁵

Digitalisierung

Die Digitalisierung vorantreiben zu müssen heißt nicht nur die Voraussetzungen für nutzerfreundliche, medienbruchfreie Angebote und Verfahren zu schaffen, sondern auch den Datenaustausch zwischen den Behörden zu verbessern.

Inwieweit die bestehende Online-Angebote von den Leistungsberechtigten auf Sozialleistungen tatsächlich angenommen und als hilfreich angesehen werden, kann im Rahmen dieses Projektes nicht beurteilt werden, da die befragten Beratungsstellen lediglich für eine Teilmenge der Bürgerinnen und Bürger sprechen können, welche Kontakt zu den Beratungsstellen sucht. Für diese Gruppe kann gesagt werden, dass oft noch nicht einmal die technischen Voraussetzungen gegeben sind und/oder die Familien auch aufgrund ihrer Notsituation intellektuell überfordert sind.

Das sogenannte Once-Only-Prinzip wurde teilweise auch als Verbesserungsvorschlag genannt. Nach dem Once-Only-Prinzip müssen Standardinformationen nur noch einmalig übermittelt werden. Es ist mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) gesetzlich bereits verankert. Das OZG zielt auf die Umsetzung des Once-Only-Prinzips ab (wozu auch europäische Vorgaben verpflichten) und schafft die Grundlage für Bund und Länder, Verwaltungsleistungen online anzubieten. Die „Registermodernisierung“ hat zum einen das Ziel, Register zu vernetzen und zum anderen, das Once-Only-Prinzip umzusetzen. Mit dem Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) wurde im April 2021 die Steuer-Identifikationsnummer als registerübergreifendes einheitliches (nicht-sprechendes, d.h. zufällig erzeugtes) Identifikationsmerkmal eingeführt. Auch das im Juni veröffentlichte NKR-Gutachten „Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht“ untersuchte die Notwendigkeit und Einführung eines modularen Einkommensbegriffs, um das Once-Only-Prinzip verwirklichen zu können. Durch solche Projekte könnte der Datenaustausch zwischen den Behörden gefördert werden und die einkommensschwachen Familien könnten davon profitieren, da sie weniger und nur einmalig ihre Nachweise einreichen müssten.

⁴⁵ Heinrich Böll Stiftung, Dezember 2019: Studie „Passgenau“,

Daneben gibt es weitere Pilotprojekte, welche sich inhaltlich mit diesem Projekt überschneiden (siehe Kapitel 4.1). Im Rahmen des „ELFE-Projekt“ Bremen wird für die Beantragung der Geburtsurkunde sowie von Kinder- und Elterngeld schrittweise ein digitaler Kombiantrag entwickelt. Durch die Einführung eines solchen Kombiantrags wird für die Familien die Antragstellung erleichtert. Mit dem Projekt „Datencockpit“ Berlin und Bremen sollen bei Online-Verwaltungsleistungen die Datenflüsse zwischen den Behörden für den Antragstellenden nachvollziehbar gemacht werden. Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt, die Verfahrensabläufe transparenter und übersichtlicher für die Familien zu gestalten.

5.2 Ausblick

109 Verwaltungen und 87 Beratungsstellen haben im Rahmen dieses Projektes ihre Erfahrungen, Meinungen und Verbesserungsvorschläge zum Thema „Anträge auf Leistungen für Kinder aus einkommensschwachen Familien“ zum Ausdruck gebracht. Grundsätzlich zeigen die Ergebnisse, dass sich die Meinungen der Verwaltungen und der Beratungsstellen in vielerlei Hinsicht decken und zum Teil identische Verbesserungsvorschläge genannt werden. Auch bieten die in den vorherigen Kapiteln präsentierten Ergebnisse Antworten auf das vorgegebene Ziel des Projektes: „Überblick beim Adressaten fördern und Anträge vereinfachen“.

Der Überblick kann durch mehr adressatengerechtere Beratung gefördert werden. Die Qualität der Beratung kann verbessert werden, wenn die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausgebaut wird, beispielsweise durch gemeinsame Schulungen. Durch eine bessere Vernetzung der Behörden mit den Beratungsstellen kann auch die Qualität der Beratung verbessert werden, wenn zum Beispiel direkte Ansprechpartner in den Behörden nur für die Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Der Überblick kann ebenso durch die Bereitstellung von gebündelten Informationen zu allen Leistungen gefördert werden. In diesem Zusammenhang wäre auch eine rechtsübergreifende Anlaufstelle für die Familien wünschenswert, bei der sie die Beratung und passgenau auf die jeweilige Lebenssituation alle relevanten Informationen aus einer Hand erhalten. Das Leistungsangebot sollte an sich nicht mehr ausgeweitet werden, sondern die existierenden Leistungen sollten mehr aufeinander abgestimmt werden. Durch die Bündelung von Leistungen könnte der Überblick bei den einkommensschwachen Familien noch mehr gefördert werden. Ein Vorschlag der Befragten zur Bündelung wäre die Einführung der Kindergrundsicherung für alle Kinder.

Überblick fördern

Die Anträge können durch die Verwendung von mehr adressatengerechter Sprache vereinfacht werden. Die Sprachbarriere, welche bei einigen Familien existiert, könnte durch das Angebot von Informationsmaterialien in anderen Sprachen abgebaut werden. Eine automatische Bewilligung von BuT bei allen Leistungsempfängerinnen und -empfängern, insbesondere von Bezieherinnen und Beziehern von KiZ und Wohngeld, könnte das Antragsverfahren vereinfachen. Weiterhin würde die Verwendung eines Pass-Systems die Antragstellung sowie das Verfahren für die Familien erleichtern. Aber auch die Behörden könnten durch ein solches System profitieren, da die Abbuchung bei den Leistungsanbietern über dieses System direkt

Anträge und Antragsverfahren vereinfachen

erfolgen kann. Die Antragstellung könnte auch vereinfacht werden, indem die Bürgerinnen und Bürger nur einmal angehalten sind, bestimmte Nachweise einzureichen. Die Behörden könnten untereinander die relevanten Nachweise austauschen und die Familien müssten nicht dieselben Nachweise bei verschiedenen Behörden einreichen.

Beratung entscheidend für die einkommensschwachen Familien

Um den einkommensschwachen Familien die Antragstellung zu vereinfachen, sollte das Leistungsangebot nicht erweitert, sondern eher verschlankt werden, indem Leistungen zusammengefasst werden. Auch sollte das Once-Only-Prinzip, nach dem die Familien Nachweise nur einmalig einreichen, weiter vorangetrieben werden.

Doch letzten Endes, auch wenn das Leistungsangebot zusammengefasst wird und neue digitale Möglichkeiten geschaffen werden, ist die Beratung für die einkommensschwachen Familien zentral und macht in vielen Fällen erst eine erfolgreiche Antragstellung möglich.

Anhang

Anhang A: Leitfaden für Befragung von Familienkassen

Fragebogen zu Familienleistungen - Familienkassen

Name der Behörde	Fragebogen-ID	Statistisches Bundesamt Aufwandsermittlungen und Verfahrensanalysen für Bessere Rechtsetzung Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden
Interviewpartner:in	Interview am:	
Stadt	Bundesland	
Interviewerin:		

Das örtlich zuständige Jobcenter ist ein zugelassener kommunaler Träger

Ja
 Nein

A Informationsfluss & Informationsmaterial

A1 Wie werden die einkommensschwachen Familien über den Kinderzuschlag informiert?

A2 Welches Informationsmaterial stellen Sie den Antragstellenden zur Verfügung?

Internes Informationsmaterial

Externes Informationsmaterial

A3 Gibt es Informationsmaterial und Antragsformulare in „leichter“ Sprache? Falls ja, welche sind das?

Ja, und zwar:

<i>Informationsmaterial</i>	<i>Antragsformulare</i>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Nein

A4 Gibt es Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen? Falls ja, welche sind das?

Ja, und zwar:

Nein

B Beratung & Zusammenarbeit

B1 Welche Beratungsmöglichkeiten stehen den Antragstellenden in Ihrer Behörde zur Verfügung?

- Zentrales Servicetelefon
- Kundenschalter persönlich vor Ort
- Sachbearbeitung
 - persönlich vor Ort
 - telefonisch
- Sonstiges, und zwar:

- per Video
- per Mail

B2 Wie häufig kommt es vor, dass Sie selbst die Antragsstellenden beraten?



B3 Beraten Sie auch bzw. sind Sie im regelmäßigen Austausch mit Dritten zum Kinderzuschlag?

z.B. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, soziale Beratungsstellen, BuT-Leistungsanbieter, Schulen

Ja, und zwar:

Nein

B4 Inwieweit erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Behörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich?

B5 Inwieweit erfolgt (im Rahmen der Antragsbearbeitung) ein regelmäßiger/ direkter Daten- bzw. Informationsaustausch mit anderen Behörden, um den Aufwand für die Antragstellenden möglichst gering zu halten?

B6 Die Berechtigten werden auf dem Bewilligungsbescheid für den KiZ auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen hingewiesen. Stellen Sie den Berechtigten weitere Informationen über die BuT-Leistungen zur Verfügung? Wenn ja, in welcher Form?

Ja, und zwar:

Nein

B7 Inwieweit stehen Sie bezüglich der BuT-Leistungen in Kontakt mit anderen zuständigen Behörden?

C Antragsbearbeitung

- C1 Wie sind Sie als Familienkasse organisiert? Haben Sie für die Antragstellenden feste Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter oder wechselt die Zuständigkeit während der Bearbeitung?
- Es gibt feste Zuständigkeiten
 Es gibt wechselnde Zuständigkeiten

- C2 Auf welchem Weg findet überwiegend die Kommunikation mit den einkommensschwachen Familien statt?

Vor Corona:

Persönlich Telefonisch per E-Mail per Post per Video

Während Corona:

Persönlich Telefonisch per E-Mail per Post per Video

Ggf. nach Corona:

- C3 Welche Formen der Antragstellung sind möglich und welche Möglichkeit wird am häufigsten genutzt?

Form der Antragstellung	Häufigste Nutzung <i>Reihenfolge von 1-3 vergeben</i>
<input type="checkbox"/> Papierantrag, handschriftlich ausgefüllt	<input type="checkbox"/> <i>Coronabedingte Anmerkungen</i>
<input type="checkbox"/> PDF-Dokument, elektronisch ausgefüllt	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Online-Formular	<input type="checkbox"/>

- C4 Auf welchem Weg können die Anträge eingereicht werden und welche Möglichkeit wird am häufigsten genutzt?

Weg der Antragstellung	Häufigste Nutzung <i>Reihenfolge von 1-5 vergeben</i>
<input type="checkbox"/> Persönlich	<input type="checkbox"/> <i>Coronabedingte Anmerkungen</i>
<input type="checkbox"/> Per Post	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Per Fax	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Per E-Mail	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Online	<input type="checkbox"/>

- C5 Kann der Antrag auch abfotografiert oder eingescannt per E-Mail eingereicht werden?
- Ja
 Nein

- C6 Können Nachweise auch abfotografiert per E-Mail eingereicht werden?
- Ja
 Nein

- C7 Wie häufig erfolgen Ihrerseits Rückfragen wegen fehlender oder unklarer Angaben im Antragsformular? Bitte nennen Sie ggf. die konkreten Stellen im Formular.
- %
-

- C8 Wie häufig erfolgen Ihrerseits Rückfragen wegen fehlender Nachweise? Bitte nennen Sie ggf. die konkreten Nachweise.
- %
-

C9 Wie lange befindet sich bei Ihnen ein Antrag in der Sachbearbeitung (von Posteingang bis Postausgang)?
Bitte nennen Sie uns eine Zeitspanne.

Tage
von... bis...

Übermittlung per Post:

Übermittlung per Mail:

Übermittlung per E-Mail nicht möglich

C10 Wie viel Zeit benötigen Sie insgesamt für einen Regelfall, um einen KIZ-Antrag zu bearbeiten?

Stunden : Minuten
 :

C11 Was sind die häufigsten Schwierigkeiten bei der Beantragung?
aus Ihrer Sicht und aus Sicht der Antragstellenden

C12 Was sind die häufigsten Schwierigkeiten im Verfahrensablauf?
aus Ihrer Sicht und aus Sicht der Antragstellenden

C13 Treten Schwierigkeiten insbesondere dann auf, wenn Familien den Leistungsbezug wechseln?

Ja, und zwar:

Nein

C14 Mit dem Starke-Familien-Gesetz gab es verschiedene Änderungen in Bezug auf den Kinderzuschlag. Welche Auswirkungen hatten diese für die Antragstellenden und für Sie als zuständige Behörde?

Auswirkungen seitens der Antragstellenden:
ggf. positive und negative Auswirkungen

Auswirkungen seitens der Behörde:
ggf. positive und negative Auswirkungen

- C15 Momentan ist pandemiebedingt eine vereinfachte Beantragung durch den „Notfall-KiZ“ möglich. Inwieweit hat sich Ihr Arbeitsaufwand durch die vereinfachte Beantragung mit dem Notfall-KiZ verändert?

Erläuterung der geänderten Arbeitsschritte

Stunden : Minuten

ggf. Saldo

- C16 Kam es zu einer Erleichterung für die Antragstellenden?

Ja Nein

Begründung

Kann ich nicht beurteilen

- C17 Sollte man diese Regelung generell oder für bestimmte Gruppen beibehalten?

Ja, und zwar:

Nein

Kann ich nicht beurteilen

- C18 Inwieweit hat sich Ihr Zeitaufwand durch den Kurzantrag an Stelle des Folgeantrages verändert?

Erläuterung der geänderten Arbeitsschritte

Stunden : Minuten

ggf. Saldo

- C19 Kam es zu einer Erleichterung für die Antragstellenden?

Ja Nein

Begründung

Kann ich nicht beurteilen

- C20 Sollte man diese Regelungen ausweiten?

Ja Nein

Begründung

Kann ich nicht beurteilen

D Verbesserungsvorschläge

D1 Im Folgenden werden wir Ihnen verschiedene Verbesserungsvorschläge vorlesen. Wir würden gerne auf einer Skala von eins bis fünf von Ihnen wissen, ob Sie den Vorschlägen voll und ganz zustimmen (5) oder überhaupt nicht zustimmen (1). Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu bzw. nicht zu?

Stimme...
 1 nicht zu
 2 eher nicht zu
 3 teilw./gäw. zu
 4 eher zu
 5 voll zu
 keine Angabe

- Der Datenaustausch mit den anderen Behörden sollte ausgeweitet werden.
- Bei der Antragsstellung sollte eine Online-Signatur für den Kunden angeboten werden.
- Die Online-Funktionen sollten ausgeweitet werden (z. B. eine Online-Einsicht über den aktuellen Bearbeitungsstand, direkte Kommunikation über das Portal).
- Die Bemessungszeiträume sollten verkürzt werden.
- Die Bemessungszeiträume sollten flexibler gestaltet werden.
- Beim Verdienstnachweis sollte der Vormonat und nicht der Vormonat genutzt werden.
- Nicht der Zuflussmonat sondern der Abrechnungsmonat sollte bei der Bemessung relevant sein.
- Der Bewilligungszeitraum sollte für bestimmte Fälle wieder auf 1 Jahr verlängert werden.
- Die Leistungen Kindergeld und Kinderzuschlag sollten stärker verknüpft werden (z. B. Informationsflyer zu KiZ bei Kindergeldbescheid).

Begründung

D2 Haben Sie weitere Verbesserungsvorschläge?

Ja, und zwar:

Zur Vereinfachung/ Verbesserung der Anträge:

Zur Vereinfachung/ Verbesserung des Verfahrens:

Zur Vereinfachung/ Verbesserung des Überblicks der Antragstellenden:

Informationsmaterial, Zugang zu Informationen

Sonstiges:

Nein

E Allgemeine Verbesserungsvorschläge

E1 Welche Leistungen für einkommensschwache Familien sollten noch angeboten werden?

E2 Haben Sie weitere Verbesserungsvorschläge, um den einkommensschwachen Familien mit Kindern zu helfen?

E3 Was könnte Ihnen die Arbeit erleichtern, bspw. in Zusammenarbeit mit anderen Behörden bzw. Beratungsstellen?

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Datenschutzhinweise

Datenschutzrechtliche Hinweise

Mit diesem Hinweis kommen wir unseren Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die von uns erhobenen personenbezogenen Daten nach. Personenbezogene Daten sind alle angegebenen Daten, solange diese auf Sie beziehbar sind.

Zweckbestimmung

Das Statistische Bundesamt führt im Auftrag der Bundesregierung Befragungen durch, um zu ermitteln, wie hoch der Erfüllungsaufwand ist, der durch staatliche Vorgaben im betrachteten Rechtsbereich verursacht wird. Erfüllungsaufwand umfasst dabei den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie Verwaltung entstehen.

Mit Hilfe der in der Erhebung gewonnenen Erkenntnisse ist es möglich, besonders belastende Regelungen und Verfahren zu identifizieren, unnötige Bürokratie abzubauen und neue Rechtsvorschriften möglichst belastungsarm umzusetzen. Über die Aktivitäten und den erzielten Fortschritt auf dem Gebiet des Bürokratieabbaus erstattet die Bundesregierung jährlich dem Deutschen Bundestag ausführlich Bericht.

Das Statistische Bundesamt hat die Aufgabe, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei den sich aus dem NKRK ergebenden Aufgaben, insbesondere durch Auswertung vorliegender Daten und die Durchführung von Aufwandsschätzungen zu unterstützen. Das Statistische Bundesamt nimmt diese Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahr. Ohne die Möglichkeit, die Normadressaten zu ihrer Einschätzung hinsichtlich des zeitlichen und finanziellen Aufwands zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben zu befragen, könnte das Statistische Bundesamt seinem Auftrag nicht bzw. nicht vollständig nachkommen, da dann keinerlei Anhaltspunkte über die zu beurteilenden Sachverhalte vorlägen. Es werden nur die Daten erhoben, die für das konkrete Vorhaben unentbehrlich sind (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit).

Ihre Daten werden dabei ausschließlich für die genannten Zwecke verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten

Die bei Ihnen erhobenen Daten fließen in die Berechnung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt ein – eine Aufgabe, deren Wahrnehmung gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt.

Die Teilnahme an der Erhebung ist freiwillig. Das schließt das Recht der Befragten ein, das Interview zu jedem Zeitpunkt abbrechen zu können. Das Verweigern von Auskunft hat keinerlei rechtliche Auswirkungen.

Datenverarbeitung und Datenempfänger

Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und ausschließlich vom Statistischen Bundesamt genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ihre Angaben werden im Hinblick auf den oben stehenden gesetzlichen Auftrag verarbeitet. Nach der Erhebung werden Ihre Kontaktdaten und die von Ihnen gemachten Angaben aus Datenschutzgründen unmittelbar getrennt voneinander aufbewahrt. Alle erhobenen Daten werden nur in anonymisierter Form und nur zusammengefasst mit den Angaben der anderen Befragten ausgewertet. Die Ergebnisse lassen keine Rückschlüsse darauf zu, welche Personen Angaben gemacht haben.

Die erhobenen Daten werden nach Art. 17 DSGVO gelöscht, wenn die Aufbewahrung zu den angegebenen Zwecken nicht mehr notwendig ist.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns, als auch von unserem externen Dienstleister beachtet werden. Für die Vorhaltung Ihrer Daten ist dies für uns das Informationstechnikzentrum Bund als zentralem IT-Dienstleister für die Bundesverwaltung, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen Daten ist das Statistische Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Präsidenten. Unter datenschutzbeauftragter@destatis.de erreichen Sie unsere behördliche Datenschutzbeauftragte.

Ihre Rechte

Ihnen stehen gemäß den Art. 15 ff. DSGVO hinsichtlich der Sie betreffenden Daten und bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen gegenüber dem Statistischen Bundesamt die folgende Rechte auf: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit zu. Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor, haben Sie zudem das Recht, bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Grauhofstraße 153, 53117 Bonn, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eine Beschwerde vorzubringen (Art. 77 DSGVO).

Anhang B: Leitfaden für die Befragung von Jobcentern, Sozialämtern, Stadt- oder Kreisverwaltungen

Fragebogen zu Familienleistungen - Jobcenter und Sozialämter

Name der Behörde	Fragebogen-ID	Statistisches Bundesamt Aufwandsermittlungen und Verfahrensanalysen für Bessere Rechtsetzung Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden
Interviewpartnerin	Interview am:	
Stadt	Bundesland	
Interviewerin:		

Das örtlich zuständige Jobcenter ist ein zugelassener kommunaler Träger

Ja Nein

A Allgemeine Fragen

A1 Welche Leistungen bewilligen Sie?

ALG II + Sozialgeld Kind *SGB II*
 Hilfe zum Lebensunterhalt - Sozialhilfe Kind *SGB XII*
 Bildung und Teilhabe für Bezieher von...

<input type="checkbox"/> ... Sozialgeld Kind <i>SGB II</i>	<input type="checkbox"/> ... Hilfe zum Lebensunterhalt - Sozialhilfe Kind <i>SGB XII</i>
<input type="checkbox"/> ... Asylbewerberleistungen	<input type="checkbox"/> ... Wohngeld
<input type="checkbox"/> ... Kinderzuschlag	

A1.1 Welche einzelnen BuT-Leistungen bewilligen Sie?

<input type="checkbox"/> Schulausflüge	<input type="checkbox"/> Lernförderung
<input type="checkbox"/> Klassenfahrten	<input type="checkbox"/> Mittagessen
<input type="checkbox"/> persönlicher Schulbedarf	<input type="checkbox"/> soziale & kulturelle Teilhabe
<input type="checkbox"/> Schülerbeförderung	

**A1.2 Gibt es neben Ihnen weitere Behörden, die für die Bewilligung von BuT-Leistungen zuständig sind?
Falls ja, welche sind das?**

Ja, und zwar:
 Nein

**A2 Beraten Sie auch bzw. sind Sie im regelmäßigen Austausch mit Dritten zu den genannten Leistungsanträgen?
*z.B. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, soziale Beratungsstellen, BuT-Leistungsanbieter, Schulen***

Ja, und zwar:
 Nein

Statistisches Bundesamt Seite 1

A3 Inwieweit erfolgt (im Rahmen der Antragsbearbeitung) ein regelmäßiger/direkter Daten- bzw. Informationsaustausch mit anderen Behörden, um den Aufwand für die Antragstellenden möglichst gering zu halten?

A4 Welches Informationsmaterial stellen Sie den Antragstellenden zur Verfügung?

Internes Informationsmaterial

Externes Informationsmaterial

A5 Gibt es Informationsmaterial und Antragsformulare in „leichter“ Sprache? Falls ja, welche sind das?

Ja, und zwar:

Informationsmaterial

Antragsformulare

Nein

A6 Gibt es Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen? Falls ja, welche sind das?

Ja, und zwar:

Nein

B Antragsbearbeitung – ALG II inkl. Sozialgeld Kind

B1 Welche Beratungsmöglichkeiten stehen den Antragstellenden zur Verfügung?

Zentrales Servicetelefon

Kundenshalter persönlich vor Ort

Sachbearbeitung

persönlich vor Ort

per Video

telefonisch

per Mail

Sonstiges, und zwar:

B2 Auf welchem Weg findet überwiegend die Kommunikation mit den einkommensschwachen Familien statt?

Vor Corona:

Persönlich Telefonisch per E-Mail per Post per Video

Während Corona:

Persönlich Telefonisch per E-Mail per Post per Video

Ggf. nach Corona:

Im Folgenden werden wir Ihnen Fragen zu den **Erstanträgen** stellen:

B3 Wie hoch ist der Anteil Ihrer Arbeitszeit insgesamt, in dem Sie Antragsstellende bezüglich der Leistung beraten? *prozentualer Anteil* %
 Kann ich nicht angeben

B4 Welche Formen der Antragstellung sind möglich und welche Möglichkeit wird am häufigsten genutzt?

Form der Antragstellung	Häufigste Nutzung <i>Reihenfolge von 1-3 vergeben</i>
<input type="checkbox"/> Papierantrag, handschriftlich ausgefüllt	<input type="text"/> <i>Coronabedingte Anmerkungen</i>
<input type="checkbox"/> PDF-Dokument, elektronisch ausgefüllt	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Online-Formular	<input type="text"/>

B5 Auf welchem Weg können die Anträge eingereicht werden und welche Möglichkeit wird am häufigsten genutzt?

Weg der Antragstellung	Häufigste Nutzung <i>Reihenfolge von 1-5 vergeben</i>
<input type="checkbox"/> Persönlich	<input type="text"/> <i>Coronabedingte Anmerkungen</i>
<input type="checkbox"/> Per Post	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Per Fax	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Per E-Mail	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Online	<input type="text"/>

B6 Kann der Antrag auch abfotografiert oder eingescannt per E-Mail eingereicht werden?
 Ja Nein

B7 Können Nachweise auch abfotografiert per E-Mail eingereicht werden?
 Ja Nein

B8 Wie häufig erfolgen Ihrerseits Rückfragen wegen fehlender oder unklarer Angaben im Antragsformular?
 Bitte nennen Sie ggf. die konkreten Stellen im Formular. %

B9 Wie häufig erfolgen Ihrerseits Rückfragen wegen fehlender Nachweise?
 Bitte nennen Sie ggf. die konkreten Nachweise. %

- B10 Wie lange befindet sich bei Ihnen ein Antrag in der Sachbearbeitung (von Posteingang bis Postausgang)?
Bitte nennen Sie uns eine Zeitspanne.

	Tage
	von... bis...
Übermittlung per Post:	[] []
Übermittlung per Mail:	[] [] <input type="checkbox"/> Übermittlung per E-Mail nicht möglich

- B11 Wie viel Zeit benötigen Sie insgesamt für einen Regelfall, um einen ALG II-Antrag inkl. Sozialgeld Kind zu bearbeiten?

Stunden	Minuten
[]	[]

- B12 Gibt es bei der Bearbeitung der Folgeanträge Unterschiede zu den Erstanträgen, beispielsweise bei der Art der Übermittlung oder bei der Häufigkeit der Rückfragen wegen fehlender Angaben oder Nachweise?

Ja Nein

Begründung

Kann ich nicht beurteilen

- B13 Was sind die häufigsten Schwierigkeiten bei der Beantragung?
aus Ihrer Sicht und aus Sicht der Antragstellenden

- B14 Was sind die häufigsten Schwierigkeiten im Verfahrensablauf?
aus Ihrer Sicht und aus Sicht der Antragstellenden

- B15 Treten Schwierigkeiten insbesondere dann auf, wenn Familien den Leistungsbezug wechseln?

Es gab zuletzt zwei größere Änderungen, die möglicherweise einen Einfluss auf ihre Arbeit hatten bzw. haben –
1) Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz sowie
2) Corona-Sonderregelungen

- B16 Zu 1) Hatte das Starke-Familien-Gesetz Einfluss auf die Antragsbearbeitung?
Stichwort: erhöhter Prüfaufwand wegen mgl. Rechtskreiswechsel KIZ

Ja, und zwar:

Nein

B17 Zu 2) Momentan ist pandemiebedingt eine vereinfachte Beantragung möglich. Wie wirken sich die Corona-Sonderregelungen auf Ihren Arbeitsaufwand aus? *Kategorien nicht vorlesen, nur bei Nennung konkret nachfragen*

Beschreibung der Veränderung	Sollte man diese Regelung Ihrer Meinung nach beibehalten?	Begründung
Befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Kann ich nicht beurteilen	
Befristete Anerkennung der Angemessenheit tatsächlicher Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Kann ich nicht beurteilen	
Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Kann ich nicht beurteilen	

B18 Gibt es interne Regelungen, welche aufgrund der Corona-Pandemie entstanden sind, um das Verfahren zu vereinfachen?

Interne Regelung	Sollte man diese Regelung Ihrer Meinung nach beibehalten?	Begründung
	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Kann ich nicht beurteilen	
	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Kann ich nicht beurteilen	

B19 Könnte eine stärkere Digitalisierung des Antragsverfahrens den einkommensschwachen Familien bei der Antragsstellung helfen? Bitte begründen Sie kurz Ihre Einschätzung.

Ja — Nein

Begründung

Kann ich nicht beurteilen

B20 Könnte Ihnen eine stärkere Digitalisierung bei der Bearbeitung der Anträge helfen? Bitte begründen Sie kurz Ihre Einschätzung.

Ja — Nein

Begründung

Kann ich nicht beurteilen

B21 Haben Sie weitere Verbesserungsvorschläge?

Ja, und zwar:

Zur Vereinfachung/ Verbesserung der Anträge:

Zur Vereinfachung/ Verbesserung des Verfahrens:

Zur Vereinfachung/ Verbesserung des Überblicks der Antragstellenden:

Informationsmaterial, Zugang zu Informationen

Sonstiges:

Nein

C Antragsbearbeitung - Leistungen zur Bildung und Teilhabe

C1 Gibt es in Ihrer Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe ein Pass-System?

Ja, seit

JJJJ

Ist in Planung

C1.1 Welches Pass-System wird angewandt?

Bildungskarte (Sodexo)

BuT-Konto (Syrcon)

Erweiterter Sozialpass, und zwar:

Sonstiges, und zwar:

C1.2 Handelt es sich um eine Karte mit Online-Funktion?

Ja

Nein

C1.3 Welche Leistungen können über diese gewährt bzw. abgerechnet werden?

Schulausflüge

Lernförderung

Soziale & kulturelle Teilhabe

Klassenfahrten

Persönlicher Schulbedarf

Mittagessen

Schülerbeförderung

Nein

C1.4 Ist Ihnen ein Pass-System bekannt?

Ja, und zwar:

Nein

C2 Sind den Familien die verschiedenen Leistungsangebote bekannt, wenn sie zu Ihnen kommen?

Ja, und zwar:

Nein ► weiter mit Frage C4

C3 Können Sie uns sagen, woher die Familien die Leistungsangebote kennen?

- Ja, und zwar:
Kategorien nicht vorlesen
- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Jobcenter | <input type="checkbox"/> Familien-oder Bekanntenkreis | <input type="checkbox"/> Hinweis aus dem Bewilligungsbescheid (KIZ) |
| <input type="checkbox"/> Sozialamt | <input type="checkbox"/> eigene Recherche Internet | <input type="checkbox"/> Hinweis aus Antragsformular (ALG II) |
| <input type="checkbox"/> Familienkasse | <input type="checkbox"/> Andere Beratungsstelle | <input type="checkbox"/> Bekanntmachung der Gemeinde |
| <input type="checkbox"/> eigene Werbung | <input type="checkbox"/> Sonstiges, nämlich: <input type="text"/> | |

Nein

C4 Weisen Sie die einkommensschwachen Familien aktiv auf die Leistungsangebote hin? Wenn ja, in welcher Form?

Ja, und zwar:

Nein

C5 Auf welchem Weg findet überwiegend die Kommunikation mit den einkommensschwachen Familien statt?

Vor Corona:

<input type="checkbox"/> Persönlich	<input type="checkbox"/> Telefonisch	<input type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Post	<input type="checkbox"/> per Video
-------------------------------------	--------------------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------	------------------------------------

Während Corona:

<input type="checkbox"/> Persönlich	<input type="checkbox"/> Telefonisch	<input type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Post	<input type="checkbox"/> per Video
-------------------------------------	--------------------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------	------------------------------------

Ggf. nach Corona:

Bei der Beantragung von BuT macht es einen Unterschied, welche Leistung man bezieht. Bei Bezug von KIZ und Wohngeld muss i.d.R. ein gesonderter Antrag auf BuT gestellt werden, ansonsten gilt die integrierte Antragstellung. Die Lernförderung erfordert immer einen gesonderten Antrag. Bei Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen sind entsprechende Nachweise einzureichen.

C6 Wie können BuT-Leistungen bei Ihnen in der Kommune beantragt werden?

C7 Müssen Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld einen anderen bzw. zusätzlichen Antrag stellen als ALG II Bezieher?

Ja, und zwar:

Nein

C8 Ist die Leistung Lernförderung gesondert zu beantragen?

Ja Nein

C9 Wie hoch ist der Anteil Ihrer Arbeitszeit insgesamt, in dem Sie Antragsstellende bezüglich der Leistung beraten? prozentualer Anteil

% Kann ich nicht angeben

C10 Wie häufig kommt es vor, dass Sie den Antrag gemeinsam mit dem Antragstellenden ausfüllen? prozentualer Anteil

%

C11 Welche Formen der Antragstellung sind möglich und welche Möglichkeit wird am häufigsten genutzt?

Form der Antragstellung	Häufigste Nutzung <i>Reihenfolge von 1-3 vergeben</i>
<input type="checkbox"/> Papierantrag, handschriftlich ausgefüllt	<i>Coronabedingte Anmerkungen</i>
<input type="checkbox"/> PDF-Dokument, elektronisch ausgefüllt	
<input type="checkbox"/> Online-Formular	
<input type="checkbox"/> Kein „Antrag“ (Pass-System)	

C12 Auf welchem Weg können die Anträge eingereicht werden und welche Möglichkeit wird am häufigsten genutzt?

Weg der Antragstellung	Häufigste Nutzung <i>Reihenfolge von 1-5 vergeben</i>
<input type="checkbox"/> Persönlich	<i>Coronabedingte Anmerkungen</i>
<input type="checkbox"/> Per Post	
<input type="checkbox"/> Per Fax	
<input type="checkbox"/> Per E-Mail	
<input type="checkbox"/> Online	
<input type="checkbox"/> Kein „Antrag“ (Pass-System)	

C13 Durch wen erfolgt die Übermittlung der Formulare überwiegend? Antragsstellende Dritte *Schulen, Kitas, Beratungsstellen etc.*

C14 Können Nachweise auch (abfotografiert) per E-Mail eingereicht werden? Ja Nein

C15 Was sind die häufigsten Schwierigkeiten im Rahmen der Beantragung bei den einzelnen Leistungsangeboten?
aus Ihrer Sicht und aus Sicht der Antragstellenden

C16 Gibt es Leistungsangebote, bei denen besondere Hemmnisse auftreten, die die Inanspruchnahme beeinflussen und möglicherweise dazu führen, dass Leistungen nicht beantragt werden?

C17 Wie häufig kommt es Ihrer Einschätzung nach vor, dass Familien keine Leistungen beantragen, obwohl sie berechtigt wären?

... sehr häufig
 ... häufig
 ... teilweise
 ... selten
 ... sehr selten
 keine Angabe

C18 Werden die Leistungsbezieher bei Beendigung des Bewilligungszeitraumes kontaktiert? Wenn ja, in welcher Form?

Ja, und zwar:

Nein

C19 Mit dem Starke-Familien-Gesetz gab es verschiedene Änderungen in Bezug auf die BuT-Leistungen. Welche Auswirkungen hatten diese für die Antragstellenden und für Sie als zuständige Behörde?

C19.1 Auswirkungen seitens der Antragstellenden:

Bei Nennung bitte konkret nachfragen

	Erläuterung der Änderung
Integrierte Antragstellung BuT <i>bei Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG</i>	
Schülerbeförderung <i>Wegfall Eigenanteil</i>	
Mittagessen <i>Wegfall Eigenanteil</i>	
Schulausflüge <i>Sammelabrechnung</i>	
Lernförderung <i>gesetzl. Klarstellung, Geldleistung</i>	
Persönlicher Schulbedarf <i>Betrag erhöht</i>	
Soziale Teilhabe <i>als Pauschale, Betrag erhöht</i>	
Sonstiges	

C19.2 Auswirkungen seitens Ihrer Behörde:

bei der Nennung bitte konkret zu veränderten, neuen und weggefallenen Arbeitsschritten nachfragen.

	Erläuterung der Änderung
Integrierte Antragstellung BuT <i>bei Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG</i>	
Schülerbeförderung <i>Wegfall Eigenanteil</i>	
Mittagessen <i>Wegfall Eigenanteil</i>	
Schulausflüge <i>Sammelabrechnung</i>	
Lernförderung <i>gesetzl. Klarstellung, Geldleistung</i>	
Persönlicher Schulbedarf <i>Betrag erhöht</i>	
Soziale Teilhabe <i>als Pauschale, Betrag erhöht</i>	
Sonstiges	

C20 Ist durch die gesetzlichen Änderungen des Starke-Familien-Gesetzes einmaliger Umstellungsaufwand entstanden?

Besonders zutreffend, wenn ein Pass-System vorhanden ist

Ja, und zwar:
 Nein

C21 Hat sich durch das Starke-Familien-Gesetz die Anzahl der Anträge auf bestimmte Leistungen spürbar geändert?

Ja, und zwar:

- Schülerbeförderung Klassenfahrten Persönlicher Schulbedarf
 Mittagessen Soziale Teilhabe Schulausflüge

Nein

Es gibt noch kein elektronisches Pass-System oder es ist keines bekannt:

Einige Städte bzw. Landkreise haben ein Pass-System eingeführt, um das Bildungs- und Teilhabepaket umzusetzen. Bei einem Pass-System mit Online-Funktion (Bsp. Bildungskarte) wird den Leistungsberechtigten durch die zuständigen Ämter eine elektronische Karte zur Verfügung gestellt, auf der das Teilhabebudget gebucht wird. Diese ist bei den Leistungserbringern vorzulegen. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistung erfolgt über eine Online-Plattform.

Wir bitten um eine spontane Einschätzung:

C22 Welche **Vorteile** könnten sich mit einem elektronischen Pass-System für alle Prozessbeteiligten ergeben?

Kann ich nicht einschätzen

C23 Welche **Nachteile** könnten sich mit einem elektronischen Pass-System für alle Prozessbeteiligten ergeben?

Kann ich nicht einschätzen

► weiter mit Frage C31

Es gibt ein elektronisches Pass-System oder es ist eines bekannt:

Nun würden wir gern über die Vor- und Nachteile eines elektronischen Pass-Systems sprechen.

C24 Welche **Vorteile** könnten sich mit einem elektronischen Pass-System für alle Prozessbeteiligten ergeben?

Vorteil 1: Vereinfachung der Beantragung Ja Nein Kann ich nicht beurteilen

Vorteil 2: Schnellere Verfügbarkeit der Leistung Ja Nein Kann ich nicht beurteilen

Vorteil 3: Geringerer Beratungsbedarf Ja Nein Kann ich nicht beurteilen

Vorteil 4: Höhere Nutzungsquote Ja Nein Kann ich nicht beurteilen

C25 Was sind aus Ihrer Sicht weitere Vorteile (für alle Prozessbeteiligten)?

C26 Welche **Nachteile** könnten sich mit einem elektronischen Pass-System für alle Prozessbeteiligten ergeben?

Nachteil 1: Aufwand der Umsetzung ist höher als der Nutzen Ja Nein Kann ich nicht beurteilen

Nachteil 2: Stigmatisierung würde verstärkt werden Ja Nein Kann ich nicht beurteilen

Nachteil 3: Onlineanwendung werden generell nicht gern genutzt Ja Nein Kann ich nicht beurteilen

Nachteil 4: Würde zu mehr Missbrauch führen Ja Nein Kann ich nicht beurteilen

C27 Was sind aus Ihrer Sicht weitere Nachteile (für alle Prozessbeteiligten)?

Es gibt ein elektronisches Pass-System:

C28 Ist der Aufwand der Bürger insgesamt durch das Pass-System gestiegen, gleichgeblieben oder gesunken? Gestiegen Gesunken Gleich geblieben

C29 Ist Ihr Aufwand durch die Einführung des Pass-Systems gestiegen, gleichgeblieben oder gesunken? Gestiegen Gesunken Gleich geblieben

C30 Haben sich einzelne Arbeitsschritte verändert? Wenn ja, welche? Was war die zeitliche Veränderung?

Nur bei Nennung konkret nach zeitlicher Änderung tragen

Ja

	+/-	Stunden	Minuten
<input type="checkbox"/> Beratung der Antragstellenden			
<input type="checkbox"/> Formular ausfüllen/ prüfen			
<input type="checkbox"/> Kopieren, Drucken			
<input type="checkbox"/> Übermittlung an die Behörde			
<input type="checkbox"/> Kommunikation mit Behörden			
Insgesamt			

Nein

C31 Haben Sie weitere Vorschläge, wie die Anträge auf Leistungen zu BuT vereinfacht und der Überblick der Familien verbessert werden könnten?

Ja, und zwar:

Nein

D Allgemeine Verbesserungsvorschläge

D1 Welche Leistungen für einkommensschwache Familien sollten noch angeboten werden?

D2 Haben Sie weitere Verbesserungsvorschläge, um den einkommensschwachen Familien mit Kindern zu helfen?

D3 Was könnte Ihnen die Arbeit mit den Familien erleichtern, bspw. in Zusammenarbeit mit den zuständigen oder übergeordneten Behörden?

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Datenschutzhinweise

Datenschutzrechtliche Hinweise

Mit diesem Hinweis kommen wir unseren Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die von uns erhobenen personenbezogenen Daten nach. Personenbezogene Daten sind alle angegebenen Daten, solange diese auf Sie beziehbar sind.

Zweckbestimmung

Das Statistische Bundesamt führt im Auftrag der Bundesregierung Befragungen durch, um zu ermitteln, wie hoch der Erfüllungsaufwand ist, der durch staatliche Vorgaben im betrachteten Rechtsbereich verursacht wird. Erfüllungsaufwand umfasst dabei den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie Verwaltung entstehen.

Mit Hilfe der in der Erhebung gewonnenen Erkenntnisse ist es möglich, besonders belastende Regelungen und Verfahren zu identifizieren, unnötige Bürokratie abzubauen und neue Rechtsvorschriften möglichst belastungsarm umzusetzen. Über die Aktivitäten und den erzielten Fortschritt auf dem Gebiet des Bürokratieabbaus erstattet die Bundesregierung jährlich dem Deutschen Bundestag ausführlich Bericht.

Das Statistische Bundesamt hat die Aufgabe, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei den sich aus dem NKRG ergebenden Aufgaben, insbesondere durch Auswertung vorliegender Daten und die Durchführung von Aufwandsschätzungen zu unterstützen. Das Statistische Bundesamt nimmt diese Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahr. Ohne die Möglichkeit, die Normadressaten zu ihrer Einschätzung hinsichtlich des zeitlichen und finanziellen Aufwands zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben zu befragen, könnte das Statistische Bundesamt seinem Auftrag nicht bzw. nicht vollständig nachkommen, da dann keinerlei Anhaltspunkte über die zu beurteilenden Sachverhalte vorlägen. Es werden nur die Daten erhoben, die für das konkrete Vorhaben unentbehrlich sind (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit).

Ihre Daten werden dabei ausschließlich für die genannten Zwecke verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten

Die bei Ihnen erhobenen Daten fließen in die Berechnung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt ein – eine Aufgabe, deren Wahrnehmung gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt.

Die Teilnahme an der Erhebung ist freiwillig. Das schließt das Recht der Befragten ein, das Interview zu jedem Zeitpunkt abbrechen zu können. Das Verweigern von Auskünften hat keinerlei rechtliche Auswirkungen.

Datenverarbeitung und Datenempfänger

Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und ausschließlich vom Statistischen Bundesamt genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ihre Angaben werden im Hinblick auf den oben stehenden gesetzlichen Auftrag verarbeitet. Nach der Erhebung werden Ihre Kontaktdaten und die von Ihnen gemachten Angaben aus Datenschutzgründen unmittelbar getrennt voneinander aufbewahrt. Alle erhobenen Daten werden nur in anonymisierter Form und nur zusammengefasst mit den Angaben der anderen Befragten ausgewertet. Die Ergebnisse lassen keine Rückschlüsse darauf zu, welche Personen Angaben gemacht haben.

Die erhobenen Daten werden nach Art. 17 DSGVO gelöscht, wenn die Aufbewahrung zu den angegebenen Zwecken nicht mehr notwendig ist.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns, als auch von unserem externen Dienstleister beachtet werden. Für die Vorhaltung Ihrer Daten ist dies für uns das Informationstechnikzentrum Bund als zentralem IT-Dienstleister für die Bundesverwaltung, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen Daten ist das Statistische Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Präsidenten. Unter datenschutzbeauftragter@destatis.de erreichen Sie unsere behördliche Datenschutzbeauftragte.

Ihre Rechte

Ihnen stehen gemäß den Art. 15 ff. DSGVO hinsichtlich der Sie betreffenden Daten und bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen gegenüber dem Statistischen Bundesamt die folgende Rechte auf: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit zu. Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor, haben Sie zudem das Recht, bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eine Beschwerde vorzubringen (Art. 77 DSGVO).

B2 Auf welchem Weg findet überwiegend die Kommunikation mit den einkommensschwachen Familien statt?

Vor Corona:

Persönlich Telefonisch per E-Mail per Post per Video

Während Corona:

Persönlich Telefonisch per E-Mail per Post per Video

Ggf. nach Corona:

B3 Wie hoch ist der Anteil Ihrer Arbeitszeit insgesamt, in dem Sie einkommensschwache Familien bezüglich der Leistungsanträge beraten und unterstützen?

%

Kann ich nicht sagen, da die Beantragung unregelmäßig oder zu bestimmten Stoßzeiten erfolgt

B4 Wie häufig beraten Sie Antragstellende zu Leistungsanträgen durchschnittlich pro Woche bzw. Monat?

Pro Woche Pro Monat Keine Angabe

B5 Bei welchen Leistungsanträgen unterstützen Sie die einkommensschwachen Familien?
Ggf. prozentuale Aufteilung?

ALG II und Sozialgeld Kind (SGB II) %
 Kinderzuschlag %
 Bildung und Teilhabe %
 Sonstige, nämlich: %

B6 Mit welchen Behörden stehen Sie dabei in regelmäßigem Kontakt und wie zufrieden sind Sie mit der Zusammenarbeit?

<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>		-- unzufrieden -- eher unzufrieden -- teilw. teils -- eher zufrieden -- zufrieden keine Angabe
<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Begründung

B7 Welches Informationsmaterial stellen Sie zur Verfügung oder drucken Sie ggf. für die Antragstellenden aus?

Internes Informationsmaterial

Externes Informationsmaterial

- B8 Haben Sie die entsprechenden Antragsformulare vorliegen?
- Ja, in Papierform/ digital
 - Nein, diese müssen beschafft werden
 - Teils/ Teils

- B9 Gibt es Informationsmaterial und Antragsformulare in „leichter“ Sprache? Falls ja, welche sind das?

Ja, und zwar:

<i>Informationsmaterial</i>	<i>Antragsformulare</i>
-----------------------------	-------------------------

Nein

- B10 Gibt es Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen? Falls ja, welche sind das?

Ja, und zwar:

Nein

Die folgenden Module C, D und E sind nur abzufragen, wenn zu diesen Leistungen regelmäßig beraten wird siehe Frage B5

C Beantragung der Sozialleistung – ALG II + Sozialgeld Kind

	Erstanträge	Folgeanträge
C1 Benötigen die Antragstellenden mehr Unterstützung bei den Erstanträgen oder bei den Folgeanträgen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
C2 Wer füllt den Antrag überwiegend aus?	<i>Gibt es einen Unterschied zum Erstantrag?</i>	
Antragstellende	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beratungsstelle	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Im Folgenden werden wir Ihnen Fragen zu den **Erstanträgen** stellen:

- C3 Welche Formen der Antragstellung sind möglich und welche Möglichkeit wird am häufigsten genutzt?

Form der Antragstellung	Häufigste Nutzung <i>Reihenfolge von 1-3 vergeben</i>
<input type="checkbox"/> Papierantrag, handschriftlich ausgefüllt	<input type="checkbox"/> <i>Coronabedingte Anmerkungen</i>
<input type="checkbox"/> PDF-Dokument, elektronisch ausgefüllt	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Online-Formular	<input type="checkbox"/>

- C4 Durch wen erfolgt die Übermittlung an die Behörde überwiegend?

Beratungsstelle

- C4.1 Auf welchem Weg reichen Sie die Anträge ein und welche Möglichkeit nutzen Sie am häufigsten?

Weg der Antragstellung	Häufigste Nutzung <i>Reihenfolge von 1-5 vergeben</i>
<input type="checkbox"/> Persönlich	<input type="checkbox"/> <i>Coronabedingte Anmerkungen</i>
<input type="checkbox"/> Per Post	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Per Fax	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Per E-Mail	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Online	<input type="checkbox"/>

Antragstellende

- C5 Kann der Antrag auch abfotografiert oder eingescannt per E-Mail eingereicht werden?
- Ja
 - Nein

- C6 Können Nachweise auch (abfotografiert) per E-Mail eingereicht werden? Ja Nein

C7 Welche Arbeitsschritte fallen bei Ihnen normalerweise an? <i>Ggf. Zeitaufwand?</i>	Erstanträge		Folgeanträge	
	Stunden	Minuten	Stunden	Minuten
Beratung der Antragstellenden	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Formular ausfüllen/ prüfen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kopieren, Drucken	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Übermittlung an die Behörde	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kommunikation mit Behörden	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Insgesamt <i>je Fall</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Wir möchten nun gerne etwas über die Schwierigkeiten bei der Beantragung aus Ihrer Sicht und aus Sicht der einkommensschwachen Familien erfahren.

C8 Was wird bei der Antragstellung als besonders schwierig wahrgenommen? <i>Kategorien bitte vorlesen</i>	Erstanträge	Folgeanträge
Das Antragsformular	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Beschaffung der Nachweise	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Verfahrensablauf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges, und zwar...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- C9 Was sind die häufigsten Schwierigkeiten in Bezug auf das Antragsformular?
Bitte nennen Sie ggf. konkrete Stellen im Formular.

- C10 Was sind die häufigsten Schwierigkeiten in Bezug auf die Beschaffung der Nachweise?
Bitte nennen Sie ggf. die konkreten Nachweise.

- C11 Was sind die häufigsten Schwierigkeiten in Bezug auf den Verfahrensablauf?

- C12 Treten Schwierigkeiten insbesondere dann auf, wenn Familien den Leistungsbezug wechseln?

- C13 Was sind sonstige Schwierigkeiten? *(Aus Ihrer Sicht)*

C14 Momentan ist pandemiebedingt eine vereinfachte Beantragung möglich, da z. B. die Vermögenswerte und die Angemessenheit der Unterkunft nicht überprüft werden. Führt diese Vereinfachung aus Ihrer Sicht zu einer Entlastung bei den Antragstellenden und bei Ihnen?

Ja — Nein

Begründung

C14.1 Sollte man diese Regelung Ihrer Meinung nach beibehalten?

Ja — Nein

Begründung

Kann ich nicht beurteilen

Kann ich nicht beurteilen

C15 Könnte eine stärkere Digitalisierung des Antragsverfahrens bei der Antragsstellung helfen? Bitte begründen Sie kurz Ihre Einschätzung.

Ja — Nein

Begründung

Kann ich nicht beurteilen

C16 Welche Voraussetzungen müssten dafür erfüllt werden, dass digitale Angebote von den Antragstellenden auch genutzt werden?

C17 Haben Sie weitere Verbesserungsvorschläge?

Ja, und zwar:

Zur Vereinfachung/ Verbesserung der Anträge:

Zur Vereinfachung/ Verbesserung des Verfahrens:

Zur Vereinfachung/ Verbesserung des Überblicks der Antragstellenden:

Informationsmaterial, Zugang zu Informationen

Sonstiges:

Nein

[▶ weiter mit Modul F \(Seite 14\)](#)

D Beantragung der Sozialleistung – Kinderzuschlag

D1 Ist den Familien der Kinderzuschlag bekannt, wenn sie zu Ihnen kommen?
 bekannt eher bekannt teils/teils eher unbekannt

D1.1 Können Sie uns sagen, woher die Familien die Leistungsangebote kennen?
Kategorien nicht vorlesen

Jobcenter

Sozialamt

Familienkasse

Andere Beratungsstelle

Familien- oder Bekanntenkreis

Eigene Recherche Internet

Öffentliche Werbung

Sonstiges, und zwar:

unbekannt

D2 Wer füllt den Antrag überwiegend aus?
 Antragstellende
 Beratungsstelle

D3 Welche Formen der Antragstellung sind möglich und welche Möglichkeit wird am häufigsten genutzt?

Form der Antragstellung	Häufigste Nutzung <i>Reihenfolge von 1-3 vergeben</i>
<input type="checkbox"/> Papierantrag, handschriftlich ausgefüllt	<input type="checkbox"/> <i>Coronabedingte Anmerkungen</i>
<input type="checkbox"/> PDF-Dokument, elektronisch ausgefüllt	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Online-Formular	<input type="checkbox"/>

D4 Durch wen erfolgt die Übermittlung an die Behörde überwiegend?

Beratungsstelle

D4.1 Auf welchem Weg reichen Sie die Anträge ein und welche Möglichkeit nutzen Sie am häufigsten?

Weg der Antragstellung	Häufigste Nutzung <i>Reihenfolge von 1-5 vergeben</i>
<input type="checkbox"/> Persönlich	<input type="checkbox"/> <i>Coronabedingte Anmerkungen</i>
<input type="checkbox"/> Per Post	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Per Fax	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Per E-Mail	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Online	<input type="checkbox"/>

Antragstellende

D5 Kann der Antrag auch ab fotografiert oder eingescannt per E-Mail eingereicht werden?
 Ja
 Nein

D6 Können Nachweise auch (ab fotografiert) per E-Mail eingereicht werden?
 Ja
 Nein

D7 Welche Arbeitsschritte fallen bei Ihnen normalerweise an?

Ggf. Zeitaufwand?

Stunden : Minuten

<input type="checkbox"/>	Beratung der Antragstellenden		:	
<input type="checkbox"/>	Formular ausfüllen/prüfen		:	
<input type="checkbox"/>	Kopieren, Drucken		:	
<input type="checkbox"/>	Übermittlung an die Behörde		:	
<input type="checkbox"/>	Kommunikation mit Behörden		:	
Insgesamt je Fall			:	

Wir möchten nun gerne etwas über die Schwierigkeiten bei der Beantragung aus Ihrer Sicht und aus Sicht der einkommensschwachen Familien erfahren.

D8 Was wird bei der Antragstellung als besonders schwierig wahrgenommen?

- Das Antragsformular
- Die Beschaffung der Nachweise
- Der Verfahrensablauf
- Sonstiges, und zwar...

D9 Was sind die häufigsten Schwierigkeiten in Bezug auf das Antragsformular?
Bitte nennen Sie ggf. konkrete Stellen im Formular.

D10 Was sind die häufigsten Schwierigkeiten in Bezug auf die Beschaffung der Nachweise?
Bitte nennen Sie ggf. die konkreten Nachweise.

D11 Was sind die häufigsten Schwierigkeiten in Bezug auf den Verfahrensablauf?

D12 Treten Schwierigkeiten insbesondere dann auf, wenn Familien den Leistungsbezug wechseln?

D13 Was sind sonstige Schwierigkeiten? (Aus Ihrer Sicht)

D14 Wie häufig kommt es vor, dass Familien keine Leistungen beantragen, obwohl sie berechtigt wären?



D15 Was sind die Gründe dafür, dass Leistungen nicht beantragt werden?

D16 Hatte das **Starke-Familien-Gesetz** einen Einfluss auf Ihre Arbeit in Bezug auf den Kinderzuschlag?

z. B. Erhöhung der Fallzahl

Ja, und zwar:

Nein

D17 Kam es mit dem Starke-Familien-Gesetz zu Änderungen für die Antragstellenden in Bezug auf den Kinderzuschlag?

Der Bewilligungszeitraum wurde auf 6 Monate festgesetzt.

Ja, und zwar:

Nein

Kann ich nicht beurteilen

D18 Momentan ist pandemiebedingt eine vereinfachte Beantragung mit dem „**Notfall-KiZ**“ möglich. Führt diese Vereinfachung aus Ihrer Sicht zu einer Entlastung?

Bemessungszeitraum nur 1 Monat statt 6 Monate & weniger Nachweise, vielmehr müssen Beträge angegeben werden.

Ja Nein

Begründung

D18.1 Sollte man diese Regelung Ihrer Meinung nach beibehalten?

Ja Nein

Begründung

Kann ich nicht beurteilen

Kann ich nicht beurteilen

D19 Führt die Einführung des **Kurzantrags** an Stelle des Folgeantrages zu Vereinfachungen?

Ja Nein

Begründung

D19.1 Sollte man diese Regelung Ihrer Meinung nach beibehalten?

Ja Nein

Begründung

Kann ich nicht beurteilen

Kann ich nicht beurteilen

D20 Im Folgenden werden wir Ihnen verschiedene Verbesserungsvorschläge vorlesen. Wir würden gerne auf einer Skala von eins bis fünf von Ihnen wissen, ob Sie den Vorschlägen voll zustimmen (5) oder überhaupt nicht zustimmen (1). Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu bzw. nicht zu?

Beim Verdienstsachweis sollte der Vormonat und nicht der Vormonat genutzt werden.

Der Bewilligungszeitraum sollte für bestimmte Fälle wieder auf 1 Jahr verlängert werden.

Die Leistungen Kindergeld und Kinderzuschlag sollten stärker verknüpft werden (z. B. Informationsflyer zu KiZ bei Kindergeldbescheid).

Der Datenaustausch mit der Behörden untereinander sollte ausgeweitet werden.

Bei der Antragsstellung sollte eine Online-Signatur für den Antragstellenden angeboten werden.

Die Online-Funktionen sollten ausgeweitet werden (z. B. eine Online-Einsicht über den aktuellen Bearbeitungsstand, direkte Kommunikation über das Portal).

Begründung

Stimme
1 nicht zu
2 eher nicht zu
3 teilw./teils zu
4 eher zu
5 voll zu
keine Angabe

D21 Welche Voraussetzungen müssten dafür erfüllt werden, dass digitale Angebote auch genutzt werden?

D22 Haben Sie weitere Verbesserungsvorschläge?

Ja, und zwar:

Zur Vereinfachung/ Verbesserung der Anträge:

Zur Vereinfachung/ Verbesserung des Verfahrens:

Zur Vereinfachung/ Verbesserung des Überblicks der Antragstellenden:

Informationsmaterial, Zugang zu Informationen

Sonstiges:

Nein

[▶ weiter mit Modul F \(Seite 14\)](#)

E Beantragung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe

E1 Gibt es in Ihrer Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe ein Pass-System?

Ja, seit JJJJ

Ist in Planung

E1.1 Welches Pass-System wird angewandt?

Bildungskarte (Sodexo)

BuT-Konto (Syrcon)

Erweiterter Sozialpass, und zwar:

Sonstiges, und zwar:

E1.2 Handelt es sich um eine Karte mit Online-Funktion?

Ja

Nein

E1.3 Welche Leistungen können über diese gewährt bzw. abgerechnet werden?

Schulausflüge

Lernförderung

Soziale & kulturelle Teilhabe

Klassenfahrten

Persönlicher Schulbedarf

Mittagessen

Schülerbeförderung

Nein

E1.4 Ist Ihnen ein Pass-System bekannt?

Ja, und zwar:

Nein

E2 Sind den Familien die verschiedenen Leistungsangebote bekannt, wenn sie zu Ihnen kommen?

Ja, und zwar:

Nein [▶ weiter mit Frage E4](#)

E3 Können Sie uns sagen, woher die Familien die Leistungsangebote kennen?

Ja, und zwar:

Kategorien nicht vorlesen

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Jobcenter | <input type="checkbox"/> Familien-oder Bekanntenkreis | <input type="checkbox"/> Hinweis aus dem Bewilligungsbescheid (KiZ) |
| <input type="checkbox"/> Sozialamt | <input type="checkbox"/> eigene Recherche Internet | <input type="checkbox"/> Hinweis aus Antragsformular (ALG II) |
| <input type="checkbox"/> Familienkasse | <input type="checkbox"/> Andere Beratungsstelle | <input type="checkbox"/> Bekanntmachung der Gemeinde |
| <input type="checkbox"/> eigene Werbung | <input type="checkbox"/> Sonstiges, nämlich: | <input type="text"/> |

Nein

Bei der Beantragung von BuT macht es einen Unterschied, welche Leistung man bezieht. Bei Bezug von KiZ und Wohngeld muss i.d.R. ein gesonderter Antrag auf BuT gestellt werden, ansonsten gilt die integrierte Antragstellung. Die Lernförderung erfordert immer einen gesonderten Antrag. Bei Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen sind entsprechende Nachweise einzureichen.

E4 Wie können BuT-Leistungen bei Ihnen in der Kommune beantragt werden?

E5 Müssen Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld einen anderen bzw. zusätzlichen Antrag stellen als ALG II Bezieher?

Ja, nämlich:

Nein

E6 Ist die Leistung Lernförderung gesondert zu beantragen?

- Ja
 Nein

E7 Wer füllt den Antrag überwiegend aus?

- Antragstellende
 Beratungsstelle

E8 Welche Formen der Antragstellung sind möglich und welche Möglichkeit wird am häufigsten genutzt?

Form der Antragstellung	Häufigste Nutzung Reihenfolge von 1-3 vergeben
<input type="checkbox"/> Papierantrag, handschriftlich ausgefüllt	<input type="checkbox"/> Coronabedingte Anmerkungen
<input type="checkbox"/> PDF-Dokument, elektronisch ausgefüllt	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Online-Formular	<input type="checkbox"/>

E9 Durch wen erfolgt die Übermittlung an die Behörde überwiegend?

Beratungsstelle

E9.1 Auf welchem Weg reichen Sie die Anträge ein und welche Möglichkeit nutzen Sie am häufigsten?

Weg der Antragstellung	Häufigste Nutzung Reihenfolge von 1-5 vergeben
<input type="checkbox"/> Persönlich	<input type="checkbox"/> Coronabedingte Anmerkungen
<input type="checkbox"/> Per Post	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Per Fax	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Per E-Mail	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Online	<input type="checkbox"/>

Antragstellende

E10 Können Nachweise auch (abfotografiert) per Mail eingereicht werden?

- Ja
 Nein

E11 Welche Arbeitsschritte fallen bei Ihnen normalerweise an?

Ggf. Zeitaufwand?

- Beratung der Antragstellenden
- Formular ausfüllen/prüfen
- Kopieren, Drucken
- Übermittlung an die Behörde
- Kommunikation mit Behörden

Insgesamt *je Fall*

Stunden : Minuten

	:	
	:	
	:	
	:	
	:	
	:	

E12 Wie lange dauert ein Prozess insgesamt?
Bitte nennen Sie uns eine Zeitspanne.

von Tage bis Tage

E13 BuT-Leistungen können im Zusammenhang mit verschiedenen Sozialleistungen beantragt werden. Welche Auswirkungen hat der jeweilige Leistungsbezug auf die Beantragung von BuT? Bitte differenzieren Sie nach den einzelnen Sozialleistungen.

SGB II:	
SGB XII:	
Asylbewerberleistungen:	
KiZ:	
Wohngeld:	
Generell:	

E14 Was sind die häufigsten Schwierigkeiten im Rahmen der Beantragung bei den einzelnen Leistungsangeboten?
Nur bei Nennung konkret nachfragen

Schülerbeförderung:	
Mittagessen:	
Schulausflüge:	
Klassenfahrten:	
Lernförderung:	
Persönlicher Schulbedarf:	
Soziale Teilhabe:	
Generell:	

E15 Gibt es Leistungsangebote, bei denen besondere Hemmnisse auftreten, die die Inanspruchnahme beeinflussen und möglicherweise dazu führen, dass Leistungen nicht beantragt werden?

Ja, nämlich:

Nein



E16 Wie häufig kommt es vor, dass Familien bestimmte Leistungen nicht beantragen, obwohl sie berechtigt wären?

... sehr häufig ... häufig ... teils / teils ... selten ... sehr selten keine Angabe

Bemerkungen

E17 Mit dem **Starke-Familien-Gesetz** gab es verschiedene Änderungen in Bezug auf die BuT-Leistungen. Inwieweit hatten diese einen Einfluss auf Ihren Arbeitsalltag oder kam es zu Vereinfachungen für die Antragstellenden?
Nur bei Nennung bitte konkret nach Vereinfachungen fragen

	Aus Sicht der Beratungsstelle	Aus Sicht der Antragstellenden
Schülerbeförderung: <i>Wegfall Eigenanteil</i>		
Mittagessen: <i>Wegfall Eigenanteil</i>		
Schulausflüge: <i>Sammelabrechnung</i>		
Lernförderung: <i>gesetzl. Klarstellung, Geldleistung</i>		
Persönlicher Schulbedarf: <i>Betrag erhöht</i>		
Soziale Teilhabe: <i>als Pauschale, Betrag erhöht</i>		
Generell:		

E18 Hat sich durch das Starke-Familien-Gesetz die Anzahl der Anträge auf bestimmte Leistungen spürbar geändert?

Ja, und zwar:

Schülerbeförderung Klassenfahrten Persönlicher Schulbedarf

Mittagessen Soziale Teilhabe Schulausflüge

Nein

Es gibt noch kein elektronisches Pass-System oder es ist keines bekannt:
 Einige Städte bzw. Landkreise haben ein Pass-System eingeführt um das Bildungs- und Teilhabepaket umzusetzen. Bei einem Pass-System mit Online-Funktion (Bsp. Bildungskarte) wird den Leistungsberechtigten durch die zuständigen Ämter eine elektronische Karte zur Verfügung gestellt, auf der das Teilhabebudget gebucht wird. Diese ist bei den Leistungserbringern vorzulegen. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistung erfolgt über eine Online-Plattform.

Wir bitten um eine spontane Einschätzung:

E19 Welche **Vorteile** könnten sich mit einem elektronischen Pass-System für alle Prozessbeteiligten ergeben?

Kann ich nicht einschätzen

E20 Welche **Nachteile** könnten sich mit einem elektronischen Pass-System für alle Prozessbeteiligten ergeben?

Kann ich nicht einschätzen

[▶ weiter mit Frage E28](#)

Es gibt ein elektronisches Pass-System oder es ist eines bekannt:

Nun würden wir gern über die Vor- und Nachteile eines elektronischen Pass-Systems sprechen.

E21 Welche **Vorteile** könnten sich mit einem elektronischen Pass-System für alle Prozessbeteiligten ergeben?

- Vorteil 1: Vereinfachung der Beantragung Ja Nein Kann ich nicht beurteilen
- Vorteil 2: Schnellere Verfügbarkeit der Leistung Ja Nein Kann ich nicht beurteilen
- Vorteil 3: Geringerer Beratungsbedarf Ja Nein Kann ich nicht beurteilen
- Vorteil 4: Höhere Nutzungsquote Ja Nein Kann ich nicht beurteilen

E22 Was sind aus Ihrer Sicht weitere Vorteile (für alle Prozessbeteiligten)?

E23 Welche **Nachteile** könnten sich mit einem elektronischen Pass-System für alle Prozessbeteiligten ergeben?

- Nachteil 1: Aufwand der Umsetzung ist höher als der Nutzen Ja Nein Kann ich nicht beurteilen
- Nachteil 2: Stigmatisierung würde verstärkt werden Ja Nein Kann ich nicht beurteilen
- Nachteil 3: Onlineanwendung werden generell nicht gern genutzt Ja Nein Kann ich nicht beurteilen
- Nachteil 4: Würde zu mehr Missbrauch führen Ja Nein Kann ich nicht beurteilen

E24 Was sind aus Ihrer Sicht weitere Nachteile (für alle Prozessbeteiligten)?

Es gibt ein elektronisches Pass-System:

E25 Ist der Aufwand der Bürger insgesamt durch das Pass-System gestiegen, gleichgeblieben oder gesunken? Gestiegen Gesunken Gleich geblieben

E26 Ist Ihr Aufwand durch die Einführung des Pass-Systems gestiegen, gleichgeblieben oder gesunken? Gestiegen Gesunken Gleich geblieben

E27 Haben sich einzelne Arbeitsschritte verändert? Wenn ja, welche?

Nur bei Nennung konkret nach zeitlicher Änderung fragen

Ja

	+/-	Std.	: Min.
<input type="checkbox"/> Beratung der Antragstellenden	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Formular ausfüllen/ prüfen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Kopieren, Drucken	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Übermittlung an die Behörde	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Kommunikation mit Behörden	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Nein

E28 Haben Sie weitere Vorschläge, wie die Anträge auf Leistungen zu BuT sowie das Verfahren vereinfacht und der Überblick der Familien verbessert werden könnten?

E29 Könnte eine stärkere Digitalisierung des Antragsverfahrens bei der Antragsstellung helfen? Bitte begründen Sie kurz Ihre Einschätzung.

Ja — Nein

Begründung

Kann ich nicht beurteilen

E30 Welche Voraussetzungen müssten dafür erfüllt werden, dass digitale Angebote auch genutzt werden?

F Allgemeine Verbesserungsvorschläge

F1 Welche Leistungen für einkommensschwache Familien sollten noch angeboten werden?

F2 Haben Sie weitere Wünsche oder Verbesserungsvorschläge, um den einkommensschwachen Familien mit Kindern zu helfen?

F3 Was könnte Ihnen die Arbeit mit den Familien erleichtern, bspw. in Zusammenarbeit mit den zuständigen oder übergeordneten Behörden?

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Datenschutzhinweise

Datenschutzrechtliche Hinweise

Mit diesem Hinweis kommen wir unseren Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die von uns erhobenen personenbezogenen Daten nach. Personenbezogene Daten sind alle angegebenen Daten, solange diese auf Sie beziehbar sind.

Zweckbestimmung

Das Statistische Bundesamt führt im Auftrag der Bundesregierung Befragungen durch, um zu ermitteln, wie hoch der Erfüllungsaufwand ist, der durch staatliche Vorgaben im betrachteten Rechtsbereich verursacht wird. Erfüllungsaufwand umfasst dabei den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie Verwaltung entstehen.

Mit Hilfe der in der Erhebung gewonnenen Erkenntnisse ist es möglich, besonders belastende Regelungen und Verfahren zu identifizieren, unnötige Bürokratie abzubauen und neue Rechtsvorschriften möglichst belastungsarm umzusetzen. Über die Aktivitäten und den erzielten Fortschritt auf dem Gebiet des Bürokratieabbaus erstattet die Bundesregierung jährlich dem Deutschen Bundestag ausführlich Bericht.

Das Statistische Bundesamt hat die Aufgabe, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei den sich aus dem NKRG ergebenden Aufgaben, insbesondere durch Auswertung vorliegender Daten und die Durchführung von Aufwandsschätzungen zu unterstützen. Das Statistische Bundesamt nimmt diese Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahr. Ohne die Möglichkeit, die Normadressaten zu ihrer Einschätzung hinsichtlich des zeitlichen und finanziellen Aufwands zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben zu befragen, könnte das Statistische Bundesamt seinem Auftrag nicht bzw. nicht vollständig nachkommen, da dann keinerlei Anhaltspunkte über die zu beurteilenden Sachverhalte vorlägen. Es werden nur die Daten erhoben, die für das konkrete Vorhaben unentbehrlich sind (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit).

Ihre Daten werden dabei ausschließlich für die genannten Zwecke verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten

Die bei Ihnen erhobenen Daten fließen in die Berechnung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt ein – eine Aufgabe, deren Wahrnehmung gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt.

Die Teilnahme an der Erhebung ist freiwillig. Das schließt das Recht der Befragten ein, das Interview zu jedem Zeitpunkt abbrechen zu können. Das Verweigern von Auskünften hat keinerlei rechtliche Auswirkungen.

Datenverarbeitung und Datenempfänger

Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und ausschließlich vom Statistischen Bundesamt genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ihre Angaben werden im Hinblick auf den oben stehenden gesetzlichen Auftrag verarbeitet. Nach der Erhebung werden Ihre Kontaktdaten und die von Ihnen gemachten Angaben aus Datenschutzgründen unmittelbar getrennt voneinander aufbewahrt. Alle erhobenen Daten werden nur in anonymisierter Form und nur zusammengefasst mit den Angaben der anderen Befragten ausgewertet. Die Ergebnisse lassen keine Rückschlüsse darauf zu, welche Personen Angaben gemacht haben.

Die erhobenen Daten werden nach Art. 17 DSGVO gelöscht, wenn die Aufbewahrung zu den angegebenen Zwecken nicht mehr notwendig ist.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns, als auch von unserem externen Dienstleister beachtet werden. Für die Vorhaltung Ihrer Daten ist dies für uns das Informationstechnikzentrum Bund als zentralem IT-Dienstleister für die Bundesverwaltung, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen Daten ist das Statistische Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Präsidenten. Unter datschutzbeauftragter@destatis.de erreichen Sie unsere behördliche Datenschutzbeauftragte.

Ihre Rechte

Ihnen stehen gemäß den Art. 15 ff. DSGVO hinsichtlich der Sie betreffenden Daten und bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen gegenüber dem Statistischen Bundesamt die folgende Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit zu. Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor, haben Sie zudem das Recht, bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eine Beschwerde vorzubringen (Art. 77 DSGVO).